



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Betreuung und der Vorsorgevollmacht

Diplomarbeit

vorgelegt von

Madeleine Gottstein

Studiengang Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung

im SS 2008

Betreuerin: Ass. Jur. B. Tammen

Zweitprüferin: Prof. Dr. M. A., mag. rer. publ. G. Streda

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2008-0601-5

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Einleitung	1
1 Historische Entwicklung des Betreuungsrechts	2
2 Rechtliche Betreuung	6
2.1 Bedeutung des Betreuungsgesetzes	7
2.1.1 Darstellung des betreuungsbedürftigen Personenkreises	8
2.1.2 Krankheitsbilder	8
2.1.3 Darstellung der Beteiligten	10
2.2 Voraussetzungen zur Betreuerbestellung	13
2.3 Gerichtliches Verfahren zur Betreuerbestellung	15
2.3.1 Zuständigkeit des Gerichtes	15
2.3.2 Einleitung des Verfahrens	19
2.3.3 Verfahrensgrundsatz	19
2.3.4 Anhörung	20
2.3.5 Stellungnahme der Betreuungsbehörde	22
2.3.6 Bestellung eines Verfahrenspflegers	22
2.3.7 Sachverständigengutachten	24
2.3.8 Schlussgespräch	25
2.3.9 Entscheidung des Gerichtes	26
2.3.10 Kosten des gerichtlichen Verfahrens	27
2.4 Auswahl des Betreuers	30
2.4.1 Ablehnung eines Betreuers	32
2.4.2 Betreuerarten	33
2.4.3 Mehrere Betreuer	35

2.5	Aufgaben, Rechte und Pflichten des Betreuers	37
2.5.1	Das Wohl des Betreuten.....	37
2.5.2	Persönliche Betreuung	38
2.5.3	Besprechungspflicht	39
2.5.4	Rechnungslegungs- und Berichtspflicht	39
2.5.5	Pflegeleistung	40
2.5.6	Urlaubsvertretung	40
2.5.7	Vertretung im Prozess	41
2.5.8	Meldepflicht	41
2.5.9	Haftpflicht	41
2.6	Typische Aufgabenkreise des Betreuers	42
2.6.1	Vermögenssorge	42
2.6.2	Gesundheitssorge	43
2.6.3	Aufenthaltsbestimmung	44
2.6.4	Personensorge	44
2.6.5	Wohnungsangelegenheiten	44
2.6.6	Post- und Fernmeldeangelegenheiten.....	45
2.6.7	Sterilisation	45
2.6.8	Alle Angelegenheiten.....	46
2.6.9	Einwilligungsvorbehalt	46
2.6.10	Nicht übertragbare Aufgabenkreise	47
2.7	Grenzen der rechtlichen Handlungsbefugnisse	48
2.7.1	Schenkungen	48
2.7.2	Zwangsbefugnisse des Betreuers	49
2.7.3	Genehmigungserfordernisse durch das Vormundschaftsgericht	49
2.7.4	Handlungsbefugnisse des rechtlichen Betreuers.....	50
2.8	Vergütung des rechtlichen Betreuers.....	51
2.9	Kontrolle des rechtlichen Betreuers	55
2.10	Beendigung der Betreuung.....	55
2.11	Zusammenfassung	56

3	Vorsorgevollmacht	61
3.1	Bedeutung der Vorsorgevollmacht	61
3.1.1	Auswirkungen einer Vorsorgevollmacht	63
3.1.2	Aufgabenkreise der Vorsorgevollmacht.....	63
3.2	Auswahl des Bevollmächtigten	65
3.3	Vorsorgevollmacht in Abgrenzung zu anderen Vollmachten	66
3.3.1	Patientenverfügung	66
3.3.2	Betreuungsverfügung	67
3.3.3	Generalvollmacht.....	67
3.3.4	Einzelvollmacht einschließlich Bankvollmacht.....	67
3.3.5	Untervollmacht, Ersatzvollmacht	68
3.3.6	Vollmacht auf den Tod.....	68
3.3.7	Vollmacht über den Tod hinaus	68
3.4	Form der Vollmacht	69
3.4.1	Notariell beglaubigte Vollmacht	69
3.4.2	Behördlich beglaubigte Vollmacht	70
3.4.3	Notariell beurkundete Vollmacht.....	70
3.4.4	Registrierung und Prüfung.....	71
3.5	Wirksamkeit der Vollmacht	71
3.6	Aufgaben, Pflichten und Haftung des Bevollmächtigten	73
3.6.1	Weisungsgebundenheit	73
3.6.2	Auskunfts- und Rechenschaftspflicht.....	74
3.6.3	Informationspflicht an das Vormundschaftsgericht	74
3.6.4	Haftung des Bevollmächtigten	75
3.6.5	Sortieren der Unterlagen	75
3.7	Grenzen der Handlungsbefugnisse des Bevollmächtigten	76
3.7.1	Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte	76
3.7.2	Insichgeschäfte.....	76
3.7.3	Genehmigungserfordernisse durch das Vormundschaftsgericht	76
3.8	Vergütung des Bevollmächtigten	77
3.9	Kontrolle des Bevollmächtigten	78
3.10	Ende der Wirksamkeit der Vollmacht.....	78
3.11	Zusammenfassung	79

4	Empirische Erhebung bei Alten- und Pflegeheimen im Landkreis Mecklenburg-Strelitz des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.....	82
4.1	Hintergrund und Untersuchungskonzept	82
4.2	Auswertung.....	83
5	Fazit- Auswirkungen der Möglichkeiten und Grenzen von rechtlicher Betreuung und Vorsorgevollmacht für die Betroffenen und der Sozialen Arbeit ...	87
	Quellenverzeichnis.....	92
	Anlagen.....	96
	Fragebogen zur Erfassung von Vorsorgevollmachten und rechtlicher Betreuung in Alten- und Pflegeheimen, im Landkreis Mecklenburg-Strelitz des Bundeslandes Mecklenburg- Vorpommern	97
	Beschluss Amtsgericht A	102
	Muster der Vorsorgevollmacht des Bundesministeriums der Justiz.....	104
	Eidesstattliche Erklärung	108

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Pauschal-Stunden bei Mittellosigkeit52

Tabelle 2: Pauschal-Stunden für Selbstzahler52

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BNotO	Bundesnotarordnung
BtÄndG	Betreuungsänderungsgesetz
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BtG	Betreuungsgesetz
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis (Zeitschrift)
BWG	Bundeswahlgesetz
DB	Der Betrieb
d.h.	das heißt
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht. Zeitschrift für die Anwaltspraxis
GG	Grundgesetz
HeimG	Heimgesetz
i.S.d.	im Sinne des
ISG	Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V.
i.ü.	im Übrigen
i.V.m	in Verbindung mit
JMBI.	Justizministerblatt
Kap.	Kapitel
KostO	Kostenordnung
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenkassen
MRRG	Melderechtsrahmengesetz

neubearb.	neubearbeitet
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	Oberlandesgerichts-Report
Rz.	Randziffer
Rpfl	Rechtspfleger
RPfIG	Rechtspflegergesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Satz (bei Gesetzesangaben)
S.	Seite (bei Literaturangaben)
s.a.	secundum artem (lat.: Nach dem Stand der Wissenschaft)
SGB XII	Sozialgesetzbuch 12. Buch Sozialhilfe
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationalen Privatrecht des In- und Auslandes
u.a.	unter anderem
unveränd.	unverändert
usw.	und so weiter
VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
vgl.	vergleiche
VormG	Vormundschaftsgericht
z. B.	zum Beispiel
z.n.	zitiert nach
ZPO	Zivilprozessordnung
z.Z.	zurzeit

Einleitung

Der Gesetzgeber hat mit dem zweiten Betreuungsänderungsgesetz 2005 viele Diskussionen über die Inhalte der Reform hervorgerufen. So wurde beispielsweise das bisherige Abrechnungssystem der Berufsbetreuer umfangreich verändert. Wichtige Ziele waren es unter anderem die Vorsorgevollmacht weiterhin zu stärken um somit die Selbstbestimmung der Betroffenen zu bewahren.

In der vorliegenden Diplomarbeit wird untersucht welche Möglichkeiten und Grenzen die rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht beinhalten. Ziel ist es einen Überblick über das Betreuungswesen und ihrer Alternative, der Vorsorgevollmacht, zu geben. Im Folgenden sollen die Auswirkungen des Betreuungswesens und der Vorsorgevollmacht bezogen auf die Betroffenen und der Sozialen Arbeit dargestellt werden.

In dem ersten Teil der Abhandlung (Kapitel 1) soll zunächst die historische Entwicklung des Betreuungsrechts bearbeitet werden. Hier wird kurz auf den geschichtlichen Verlauf des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechtes für Volljährige bis hin zum zweiten Betreuungsänderungsgesetz eingegangen. Zusätzlich wird ein Ausblick auf das dritte Betreuungsänderungsgesetz gegeben.

Daran anknüpfend wird in Kapitel 2 und 3, ein Überblick über das gesamte Betreuungsrecht und der Vorsorgevollmacht gewährt. Darin enthalten sind die Bedeutung und die inhaltlichen Aspekte des Betreuungsgesetzes sowie der Vorsorgevollmacht. Am Ende der beiden Kapitel werden die Möglichkeiten und Grenzen zusammenfassend dargestellt.

Exemplarisch stelle ich im Kapitel 4 mit der Durchführung und Auswertung eines Fragebogens die Präsenz der rechtlichen Betreuung und Vorsorgevollmacht in Pflegeheimen des Landkreises Mecklenburg-Strelitz dar.

Im anschließenden Kapitel 5 wird noch einmal präzise auf die Möglichkeiten und Grenzen des Betreuungswesens und der Vorsorgevollmacht eingegangen, unter Bezugnahme der Auswirkungen auf die Betroffenen und die Soziale Arbeit.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwende ich durchgängig die männliche Schreibweise und verzichte auf die Zufügung der weiblichen Endungen (z.B. BetreuerInnen).

1 Historische Entwicklung des Betreuungsrechts

Um sich mit dem heutigen Betreuungsrechts auseinander zu setzen, ist es notwendig vorerst die Entstehungsgeschichte des Betreuungsrechts darzustellen. Dabei wird ausschließlich auf die Entwicklung des Betreuungsrechts in Deutschland eingegangen. Hier soll besonders die Entwicklung des Entmündigungsgesetzes bis hin zum zweiten Betreuungsänderungsgesetz (2. BtÄndG) aufgezeigt werden.

Jede zivilisierte Gesellschaft hat sich mit der Problematik der geistig Behinderten, psychisch Kranken und Altersdementen auseinandergesetzt. Es wurden Sonderregelungen geschaffen, die verhindern sollten, dass die Betroffenen ausgegrenzt werden.¹ In der ersten rechtseinheitlichen Zivilprozessordnung von 1877 wurde ein Entmündigungsverfahren für „Geisteskranke“ und „Verschwender“ festgelegt. Die wesentlichen Inhalte des Entmündigungsverfahrens wurden in das am 1.1.1900 in Kraft tretende Entmündigungsgesetz übernommen. Das Entmündigungsgesetz war Teil des § 6 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Es unterschied zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche. Diese Unterscheidung diente der Feststellung des Ausmaßes der Unfähigkeit seine Angelegenheiten besorgen zu können. Der Geisteskranke benötigte demnach einen größeren Schutz, als der Geistesschwache. Bei Verschwendern sowie Alkohol- und, seit 1974 zusätzlich, Rauschgiftabhängigen konnte zum Schutz der Familie oder Dritter eine Entmündigung ausgesprochen werden. Jedem entmündigten Bürger wurde ein Vormund gestellt, der für das Vermögen des Betroffenen zu sorgen hatte. Eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit des Betroffenen hatte die vollständige Geschäftsunfähigkeit zur Folge. Die Betroffenen wurden einem Kind unter 7 Jahren gleichgestellt. Er durfte nunmehr nicht heiraten, wählen, ein Arbeitsverhältnis eingehen oder seinen Aufenthaltsort festlegen. Der Vormund bestimmte zu dieser Zeit die Höhe und die Verwendung des Haushaltsgeldes/Taschengeldes sowie den Aufenthaltsort des Betroffenen. Nur zur Einweisung des Betroffenen in ein psychiatrisches Krankenhaus benötigte der Vormund die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes. Personen, die wegen einer Geistesschwäche, Trunksucht, Rauschgiftsucht oder Verschwendung entmündigt wurden, wurden gesetzlich einem Kind über 7 Jahre gleichgeordnet und galten implizit als beschränkt ge-

¹ vgl. Pardey 2005, Rz. 1.

schäftsfähig. Zwar wurde dem Betroffenen ebenfalls das Wahl- und Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie die Verfügungsgewalt über seine finanziellen Mittel entzogen, jedoch waren eine Heirat und der Abschluss eines Arbeitsverhältnisses mit Zustimmung des Vormundes möglich. Erbverträge konnten mit Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes erstellt werden. Die betroffenen Personen konnten kaum Einfluss auf ihren Prozess nehmen. Häufig erfuhren sie nicht einmal weshalb sie entmündigt werden sollten. Ob die betroffene Person überhaupt die Voraussetzungen einer Entmündigung erfüllt, wurde zumeist nicht nachgeprüft. Es wurde lediglich die medizinische Diagnose zur Urteilsfindung herangezogen.² Das heutige Betreuungsrecht sieht zur Entscheidungsfindung die Anhörung der Beteiligten, das Gutachten eines Sachverständigen sowie die Stellungnahme der zuständigen Betreuungsbehörde vor.³

Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige

Am 01.01.1992 ist das Betreuungsrecht in Kraft getreten. Gleichwohl wurde die Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft für Volljährige abgeschafft. Die Reformziele sahen vor, dass das Betreuungsrecht flexibler und stärker auf das individuelle Betreuungsbedürfnis eingehen sollte. Dabei zielt es darauf ab, dass die verbliebenen Fähigkeiten des Betroffenen berücksichtigt werden. Mit der Reform wurde der Erforderlichkeitsgrundsatz der Betreuung geregelt und somit das Recht des Betreuten gestärkt. Die Voraussetzungen für eine Unterbringung des Betreuten wurden ausdrücklich im Gesetz festgelegt. Die persönliche Betreuung und die Rehabilitation des Betreuten rückten in den Vordergrund. Die Reform sollte die rechtsstaatlichen Grundrechte gewährleisten.⁴ Aber die Änderungen nützten nicht viel. Die Bevölkerung verstand die Betreuung immer noch als Entmündigung. Zum einen kann die Bezeichnung des zuständigen Gerichts als Vormundschaftsgericht dies begünstigt haben, zum anderen können die zahlreichen Verweise des § 1908i BGB auf Paragraphen, deren Inhalt Minderjährigen gilt, als Indiz für fehlende inhaltliche Veränderungen zum alten Recht gewertet werden.⁵

² vgl. Kewitz; Joester 1990, S. 14ff.

³ vgl. Bienwald 1992, S. 128.

⁴ vgl. ebenda, S. 129.

⁵ vgl. Pardey 2005, Rz. 3

Erste Änderung des Betreuungsrechts

Mit Wirkung zum 01.01.1999 wurde das Betreuungsrecht grundlegend geändert. Es galt Kosten einzusparen, das Verfahren zu vereinfachen und die Trennung von rechtlicher und sozialer Hilfe herzustellen. Es wurden unter anderem die Vergütungsangelegenheiten für professionelle Betreuer ausgelagert. Zu diesem Zweck wurde ein neues Gesetz geschaffen, das Berufsvormündervergütungsgesetz (BVormVG). Seit 01.07.2005 ist es als das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) benannt. Die Ansatzpunkte der Patientenverfügung und der Vorsorgevollmacht sind erweitert worden. Außerdem wurden Gerichte, Behörden und sonstige Einrichtungen aktiviert, verstärkt für die Vorsorgevollmacht zu werben. Doch wie sich bald darauf herausstellte, hatte die Änderung des Gesetzes nicht die erhoffte Wirkung, die man sich davon versprach. Dies entstand vor allem durch die fehlende Öffentlichkeitsarbeit, über die Möglichkeiten der Vorsorge bei Betreuungsbedürftigkeit. Auch eine Abgrenzung des Betreuungswesens zu anderen sozialen Hilfen konnte nicht erreicht werden. Es kam sogar zu Überlappungen zwischen beiden Bereichen. Tätigkeiten aus anderen Bereichen verlagerten sich, aus Gründen der Kosteneinsparungen, zunehmend ins Betreuungsrecht.⁶ Laut Pardey standen in den alten Bundesländern 2002 erstmals mehr als 1 Mio. von 1992 anfänglichen 300.000 Menschen in Deutschland unter rechtlicher Betreuung.⁷ Statt die Finanzierungslasten zu bereinigen, stiegen die Betreuungskosten explosionsartig an.

Zweite Änderung des Betreuungsrechts

Im Dezember 2003 wurde der Entwurf zum zweiten Betreuungsänderungsgesetz (2. BtÄndG) vom Bundesrat beschlossen.⁸ Mit dem 01. Juli 2005 ist das 2. BtÄndG in Kraft getreten. Im Mittelpunkt der Gesetzesänderung stehen die Stärkung der Selbstbestimmung der betroffenen Menschen, die Entbürokratisierung des Betreuungswesens sowie die Begrenzung der finanziellen Belastungen.⁹ Zum Zweck der Selbstbestimmung wurde die Vorsorgevollmacht, als wichtiges Instrument zur Wahrung der Selbstbestimmung, besonders gestärkt. Das Angebot bei der Beratung zur Vorsorgevollmacht hat sich verbessert. Betreuungsvereine dürfen nun Bürger bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht beraten (§ 1908f

⁶ vgl. Pardey 2005, Rz. 5ff.

⁷ vgl. ebenda, Rz. 9.

⁸ vgl. Deutscher Bundestag BT-Drucks. 15/2494 2004, S. 3.

⁹ vgl. ebenda, S. 12.

Abs. 4 BGB), sind aber dennoch nicht dazu verpflichtet. Jedoch gehört es grundlegend zu ihren gesetzlichen Aufgaben Bevollmächtigte zu beraten (§ 1908f Abs. 1 BGB). Die Betreuungsbehörden sind seit der Änderung, nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz (BtBG), befugt Vorsorgevollmachten zu beglaubigen. Durch die Beglaubigung wird bestätigt, dass der Vollmachtgeber die Vollmacht eigenhändig unterschrieben hat. Außerdem gehört es nun zu ihren gesetzlichen Pflichten, die Beratung von Vollmachtgebern zu fördern; dabei müssen sie aber nicht selbst beratend tätig werden (§ 4 BtBG). Bereits seit März 2005 können die Vorsorgevollmachten bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer übers Internet oder per Post registriert werden. Es werden insbesondere die Existenz und der Ort einer Vollmacht erfasst. Das Vormundschaftsgericht kann auf das Register zugreifen und sich über die mögliche Existenz einer Vollmachtsurkunde informieren.¹⁰ Eine Änderung des § 51 der Zivilprozessordnung (ZPO) trägt ebenfalls zur Stärkung der Vorsorgevollmacht bei. Demnach kann auch ein Bevollmächtigter, der aufgrund einer Vorsorgevollmacht tätig wird, seinen Vollmachtgeber in jedem Zivilprozess vertreten. Bislang konnte nur der rechtliche Betreuer den Betreuten vor Gericht vertreten.

Eine weitere Veränderung im Zuge des 2. BtÄndG stellt die Verlängerung der Überprüfungsfrist auf 7 Jahre dar (§ 69 Abs. 1 Nr. 5 FGG). Zuvor wurde die Notwendigkeit der Betreuung bereits nach 5 Jahren geprüft. Winken zur Folge, soll dies einzig und allein zur Kostenersparnis dienen.¹¹ Es ist kritisch zu hinterfragen, ob eine solche Verlängerung der Überprüfungsfrist auch negative Konsequenzen für den Betroffenen bereithält. Denn jeder Mensch kann in Situationen gelangen die sich förderlich auf seine Entwicklung auswirken, womit die Voraussetzung einer Betreuungsbedürftigkeit (gem. §1896 BGB) nicht mehr gegeben ist. Aufgrund der Verletzung der Meldepflicht besteht die Gefahr, dass der rechtliche Betreuer die positive Veränderung des Betreuten nicht angibt. Dennoch ergibt sich aus dieser Verlängerung auch die Möglichkeit, dass der Betroffene der einer langfristigen Betreuung bedarf, diese auch erhält.

Auch die Vergütung von Berufsbetreuern hat sich grundlegend verändert. Ein pauschalisiertes Abrechnungssystem soll zur Entbürokratisierung beitragen. Durch

¹⁰ vgl. Bundesministerium der Justiz 2008 (Internetquelle).

¹¹ vgl. Winzen 2008 (Internetquelle).

festen Stundensätze für alle Berufsbetreuer soll der Abrechnungsaufwand auf Seiten der Betreuer und der Rechtspfleger minimiert werden (§§ 4ff VBVG).¹²

In Anbetracht der vielfältigen Veränderungen des Betreuungsrechts wurde hier lediglich auf die wesentlichsten eingegangen. Weitere Ausführungen würden den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Im Verlauf der Arbeit wird nochmals auf einzelne Reformen eingegangen.

Ausblick

Ein Bericht zur 3. Änderung des Betreuungsrechts wurde bereits am 10.06.2004 von der Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“ eingereicht. Die Arbeitsgruppe wurde von der Bundesministerin für Justiz eingesetzt. Dieser Bericht soll Änderungen zu den §§ 1896ff BGB beinhalten, daher ist eine Veränderung zu den Patientenverfügungen zu erwarten. Ein erster Entwurf eines 3. BtÄndG vom 1.11.2004 soll die Schaffung eines neuen Paragraphen, § 1901a BGB, zur Definition der Patientenverfügung enthalten.¹³

2 Rechtliche Betreuung

Die Anzahl der Betreuungen in Deutschland stieg von 624.695 (im Jahr 1995) in den letzten 10 Jahren (bis 2005) auf 1.198.373 Betreuungen an. Innerhalb dieser Zeit vervielfachte sich die Zahl der Betreuung um 92%. Das liegt zum großen Teil an der demographischen Entwicklung im Bundesgebiet. Demnach waren am Jahresende 2005 44,4 Millionen Menschen über 40 Jahre alt. Im Jahr 1995 waren das gerade einmal 39 Millionen Menschen.¹⁴ Das ergab der Zwischenbericht des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e. V. (ISG). Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz hat die ISG eine Evaluation zum 2. BtÄndG durchgeführt. Der Zwischenbericht gibt den Stand vom 31. Dezember 2006 wieder. Die Untersuchung hat im Juli 2005 begonnen und endet im Februar 2009. Die Zahlen wurden anhand der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte ausgewertet. So wurde im Jahre 2004 ein Anstieg von 15,4% verzeichnet wodurch sich die Gesamtkosten auf 434 Mio. € erhöhten. Dieser Trend wurde auch 2005 weiter

¹² vgl. Winzen 2008 (Internetquelle).

¹³ vgl. Pardey 2005, Rz. 14.

¹⁴ vgl. ISG 2007, S. 32ff.

fortgesetzt. Hier stiegen die Gesamtkosten auf 501 Mio. € an. Bis zum Jahr 2006 offenbarte sich ein weiterer Ausgabenzuwachs auf 579 Mio. €. Damit bleibt die Steigerungsrate zu den Vorjahren unverändert.¹⁵ Altersbedingte Betreuungsbedürftigkeit ist eine der häufigsten Ursachen für die Bestellung eines Betreuers. Es lässt sich also vermuten, dass aufgrund des demographischen Wandels, immer mehr Menschen davon betroffen sind. Demnach bedeutet dies eine Bedarfssteigerung sowie einen Kostenanstieg im Betreuungswesen.

2.1 Bedeutung des Betreuungsgesetzes

Das Betreuungsrecht hat seine gesetzliche Grundlage in den §§ 1896ff. BGB. Weitere Regelungen dazu finden sich unter anderem in anderen Teilen des BGB, im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) als auch im Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz (VBVG).

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet auch die elterliche Sorge, nach §§ 1626ff. BGB. Für die Eltern besteht demzufolge keine Pflicht aber auch kein Recht sich der Personen- und Vermögenssorge des Volljährigen anzunehmen. Der Gesetzgeber geht in erster Linie davon aus, dass jeder mit Eintritt der Volljährigkeit voll geschäftsfähig ist, solange nicht das Gegenteil bewiesen wird.

Das Wesen des Betreuungsrechts besteht darin, dass für eine volljährige Person, die ihre Angelegenheiten nicht mehr in vollem Umfang besorgen kann, ein Betreuer bestellt wird. Dieser handelt in einem vom zuständigen Vormundschaftsgericht festgelegten Rahmen.¹⁶ Mit Angelegenheiten ist in diesem Zusammenhang die Gesundheitssorge, Vermögenssorge, Personensorge, die Aufenthaltsbestimmung als auch Kompetenzen im Umgang mit Ämtern, Behörden und Einrichtungen sowie dem Postverkehr gemeint.

¹⁵ vgl. ebenda, S. 34.

¹⁶ vgl. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern 2007, S. 5.

Ein Betreuungsverfahren wird durch Antrag oder von Amts wegen eingeleitet. Bei einem körperlich Behinderten darf der Betreuer nur auf eigenen Antrag des Betroffenen bestellt werden (1896 Abs. 1 BGB).¹⁷

2.1.1 Darstellung des betreuungsbedürftigen Personenkreises

Betroffen sind Erwachsene, die von einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung betroffen sind. In der Gesellschaft besteht verbreitet die Auffassung, die Möglichkeit einer rechtlichen Betreuung betreffe nur die ältere Generation. Die Zahl der jüngeren Betroffenen, die rechtlich Betreut werden nimmt aber stetig zu.

Pardey schreibt dazu treffend: „Jeder kann schon mit 18 Jahren Opfer eines Unfalls werden, der ihn (vorübergehend) unfähig macht seine Dinge selbst zu regeln.“¹⁸ Aber das sind nicht die einzigen Gründe für die Notwendigkeit einer Betreuung.

Im Betreuungswesen findet man 3 Gruppen von betreuungsbedürftigen Personen:

1. Betroffene, die aufgrund eines altersbedingten physischen wie auch geistigen Abbaus ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können; als auch
2. Betreuungsbedürftigkeit, aufgrund einer angeborenen oder erworbenen Behinderung; sowie
3. durch psychische oder Suchtkrankheiten wie auch durch Unfall betreuungsbedürftig gewordene Erwachsene.

Pardey zu Folge, ist dies gleichsam die Häufigkeitsabstufung, wie sie im Betreuungswesen vorzufinden ist.¹⁹

2.1.2 Krankheitsbilder

In § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB werden Krankheitsbilder benannt, die eine Betreuungsbedürftigkeit bedingen. Demnach ist die Voraussetzung für eine Betreuung eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung. Diese Begriffe sind medizinischen Fallgruppen zugeordnet. Es stellt sich die Frage, was dahinter steckt? Nach § 2 SGB IX gilt eine Person als behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit und seelische Gesundheit mit hoher

¹⁷ vgl. Hoffmann 2005, S. 30.

¹⁸ Pardey 2005, Rz. 4a.

¹⁹ vgl. Pardey 2005, Rz. 48.

Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und dem zu Folge die Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Psychische Krankheiten

Der Begriff umfasst zunächst alle Störungen des Denkens, Erlebens, Fühlens, die Wahrnehmung, die Erinnerung, des Bewusstseins, die Aufmerksamkeit, des Wollens sowie des Verhaltens. Psychische Erkrankungen haben für den Betroffenen persönliche und seelische Auswirkung.²⁰ Schizophrenie oder manische Depression, Hirnhautentzündung oder Verletzungen des Gehirns sowie Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen sind typische Krankheitsbilder in diesem Bereich.²¹ Abhängigkeitserkrankungen fallen im Allgemeinen nicht unter den der Fallgruppe der psychischen Erkrankungen.²² Hier ist eine fachpsychiatrische Konkretisierung erforderlich, dass die Abhängigkeitserkrankung zu einer psychischen Erkrankung geführt hat.²³

Geistige Behinderung

Die geistige Behinderung ist eine angeborene sowie während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigung erworbene intellektuelle Minderbegabung mit daraus resultierenden soziokulturellen Anpassungsschwierigkeiten. Die Betroffenen sind aufgrund ihrer oft vorhandenen sprachlichen, emotionalen, sozialen und motorischen Entwicklungsbeeinträchtigungen auf pädagogische und soziale Hilfe angewiesen.²⁴

Seelische Behinderung

Hierunter werden dauerhafte oder bleibende psychische Beeinträchtigungen verstanden, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind.²⁵ Hierzu werden vor allem die Auswirkungen des Altersabbaus, wie die Altersdemenz, gezählt.²⁶

²⁰ vgl. Schwarzer 2004, S. 205

²¹ vgl. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern 2007, S. 6.

²² vgl. BayObLG Beschluss vom 01.02.1999, 3Z BR 29/99 in FamRZ 18/1999, S. 1306f.; OLG Schleswig-Holstein Beschluss vom 10.06.1998, 2 W 99/98 in BtPrax 5/1998, 185f.

²³ vgl. Jurgeleit 2006, § 1896 BGB Rz. 107.

²⁴ vgl. Hülshoff 2004, S. 191.

²⁵ vgl. Schwarzer 2004, S. 205.

²⁶ vgl. BayObLG FamRZ 2002, 494 z.n. Jurgeleit 2006, § 1896 BGB Rz. 109.

Körperliche Behinderung

Körperliche Behinderungen bieten nur Anlass zur Bestellung eines Betreuers, sofern die Fähigkeiten zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten teilweise oder ganz beeinträchtigt sind.²⁷ „Behinderungen wie Taubheit, Blindheit oder Lähmungen hindern den Betroffenen grundsätzlich aber nicht an der Regelung seiner Interessen.“²⁸ Ist tatsächlich eine Betreuungsbedürftigkeit vorhanden, wird zuvor geprüft, ob die Hilfe durch einen Pflegedienst, sozialen Dienst, Behörde usw. erfolgen kann.²⁹

2.1.3 Darstellung der Beteiligten

An dem Betreuungsverfahren sind vielerlei Berufstände beteiligt, die in unterschiedlichen Bereichen tätig werden. Diese Bereiche unterscheiden sich zweckdienlich von ihren Aufträgen. Infolgedessen werden sie aus differenzierten Sichtweisen wertet sowie verschiedene Arbeitsansätze vertreten.

Die einzelnen professionellen Bereiche im Betreuungsrecht werden nachfolgend angeführt und kurz erläutert.

Gerichtliche Mitarbeiter

Als Erstes ist an dieser Stelle der Richter zu nennen. Nach Anhörung des Betroffenen und nach Vorliegen eines Sachverständigengutachten, entscheidet er über den Antrag der Betreuerbestellung.³⁰ Für alle mit einer Betreuung zusammenhängenden Verfahren ist das Vormundschaftsgericht beim Amtsgericht zuständig. Der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen ist dabei ausschlaggebend, §65 Abs. 1 FGG.

An zweiter Stelle ist außerdem der Rechtspfleger anzugeben. Er unterstützt im Bereich der rechtlichen Betreuung den Betreuer bei seiner Tätigkeit und erteilt notwendige Genehmigungen für Rechtsgeschäfte. Weiterhin gehört es zur Aufgabe eines Rechtspflegers, die Betreuer in ihre Aufgabenkreise einzuführen und sie während ihrer Tätigkeit zu beraten. Die Beaufsichtigung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung des Betreuers ist ebenfalls zu nennen. In rechtlich

²⁷ vgl. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern 2007, S. 6.

²⁸ OLG Köln FamRZ 1996, 249 z.n. Jurgeleit 2006, § 1896 BGB Rz. 111.

²⁹ vgl. Jurgeleit 2006, § 1896 BGB Rz. 111.

³⁰ vgl. Agentur für Arbeit 2008 (Internetquelle).

geregelten Rechtsangelegenheiten ist er befugt eine gesetzliche Vertretung zu entziehen oder einen neuen Betreuer einzusetzen.³¹

Verfahrenspfleger

In Betreuungs- (§ 67 FGG) und Unterbringungsverfahren (§ 70b FGG) wird vom Gericht häufig ein Verfahrenspfleger bestellt. Er hat die Aufgabe im Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht die Interessen des Betroffenen zu vertreten.

Ob ein Verfahrenspfleger bestellt wird, liegt zumeist im Ermessen des Richters. Jedoch beim Verhandeln von Betreuungsmaßnahmen, des § 67 Abs. 1 S. 2 FGG entsprechend, ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers unerlässlich. Im Ermessen des Richters steht ebenso die Auswahl des Verfahrenspflegers. Zum Verfahrenspfleger können pensionierte Rechtspfleger oder Justizbeamte, Rechtsanwälte sowie Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter eingesetzt werden. Vom Gericht ist zuvor die Eignung der Personen zu prüfen, ausgenommen sind hier die Rechtsanwälte.³²

Sachverständiger/ Gutachter

Der Begriff des Sachverständigen und des Gutachters wird zumeist als Synonym gebraucht. Im Betreuungswesen ist der Begriff des Sachverständigen etablierter und wird an dieser Stelle bevorzugt verwendet.

Ein Sachverständiger ist eine natürliche Person mit einer besonderen Sachkenntnis aus einem bestimmten Fachgebiet.

In der Regel hat ein Sachverständiger ein Hochschulstudium abgeschlossen sowie mehrjährige Berufserfahrung erlangt bzw. eine Weiterqualifizierung auf dem entsprechenden Gebiet vorgenommen.³³

Der Richter entscheidet sich nach Art der potentiellen Betreuungsbedürftigkeit für einen Sachverständigen. Im Betreuungswesen kommen Amtsärzte der Gesundheitsämter, Gerichtsärzte oder Fachärzte für Psychiatrie oder Neurologie in Betracht. Der Sachverständige untersucht oder befragt den Betroffenen.³⁴

Im Anschluss gibt er gegenüber dem Gericht eine Stellungnahme zur Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen ab.³⁵

³¹ vgl. Agentur für Arbeit 2008 (Internetquelle).

³² vgl. Keidel/Kayser 1999, § 67 FGG Rz. 10.

³³ vgl. Agentur für Arbeit 2008 (Internetquelle).

³⁴ vgl. Zimmermann 2006, S. 119f.

³⁵ vgl. Agentur für Arbeit 2008 (Internetquelle).

Rechtlicher Betreuer

Der rechtliche Betreuer ist der gesetzliche Vertreter für einen Erwachsenen, der aufgrund seiner psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu regeln. Die Aufgaben eines rechtlichen Betreuers bewegen sich in einem gerichtlich festgelegten Rahmen.³⁶

Rechtliche Betreuungen werden zum Teil ehrenamtlich übernommen. Es handelt sich dabei zumeist um Verwandte oder Bekannte, die einen Angehörigen betreuen. Steht kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung wird die Betreuung berufsmäßig geführt. Berufsbetreuer arbeiten in Betreuungsvereinen, Betreuungsbehörden oder sind selbständig tätig. Die rechtliche Betreuung ist, neben den ehrenamtlichen Betreuern, ein typisches Arbeitsfeld für Juristen und Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen.

Mitarbeiter der Betreuungsbehörde

Der Tätigkeitsbereich der Betreuungsbehörde ist charakteristisch ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit, weshalb die Berufsbezeichnung des Sozialpädagogen nachstehend bevorzugt verwendet wird.

Die Betreuungsbehörde hat zum einen eine beratende und unterstützende Funktion für Betreuer und Bevollmächtigte. Seit in Kraft treten des 2. BtÄndG kann die Betreuungsbehörde zusätzlich Vorsorgevollmachten beglaubigen. Eine bedeutsame Aufgabe in diesem Arbeitsgebiet ist die Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes bei der Sachverhaltsermittlung (§ 7 BtBG).³⁷ Die Betreuungsbehörde wird meist als erste Instanz über die Notwendigkeit einer Betreuung informiert. Dies geschieht vorwiegend durch Angehörige von betroffenen Personen oder durch Institutionen. Durch einen Hausbesuch bei dem Betroffenen wird der Umfang der Betreuungsbedürftigkeit von dem Sozialpädagogen der Betreuungsbehörde überprüft. Soweit dies möglich ist, werden dem Betroffenen Fragen zu seiner Person und zu seinem derzeitigen gesundheitlichen, psychischen, physischen und sozialen Zustand gestellt. Die Fragen dienen der Ermittlung der gegenwärtigen zeitlichen und räumlichen Orientierung sowie des eigenen Willens des Betroffenen zur Betreuerbestellung. Im Anschluss daran erstellt der Sozialpä-

³⁶ vgl. Agentur für Arbeit 2008 (Internetquelle).

³⁷ Kania 2008, S. 2 (Internetquelle).

pädagoge einen Sozialbericht an das zuständige Vormundschaftsgericht. Darin nimmt er zur grundsätzlichen als auch zum Umfang der Notwendigkeit einer Betreuung Stellung. Zugleich schlägt der Sozialpädagoge dem Amtsgericht einen geeigneten Betreuer vor, deren Bereitschaft er im Vorfeld abgeklärt hat.

Zum anderen gehört es zur Aufgabe der Betreuungsbehörde geeignete Betreuer zu gewinnen und auszuwählen sowie diese zu beraten (§§ 4, 5, 6, 8 BtBG).

In Ausnahmefällen können auch Betreuungsbehörden rechtliche Betreuungen übernehmen (§§ 1897, 1900 Abs. 4 BGB).

Ambulante bzw. Soziale Dienste von Einrichtungen und Heimen

Medizinische wie auch pflegerische Einrichtungen sehen sich häufig mit dem Betreuungsrecht konfrontiert. Ärzte und Pfleger sind, bei fehlender Einsichtsfähigkeit des Betroffenen, für Entscheidungen über beispielsweise notwendige ärztliche oder freiheitsentziehende Maßnahmen auf einen gesetzlichen Vertreter angewiesen.

2/3 aller Bundesbürger sterben in einer Einrichtung des Gesundheitswesens. Demzufolge werden Entscheidungen vom ärztlichen und pflegerischen Personal in Lebens- und Sterbephasen (mit)getroffen. Die meisten Betroffenen sterben an den Folgen schwerer chronischer Erkrankungen, wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebserkrankungen u. a. Diese Erkrankungen benötigen einen konkreten Behandlungsplan. Fanden im Vorfeld keine Gespräche zwischen dem Betroffenen und dem Arzt statt, muss diese Unklarheit von einem rechtlich Befugten beseitigt werden.³⁸

2.2 Voraussetzungen zur Betreuerbestellung

In erster Linie ist die Volljährigkeit des Betroffenen Voraussetzung für eine wirksame Antragstellung auf rechtliche Betreuung beim Vormundschaftsgericht. Bis zur Volljährigkeit werden Betroffene von ihren Eltern bzw. Vormund betreut, was die Bestellung eines rechtlichen Betreuers nicht erforderlich macht. Ist allerdings bereits abzusehen, dass der minderjährige Betroffene mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf Betreuung angewiesen ist, kann ein Betreuer bereits nach Vollendung des 17. Lebensjahres bestellt werden (§ 1908a BGB). Die

³⁸ vgl. Wolfslast; Rothärmel u.a. 2006, S. 4.

Maßnahmen der Rechtlichen Betreuung werden allerdings erst mit Eintritt der Volljährigkeit wirksam.³⁹

Erforderlichkeitsgrundsatz

Das Betreuungsrecht ist zudem durch den Erforderlichkeitsgrundsatz, laut § 1896 Abs. 2 BGB, geprägt. Demnach darf ein Betreuer lediglich für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Angelegenheiten des Betreuungsbedürftigen nicht durch ihn selbst, einer bevollmächtigten Person oder anderen Hilfen besorgt werden können. Das Betreuungsrecht wird folglich subsidiär angewendet. Erst wenn keine bevollmächtigte Person oder eine andere Hilfe zur Verfügung steht, greift die Fürsorgepflicht des Staates.⁴⁰ Das gilt insbesondere wenn eine wirksame Vollmacht vorhanden ist bzw. noch erteilt werden kann. Eine einmal wirksam erteilte Vollmacht steht der Einrichtung einer Betreuung entgegen.⁴¹

Mit anderen Hilfen meint der § 1896 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. BGB Hilfeleistungen durch Familienangehörige, das Heimpersonal, Bekannte, Nachbarn, soziale Dienste und Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände, die die Angelegenheiten der betreuungsbedürftigen Person ebenso gut besorgen können wie ein rechtlich bestellter Betreuer.⁴² Spätestens bei der Antragstellung einer Pflegestufe für den Betroffenen stellt sich heraus, dass der Bekannte ohne eine Bevollmächtigung keinen Antrag stellen kann. Dennoch hat das Gericht zuvor mögliche Alternativen zur Betreuung auszuschließen. Ist eine Betreuung dennoch notwendig, darf das Gericht die Aufgabenkreise nur soweit fassen, wie der Betroffene nicht mehr in der Lage ist seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Das Gericht muss somit den Umfang der Betreuungsbedürftigkeit genau prüfen. Dem Betroffenen bietet diese Regelung vor allem Schutz vor Willkür des Gerichtes und stärkt die Eigenständigkeit des Betroffenen.

Durch den § 1896 Abs. 1a BGB ist nunmehr geregelt, dass eine Betreuung nicht gegen den freien Willen des Betroffenen initiiert werden darf. Durch eine so genannte Zwangsbetreuung würde die, in Art. 1 Grundgesetz (GG) gesicherte, freie Entfaltung der Persönlichkeit des Geschäftsfähigen durch einen Betreuer

³⁹ vgl. Zimmermann 2006, S. 1.

⁴⁰ vgl. Jurgeleit 2006, § 1896 BGB Rz. 2.

⁴¹ vgl. Hoffmann 2005, S. 31.

⁴² vgl. Jurgeleit 2006, § 1896 BGB Rz. 96.

behindert werden.⁴³ „Jeder hat das Recht sein Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten, soweit nicht Rechte Dritter oder Rechtsgüter von Verfassungsrang beeinträchtigt werden.“⁴⁴ Die Voraussetzungen für das Vorhandensein eines freien Willens sind die Einsichtsfähigkeit des Betroffenen und die Fähigkeit dem entsprechend handeln zu können. Gleichmaßen führt diese Regelung für das Vormundschaftsgericht zu einer eingrenzenden Handlungsbefugnis. Weiterhin wird mit dieser Regelung die Möglichkeit gegeben, dass sich ein positives Verhältnis zwischen dem Betreuer und dem Betreuten entwickeln kann. Denn eine Betreuung gegen den freien Willen des Betroffenen wird die Beziehung schon mit der Einleitung eines Betreuungsverfahrens massiv beeinträchtigen. Dies hat verständlicher Weise auch negative Auswirkungen auf die Arbeit des rechtlichen Betreuers. Diese Regelung findet seine Grenze auf der Grundlage des freien Willens. Ist der freie Wille nicht mehr gegeben, kann das Betreuungsverfahren auch Zwangsweise eingeleitet werden.

2.3 Gerichtliches Verfahren zur Betreuerbestellung

Das Verfahren in Angelegenheiten des Betreuungsrechts richtet sich nach den in §§ 65ff. FGG festgelegten Regelungen.

Das Gericht prüft als Erstes seine Zuständigkeit. Nachfolgend ermittelt es, ob und in welchem Umfang eine Betreuung notwendig ist.

2.3.1 Zuständigkeit des Gerichtes

Die Verantwortlichkeit der Gerichte im Betreuungswesen richtet sich nach internationaler, sachlicher, örtlicher sowie der funktionellen Zuständigkeit. Vorwiegend ist der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen ausschlaggebend. Entscheidend für den gewöhnlichen Aufenthaltsort sind der tatsächliche Lebensmittelpunkt und die soziale Integration. Dabei kommt es nicht auf die ordnungsbehördliche Meldung an.⁴⁵

⁴³ vgl. Zimmermann 2006, S.5.

⁴⁴ Jurgeleit 2006, § 1896 BGB Rz. 114.

⁴⁵ vgl. Jurgeleit-Bučić 2006, § 65 FGG Rz. 3.

Internationale Zuständigkeit

Vorausgesetzt der Betroffene ist Deutscher oder Ausländer mit seinem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (§§ 69e Satz 1 i.V.m. 35b FGG), ist ein deutsches Gericht für die Verhandlung in Betreuungssachen zuständig.

Sachliche Zuständigkeit

Für das gerichtliche Verfahren ist sachlich grundsätzlich das Amtsgericht zuständig. Für Betreuungssachen ist das Vormundschaftsgericht, als Abteilung des Amtsgerichtes ansässig (§§ 1896 BGB i.V.m. 35 FGG). Zumeist sind die Richter ausschließlich für Vormundschaftsangelegenheiten verantwortlich. In kleineren Amtsgerichten kann diese Aufgabe auch ein Familienrichter übernehmen.⁴⁶

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit orientiert sich an dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen zum Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme des Gerichtes über eine mögliche Betreuungsbedürftigkeit (§65 Abs. 1 FGG). Kommt es vorübergehend zu einem Wechsel des Aufenthaltsortes, muss dies nicht zwingend dazu führen, dass sich der gewöhnliche Aufenthaltsort ändert und somit die Zuständigkeit des Gerichtes. Das ist erst der Fall, wenn eine Rückkehr auszuschließen ist. Bei einer Unterbringung in einem Pflege- bzw. Altenheim kann von einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes des Betroffenen ausgegangen werden. Die Gründe die zu der Unterbringung geführt haben, lassen eine nur vorläufige Unterbrechung des Lebensmittelpunktes ausschließen.⁴⁷

Bei einer Unterbrechung des gewöhnlichen Aufenthaltes für länger als 1 Jahr wird nach § 65a Abs.1 S. 2 FGG eine Verfahrensabgabe initiiert. Ist der gewöhnliche Aufenthaltsort des Betroffenen nicht genau feststellbar oder ist ein solcher nicht vorhanden, hat das Vormundschaftsgericht die Zuständigkeit in dessen Bezirk eine Betreuungsbedürftigkeit angezeigt ist (§ 65 Abs. 2 FGG).

Für einen Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat und sich zurzeit in Deutschland aufhält, gibt es eine Auffangzuständigkeit nach § 65 Abs. 3 FGG. Nach dieser Regelung ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig.⁴⁸

⁴⁶ vgl. Zimmermann 2006, S. 103.

⁴⁷ vgl. Keidel/Kayser 1999, § 65 FGG Rz. 3.

⁴⁸ vgl. ebenda, § 65 FGG Rz. 6.

Ist ein Betreuer bereits bestellt, ist gemäß § 65 Abs. 4 FGG das Gericht weiterhin verantwortlich, das auch für die Betreuerbestellung zuständig war. Das schließt eine Verfahrensabgabe nach § 65a FGG nicht aus.⁴⁹

§ 65 Abs. 5 FGG sieht auch für Eilfälle die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen örtliche Zuständigkeit sich der Betroffene befindet bzw. bei dem die Betreuung anhängig ist, vor.⁵⁰

Funktionelle Zuständigkeit

Entsprechend dem 2. BtÄndG darf ein „Richter auf Probe“, d. h. ein Richter zu Beginn seiner Berufsausübung, im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht in Betreuungsangelegenheiten eingesetzt werden (§ 65 Abs. 6 FGG).⁵¹ Dadurch wird sichergestellt, dass der Richter aufgrund seiner längeren Berufserfahrung eine adäquatere Entscheidung treffen kann. Denn die Anordnung einer rechtlichen Betreuung hat für den Betroffenen sehr wohl eine eingreifende Auswirkung auf seine bisherige Lebensweise. Mit der Einführung dieser Regelung können unerfahrene und willkürliche Entscheidungen durch „blutjunge Richter“ vermieden werden.

Für ein Verfahren des Vormundschaftsgerichtes kann auch ein Rechtspfleger eingesetzt werden. Es gibt folglich eine Zuständigkeitsverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger, die sich aus den §§ 3 Nr. 2a, 14 Abs. 1 Nr. 4, 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Rechtspflegergesetz (RPflG) ergibt. Der Rechtspfleger ist somit nur für die Bestellung eines Betreuers zuständig, wenn dieser einen Bevollmächtigten kontrollieren soll (§ 1896 Abs. 3 BGB). Weiterhin erteilt er dem Betreuer die Genehmigungen um Kündigungen von Miet- und Pachtverträgen des Betreuten auszusprechen (§1907 BGB). Ein Rechtspfleger kann zudem über eine Entlassung eines Betreuers entscheiden sowie einen daraufhin erforderlichen neuen Betreuer einsetzen. Allerdings nur in Fällen in denen der Betreute einen alternativen Betreuer vorschlägt (§ 1908b Abs. 3 BGB).⁵²

⁴⁹ vgl. Keidel/Kayser 1999, § 65 FGG Rz. 7.

⁵⁰ vgl. ebenda, § 65 FGG Rz. 8.

⁵¹ vgl. Jurgeleit-Bučić 2006, § 65 Rz. 9.

⁵² vgl. Zimmermann 2006, S. 103f.

Dieser Auszug der Zuständigkeiten des Rechtspflegers soll an dieser Stelle nur erwähnt sein. Durch diese Gesetzesänderung wurden dem Rechtspfleger mehr verantwortungsvolle Aufgaben übertragen. Dieses Zugeständnis hat eine zunehmend entlastende Wirkung für den Aufgabenkreis des Richters im Rahmen der rechtlichen Betreuung. Dennoch ist festzustellen, dass dem Richter auch weiterhin das Treffen von grundlegenden Entscheidungen vorbehalten ist. Womit die Handlungsbefugnis des Rechtspflegers wieder deutlich eingeschränkt ist.

Der Richter ist unter anderem berechtigt für den Prozess einer Betreuerbestellung und die Bestimmung der jeweiligen Aufgabenkreise (§§ 1896, 1897 BGB), der Entlassung des Betreuers bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 1908b Abs. 1 BGB), und der damit verbundenen Bestellung eines neuen Betreuers. Er ist befugt, Genehmigungen zur Einwilligung des Betreuers in bestimmte Heilbehandlungen (§ 1904 BGB), in eine Sterilisation (§1905 BGB) oder in einer freiheitsentziehenden Unterbringung (§1906 BGB), zu erteilen.

Eine Entscheidung, die ein Richter im Zuständigkeitsbereich des Rechtspflegers trifft, ist grundlegend wirksam (§ 8 Abs. 1 RPflG). Dem gegenüber ist eine Entscheidung, die ein Rechtspfleger anstelle des Richters trifft, unwirksam (§ Abs. 4 RPflG).⁵³

Jedes Bundesland kann zudem durch Rechtsverordnungen einen Teil der Zuständigkeit vom Richter auf den Rechtspfleger übertragen, durch diesen Ländervorbehalt sollen vor allem Haushaltsmittel eingespart werden.⁵⁴ Da der Rechtspfleger aufgrund seiner kürzeren Ausbildung einer geringeren Lohnstufe angehört als der Richter.

Verfahrensabgabe

Der § 65a FGG regelt die Möglichkeit ein Verfahren an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben zu können.

Ein Verfahren kann an ein anderes Vormundschaftsgericht abgegeben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 46 Abs. 1 FGG). Indem sich beispielsweise der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen ändert bzw. für länger als 1 Jahr geändert hat und sich die zu erledigenden Aufgaben am neuen Aufenthaltsort

⁵³ vgl. Zimmermann 2006, S. 104.

⁵⁴ vgl. ebenda, S. 106.

orientieren (§ 65a Abs. 1 S. 2 FGG). Das andere Vormundschaftsgericht muss der Übernahme zustimmen.⁵⁵ Bei strittigen Fällen zwischen den Gerichten entscheidet das Obergericht (§ 46 Abs. 2 FGG). Der Betroffene muss vor Abgabe an ein anderes Vormundschaftsgericht, angehört werden (§ 65a Abs. 2 FGG). Hat er einen Rechtspfleger oder einen Betreuer, ist dieser ebenfalls anzuhören.⁵⁶

2.3.2 Einleitung des Verfahrens

Die Einleitung des Verfahrens kann durch Antragstellung oder von Amts wegen eingeleitet werden (§ 1896 Abs. 1 S. 1 BGB).

Die wirksame Antragstellung durch den Betroffenen, ist unabhängig von seiner Geschäftsfähigkeit (§ 1896 Abs. 1 S. 2 BGB). Ein Antrag auf Betreuerbestellung kann nicht durch Dritte, wie Freunde, Bekannte, soziale Dienste, Behörden - wie auch der Betreuungsbehörde -, erfolgen. Sie haben kein Antragsrecht und können beim Amtsgericht lediglich eine Anregung zu einer Betreuung abgeben.

Ist ein Antrag auf Betreuung gestellt, kann er nicht ohne weiteres wieder aufgehoben werden. Sollte ein Antrag zurück genommen werden, ist vom Vormundschaftsgericht zu prüfen, ob eine Betreuung von Amts wegen erforderlich ist.⁵⁷

Eine Einleitung von Amts wegen erfolgt auch dann, wenn dem Vormundschaftsgericht eine Betreuungsbedürftigkeit bekannt wird (§ 1896 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. BGB). Die Notwendigkeit soll vom Gericht in einem Verfahren überprüft werden (§ 12 FGG).⁵⁸ Eine Ausnahme regelt der § 1896 Abs. 1 S. 3 BGB, wonach bei einem Erwachsenen mit einer körperlichen Behinderung ein Betreuungsverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden soll.

2.3.3 Verfahrensgrundsatz

§ 12 FGG regelt den Grundsatz des Verfahrens zu einer Betreuerbestellung. In Folge der Antragstellung des Betroffenen oder der Anregung Dritter hat das Vormundschaftsgericht selbständig den Sachverhalt zu ermitteln.⁵⁹ Eine Aufhe-

⁵⁵ vgl. OLG Karlsruhe Beschluss vom 07.12.1995, 11 AR 24/95 in FamRZ 8/1996, S. 498.

⁵⁶ vgl. Keidel/Kayser 1999, § 65a FGG Rz. 7.

⁵⁷ vgl. Zimmermann 2006, S. 5f.

⁵⁸ vgl. Schmidt 2003, S. 155.

⁵⁹ vgl. Bassenge Einl. Rz. 51 z.n. Keisel/Kayser 1999, § 12 FGG Rz. 4.

bung oder Zurücknahme eines Antrages bzw. einer Anregung wird die Einleitung eines Verfahrens nicht abwenden.⁶⁰

2.3.4 Anhörung

Anhörung des Betroffenen

Zur Sachverhaltsermittlung gehört unter anderem die persönliche Anhörung des Betroffenen, gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 FGG. Dem Richter ist es insofern möglich herauszufinden, ob die Voraussetzungen zur Betreuerbestellung erfüllt sind. Die Anhörung garantiert zudem das Recht auf richterliches Gehör, nach Art. 103 GG. Nur der Richter ist berechtigt und verpflichtet eine Anhörung durchzuführen. In der Regel finden Anhörungen im Gerichtsgebäude statt. Auf Verlangen des Betroffenen und aus zweckdienlicher Sicht des Richters, kann er den Betroffenen auch in der Häuslichkeit aufsuchen, d. h. in der Wohnung, der Klinik oder im Altenheim (§ 68 Abs. 1 S. 2 FGG). Es kann zur Sachverhaltsermittlung erforderlich sein, den Lebensraum des Betroffenen zu betrachten. Hier können die Wohnverhältnisse, die Körperpflege und die (fehlenden) sozialen Kontakte von erheblicher Bedeutung sein. Einem Aufsuchen in der Häuslichkeit kann der Betroffene auch widersprechen (§ 68 Abs. 1 S. 2 FGG).⁶¹ Eine Anhörung wird immer nichtöffentlich gestaltet. Es ist daher auch nur ein begrenzter Personenkreis anwesend, wie der Richter, der Betroffene, der Protokollführer, der Rechtsanwalt des Betroffenen oder der Verfahrenspfleger, ein Sachverständiger sowie eine Person des Vertrauens, entsprechend § 68 Abs. 4 FGG. Die Anhörung soll dem Richter in erster Linie einen Eindruck vom Betroffenen vermitteln. Des Weiteren soll geprüft werden, ob grundsätzlich eine Betreuungsbedürftigkeit vorliegt und falls dem so ist, für welche Angelegenheiten eine gesetzliche Vertretung benötigt wird. Aber auch die Klärung des Willen sowie der Wünsche des Betroffenen soll der Anhörung dienlich sein.⁶²

Wenn die Anhörung für den Betroffenen eine unzumutbare gesundheitliche Beeinträchtigung bedeuten würde, kann von einer Anhörung abgesehen werden (§ 68 Abs. 2 Nr. 1 FGG). Gleiches gilt entsprechend, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist seinen Willen zu äußern (§ 68 Abs. 2 Nr. 2). Gesundheitliche Beeinträchtigungen liegen vor, wenn bei Erörterung der Krankheit schwere psychische Erregungen, ein Schlaganfall, ein Herzinfarkt u. ä. zu erwarten sind.

⁶⁰ vgl. BayObLGZ 1961, 317/320; Lindacher JuS 1978 z.n. Keisel/Kayser 1999, § 12 FGG Rz. 5.

⁶¹ vgl. Deutscher Bundestag BT-Drucks. 11/4528 1989, S. 90.

⁶² vgl. Zimmermann 2006, S. 111f.

Allerdings nur soweit ein ärztliches Gutachten dies bestätigt. In beiden Fällen muss sich der Richter trotz alledem einen Eindruck vom Betroffenen machen.⁶³

Von einer Anhörung kann ebenfalls abgesehen werden, wenn das Gericht bereits durch andere Ermittlungen zur Erkenntnis gelangt ist, dass kein Betreuer zu bestellen ist. § 67 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 68 Abs. 2 FGG macht die Bestellung eines Verfahrenspflegers erforderlich, falls keine Anhörung stattfindet.⁶⁴

Anhörung naher Verwandter und Vertrauenspersonen

Zur Entscheidungsfindung sollen auch nahe Angehörige angehört werden (§ 68a FGG). Besonders dann, wenn es um die Frage geht, wer als Betreuer bestellt werden soll. Als nahe Verwandte gelten der Ehegatte (§ 1310 Abs. 1 BGB), der Lebenspartner (§ 1 Abs. 1 S. 1 LPartG), die Eltern (§§ 1591f BGB), Pflegeeltern (§ 16 Abs. 5 S. 1 SGB X, §§ 33, 38, 44 SGB VIII) sowie leibliche oder angenommene Kinder (§§ 1591f, 1741, 1754, 1767 BGB) des Betroffenen. Die Kinder dürfen allerdings nur angehört werden, wenn sie das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben (§ 50b Abs. 2 FGG). Von einer Anhörung naher Verwandter ist abzusehen, sobald der Betroffene dem aus wesentlichen Gründen widerspricht (§ 68a S. 3 FGG). Ein wesentlicher Grund liegt vor, wenn der Betroffene sein Recht auf Schutz der Intimsphäre verletzt sieht. Des Weiteren ist auf eine Anhörung zu verzichten, wenn abzusehen ist, dass sie nicht zur Sachverhaltsklärung beiträgt oder eine Verfahrensverzögerung zur Folge hätte. Wenn der Aufenthaltsort der nahen Angehörigen erst ermittelt werden muss, ist eine unbillige Verfahrensverzögerung zu erwarten. Bedeutet die Anhörung für den Anzuhörenden eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder ist er nicht mehr in der Lage sich zu verständigen, soll ebenfalls von einer Anhörung abgesehen werden.⁶⁵

Wird eine Anhörung von nahen Verwandten oder einer Vertrauensperson vom Betreuungsbedürftigen verlangt, ist sie hingegen zwingend erforderlich (§ 68a S. 4 FGG). Für die vorsorgliche Betreuerbestellung eines siebzehnjährigen Betreuungsbedürftigen ist eine Anhörung der Eltern durchzuführen (§ 68a S. 2 FGG, § 1908a BGB). Die Anhörung der nahen Verwandten bzw. Vertrauenspersonen erfolgt zumeist schriftlich mit einer kurzen Sachverhaltserklärung und einer Fristsetzung von ca. 2-3 Wochen. Die Anzuhörenden können dann schriftlich Stellung dazu nehmen. Die Stellungnahme hat im Verfahren eher einen Aus-

⁶³ vgl. Jurgeleit-Bučić 2006, § 68 FGG Rz. 19.

⁶⁴ vgl. Keidel/Kayser 1999, § 68 FGG Rz. 13.

⁶⁵ vgl. Jurgeleit-Bučić 2006, § 68a FGG Rz. 6ff.

kunftscharakter und dient daher weniger der Beweismittelfindung. In strittigen Fällen kann zudem eine Vorladung vor Gericht erfolgen.⁶⁶

2.3.5 Stellungnahme der Betreuungsbehörde

Die Betreuungsbehörden arbeiten eng mit dem Vormundschaftsgericht zusammen. Im Auftrag des Vormundschaftsgerichtes führen sie Hausbesuche zur Sachverhaltsermittlung durch. Im Anschluss daran verfassen sie eine Stellungnahme über den Betroffenen, die zur Entscheidungsfindung des Gerichtes vielfach herangezogen wird. Die Stellungnahme der Betreuungsbehörde wird vom Vormundschaftsgericht vor allem für die Betreuerbestellung sowie für die Bestellung eines neuen oder weiteren Betreuers, für die Erweiterung der Aufgabenkreise sowie für die Aufhebung einer Betreuung verwendet.⁶⁷

Die Betreuungsbehörde gilt als Ansprechpartner für Betroffene und ihre Angehörigen sowie für die Betreuer. Meist kennen sie den Sachverhalt bereits durch Vorgespräche mit dem Betreuungsbedürftigen oder den Angehörigen. Die Betreuungsbehörde hat zudem einen Überblick über die Betreuer in ihrem Landkreis und kann dem Vormundschaftsgericht einen geeigneten Betreuer zur Bestellung vorschlagen.

Die Ausführungen zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde beruhen auf den Erkenntnissen eines Berufspraktikums im Rahmen der Ausbildung der Autorin in einer Betreuungsbehörde.

2.3.6 Bestellung eines Verfahrenspflegers

Zur Wahrnehmung der Interessen des Betreuungsbedürftigen soll, soweit notwendig, von Seiten des Gerichts ein Verfahrenspfleger angeordnet werden (§ 67 Abs. 1 S. 1 FGG). Die richterliche Bestellung eines Verfahrenspflegers kann mit der eines Pflichtverteidigers, entsprechend § 141 Strafprozessordnung (StPO), gleichgesetzt werden. In der Zeit des Verfahrens hat der Verfahrenspfleger die Stellung eines rechtlichen Betreuers für den Betroffenen. Er muss zu den Terminen geladen werden und nimmt Aufgaben im Namen des Betreuungsbedürftigen wahr. Infolgedessen kann ein Verfahrenspfleger Einsicht in Akten nehmen,

⁶⁶ vgl. Zimmermann 2006, S. 128f.

⁶⁷ vgl. Zimmermann 2006, S. 126.

Anträge stellen, Beschwerde gegen die richterliche Entscheidung einlegen usw. Verfahrensrechtlich nimmt er die Stellung eines Rechtsanwaltes ein. Der Verfahrenspfleger unterliegt jedoch nicht, wie etwa der Rechtsanwalt, der Weisungspflicht des Betroffenen. Das hat zur Folge, dass der Betroffene den Verfahrenspfleger nicht kündigen bzw. entlassen kann. In begründeten Fällen, wie beispielsweise Misstrauen gegenüber dem Verfahrenspfleger, kann der Betroffene die Aufhebung bzw. einen Wechsel des Verfahrenspflegers beantragen oder einen Rechtsanwalt beauftragen.⁶⁸

Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist zwingend erforderlich, sobald von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll (§ 67 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 FGG). Nach § 67 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ist ein Verfahrenspfleger unerlässlich, wenn der Inhalt des Verfahrens die Bestellung eines Betreuers für alle Angelegenheiten des Betroffenen ist sowie die Erweiterung der Aufgabenkreise dem entsprechend. Weiterhin ist er bei einer vorläufigen Betreuerbestellung (§ 69f FGG), bei Verfahren über die Genehmigung in eine Einwilligung des Betreuers in die Sterilisation des Betroffenen, gemäß § 1905 BGB (§ 67 Abs. 1 S. 5 FGG), oder die Entscheidung über eine lebensbeendende Maßnahme, entsprechend § 1904 Abs. 1 BGB, einzusetzen.⁶⁹

Ein Verfahrenspfleger ist nicht zu bestellen, wenn von dem Betroffenen entweder ein Rechtsanwalt oder eine andere geeignete Person beauftragt ist (§ 67 Abs. 1 S. 7, 1. Alt. FGG). Wie eingangs bereits erwähnt kann der Betroffene die Bestellung des Verfahrenspflegers ablehnen (§ 67 Abs. 1 S. 3 FGG). Der Ablehnung wird, nach § 67 Abs. 1 S. 3 FGG, nur in begründeten Sachverhalten entsprochen. Wird der Rechtsanwalt bzw. eine andere geeignete Person während eines Verfahrens beauftragt, wird die Anordnung eines Verfahrenspflegers, gemäß § 67 Abs. S. 7, 2. Alt. FGG, aufgehoben.⁷⁰

Mit der betreuungsrechtlichen Entscheidung endet auch die Verfahrenspflegschaft. Wird vom Verfahrenspfleger Beschwerde eingelegt, ist für das Beschwerdeverfahren wiederum ein Verfahrenspfleger anzuordnen (§ 67 Abs. 2 FGG), sofern die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 FGG gegeben sind.⁷¹

⁶⁸ vgl. Zimmermann 2006, S. 113f.

⁶⁹ vgl. Keidel/Kayser 1999, § 67 FGG Rz. 4f.

⁷⁰ vgl. ebenda, § 67 Rz. 12

⁷¹ vgl. ebenda, § 67 Rz. 13.

2.3.7 Sachverständigengutachten

Bevor eine betreuungsrechtliche Entscheidung getroffen wird, ist vom Gericht ein Sachverständigengutachten einzuholen (§ 68b FGG). Dies ist ein weiterer Prüfstein in der Sachverhaltsermittlung. Ein Gutachten ist immer von einer natürlichen Person und niemals von einem Institut zu erstellen (§ 68b Abs. 1 S. 1).⁷² Die Begutachtung muss persönlich erfolgen und nicht durch Einsichtnahme von Akten oder vorangegangenen Stellungnahmen (§ 68b Abs. 1 S. 4 FGG). Die Anordnung einer medizinischen Untersuchung ist als Untersuchungsgegenstand zwingend erforderlich und kann nicht angefochten werden.⁷³

Die Auswahl des Sachverständigen liegt im Ermessen des Richters und richtet sich nach der Ausprägung der Betreuungsbedürftigkeit. Der Inhalt des Gutachtens sollte im Wesentlichen die Art der Krankheit oder Behinderung, die daraus resultierenden beeinträchtigten Fähigkeiten, die Auswirkungen auf die Besorgung der Angelegenheit, mögliche Lösungen durch Einschalten von Verwandten, Pflegediensten, finanzielle Hilfen etc. sowie dem erforderlichen Umfang der Aufgabenkreise beinhalten. Eine Prognose über die Entwicklung des Zustandes des Betroffenen als auch die vermutliche Dauer des Zustandes sollten ebenfalls im Gutachten enthalten sein. (§ 68b Abs. 1 S. 1 FGG).⁷⁴ Das Gutachten muss dem Betroffenen oder seinem Anwalt vor der Entscheidung zugänglich gemacht werden. Der Betroffene muss ebenfalls die Gelegenheit haben, eine Erklärung zum Gutachten abgeben zu können.⁷⁵ Das Gutachten stellt lediglich einen Teil zur Entscheidungsfindung des Richters dar. Das Gericht ist demzufolge nicht an das Gutachten gebunden.⁷⁶

Das Sachverständigengutachten ist nach § 68b Abs. 1 S. 2 FGG nicht erforderlich, sofern der Betroffene, entsprechend § 1896 Abs. 1 BGB, einen Antrag gestellt hat, auf die Begutachtung verzichtet und die Anordnung eines Gutachtens im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises unverhältnismäßig wäre. Ein Gutachten ist ebenfalls nicht notwendig, wenn ein Betreuer zur Kontrolle eines Bevollmächtigten

⁷² vgl. Jurgeleit-Bučić 2006, § 68b FGG Rz. 5.

⁷³ vgl. BayObLG Beschluss vom 14.06.1995, 3Z BR 51/95 in FamRZ 8/1996, S. 499.

⁷⁴ vgl. Keidel/Kayser 1999, § 68b Rz. 5f.

⁷⁵ vgl. BayObLG Beschluss vom 06.07.1995, 3Z BR 121/95 in FamRZ 22/1995, S. 1441f.

⁷⁶ vgl. Zimmermann 2006, S. 125.

eingesetzt werden soll (§ 68b Abs. 1 S. 3 FGG). In beiden Fällen genügt ein ärztliches Zeugnis über die Betreuungsbedürftigkeit.⁷⁷

Seit dem 01. Juli 2005, mit in Kraft treten des 2. BtÄndG, kann das Vormundschaftsgericht ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK), an Stelle dem eines Sachverständigen gleichermaßen verwenden. Aus dem Gutachten soll das Vorliegen der Voraussetzungen zur Einrichtung einer Betreuung ersichtlich sein (§ 68b Abs. 1a FGG).⁷⁸ Die Verwendung des Gutachtens hat zum Ziel, dass das Verfahren zur Betreuerbestellung beschleunigt wird. Dennoch besteht die Gefahr, dass es nicht aussagekräftig genug für die Einschätzung einer voraussichtlichen Betreuungsbedürftigkeit ist.

2.3.8 Schlussgespräch

Entsprechend § 68 Abs. 5 FGG hat das Vormundschaftsgericht das Ergebnis der Anhörung und der Sachverhaltsermittlung, die Erforderlichkeit, den Umfang und die Dauer der Betreuerbestellung sowie die Auswahl des Betreuers mit dem Betroffenen zu besprechen. Das Schlussgespräch soll der Gewährung des rechtlichen Gehörs als auch der Sachaufklärung dienlich sein.⁷⁹ Wobei das gerichtliche Gehör bereits durch das Verfahren gewährleistet wurde. Zur Sachaufklärung ist das Schlussgespräch förderlich, soweit einem Betroffenen, der nicht in der Lage ist sich zu verständigen, der Umfang der Aufgabenkreise nochmals zu erörtern. Sollte das Verfahren Gesichtspunkte hervorgerufen haben, die mit dem Betreuungsbedürftigen mündlich zu besprechen sind, ist dies der Sachaufklärung zweckdienlich und an ein Schlussgespräch gebunden. In der Praxis finden derartige Schlussgespräche, laut Zimmermann, nicht statt.⁸⁰

Von einem Schlussgespräch ist hingegen abzusehen, wenn der Betroffenen die Voraussetzungen der Anhörungsunterlassung, gemäß § 68 Abs. 2 FGG, erfüllt. Ein Schlussgespräch allein mit dem Betreuer und dem Verfahrenspfleger ist nicht notwendig.⁸¹

⁷⁷ vgl. Jurgeleit-Bučić 2006, § 68b FGG Rz. 18.

⁷⁸ vgl. Bienwald, Sonnenfeld, Hoffmann 2005, § 68b FGG Rz. 4.

⁷⁹ vgl. Keidel/Kayser 1999, § 68a FGG Rz. 17f.

⁸⁰ vgl. Zimmermann 2006, S. 131.

⁸¹ vgl. Bassenge, Herbst u.a. § 68 FGG Rz. 17 z.n. Jurgeleit 2006, § 68 FGG Rz. 34.

2.3.9 Entscheidung des Gerichtes

Nach der Prüfung der in § 1896 BGB enthaltenen Voraussetzungen und der Entscheidungsfindung verkündet der Richter des Vormundschaftsgerichtes einen Beschluss. Der Beschluss des Richters wird mit Bekanntmachung an den Betreuer wirksam (§§ 16 i.V.m. 69a Abs. 3 S. 1 FGG). Das Gericht kann, gemäß § 69a Abs. 3 S. 2 FGG, die sofortige Wirkung anordnen, wenn die Bekanntgabe an den Betreuer nicht möglich ist oder Gefahr in Verzug ist. Der Beschluss wird zu der Zeit wirksam, in der es, mit dem Hinweis der sofortigen Wirksamkeit, an dem Betreuungsbedürftigen, dem Verfahrenspfleger oder der Geschäftsstelle des Gerichts übergeben wird (§ 69a Abs. 3 S. 3 FGG).

Der Inhalt des Beschlusses ist gesetzlich geregelt (§ 69 FGG) und soll die Personalien des Betroffenen sowie die des Betreuers, die Aufgabenkreise die der rechtliche Betreuer zu besorgen hat, den Überprüfungszeitraum (aber längstens 7 Jahre), die Begründung als auch die Rechtsmittelbelehrung einschließen.⁸² Im Beschluss wird zudem der Kreis des Einwilligungsvorbehaltes aufgeführt, sofern dies Gegenstand des Verfahrens war. Das Gericht händigt dem Betreuer einen so genannten Betreuerausweis aus, der zur Außenwirkung die Bezeichnung des Betroffenen und des Betreuers, die Aufgabenkreise des Betreuers und, sofern angeordnet, den Einwilligungsvorbehalt aufzeigt.⁸³ Der Betreuerausweis hat die Wirksamkeit einer Urkunde (§ 69b Abs. 2 FGG).

Sind die Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung nach § 1896 BGB nicht erfüllt, erlässt das Vormundschaftsgericht einen Beschluss, nachdem ein Antrag auf Betreuerbestellung abgelehnt wird. Wurde das Verfahren von Amts wegen eingeleitet, genügt ein Aktenvermerk. Die Entscheidung ist dennoch in jedem Fall zu begründen (§ 69 FGG).⁸⁴

Die Entscheidung ist dem Betroffenen mitzuteilen, ausgenommen es ist nach ärztlichem Zeugnis eine Gefahr für seine Gesundheit zu befürchten (§ 69a Abs. 1 FGG).⁸⁵ Die Entscheidung ist gleichwohl dem Anwalt des Betroffenen, sofern er einen solchen beauftragt hat, dem Verfahrenspfleger, dem Betreuer und der

⁸² vgl. Zimmermann 2006, S. 132.

⁸³ vgl. Hoffmann 2005, S. 34.

⁸⁴ vgl. Zimmermann 2006, S. 131.

⁸⁵ vgl. Schmidt 2003, S. 156.

Betreuungsbehörde, nach § 69a Abs. 2 FGG, bekannt zu geben bzw. zuzusenden.

Der Betroffene kann gegen die Entscheidung der Betreuerbestellung (einfache) oder des Einwilligungsvorbehaltes (sofortige) Beschwerde einlegen (§ 69g FGG). Bei einer einfachen Beschwerde gibt es keine generelle Frist, in der eine Beschwerde zu erfolgen hat. Dagegen ist eine sofortige Beschwerde an eine Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe gebunden (§ 22 Abs. 1 FGG).

Beschwerdeberechtigt ist der Betroffene selbst (§ 20 Abs. 1 FGG), da seine Rechte von der Entscheidung betroffen sind, sowie nahe Angehörige, nach § 69g Abs. 1 S. 1 FGG. Der Betreuer kann zudem im Namen des Betroffenen Beschwerde einlegen (§ 69g Abs. 2 S. 1 FGG).

2.3.10 Kosten des gerichtlichen Verfahrens

Für das Gerichtsverfahren vor dem Vormundschaftsgericht werden Gebühren und gerichtliche Auslagen erhoben. Unter Auslagen werden insbesondere das Honorar des Sachverständigen und die Reisekosten des Richters, anlässlich einer persönlichen Anhörung des Betreuungsbedürftigen, gefasst. Die Kosten zur Bestellung des Verfahrenspflegers gehören ebenfalls dazu (§§ 93a Abs. 2, 137 Nr. 17 KostO).⁸⁶ Allerdings werden die Kosten nur in Rechnung gestellt, wenn das reine Vermögen des Betreuungsbedürftigen mehr als 25.000 € beträgt (§ 92 Abs. 1 S. 1 KostO). Der in § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII aufgeführte Vermögenswert eines angemessenen Grundstücks wird nicht mitgerechnet. Besitzt der Betroffene mehr als das Schonvermögen, werden ihm 5 € auf das angefangene Kalenderjahr für je 5.000 €, die das Schonvermögen übersteigen, in Rechnung gestellt (§ 92 Abs. 1 S. 2 KostO). Sind Grundstücke vorhanden, wird nicht der Einheitswert sondern der Verkehrswert angerechnet (§ 19 KostO).⁸⁷

⁸⁶ vgl. Zimmermann 2006, S. 134.

⁸⁷ vgl. Böhm, Lerch, Röslmeier u.a. 2008, S. 244.

Beispielrechnung: Ein betroffener Rentner, erhält monatlich eine Rente von 600 € und hat ein Sparguthaben von 26.000 €. Er bewohnt ein ihm gehörendes Einfamilienhaus, mit 140 qm Wohnfläche. Das Haus fällt unter den § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII und wird folglich beim Vermögen nicht angerechnet, die Rente des Betroffenen ist ebenfalls belanglos. Das vorhandene Vermögen sowie Einkommen seiner Ehefrau ist ebenso irrelevant, da nur das Vermögen des Betreuungsbedürftigen von Bedeutung ist. Der Kostenfreibetrag entspricht, nach § 92 Abs. 1 S. 1 KostO, 25.000 €. Das Vermögen des Betroffenen übersteigt das Schonvermögen um 1.000 €, d. h. es sind von ihm 5 € zu entrichten.⁸⁸

Die Fälligkeit der Gebühr tritt mit dem Beschluss über die Betreuerbestellung in Kraft und wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig (§ 92 Abs. 1 S. 4 KostO). Für ein laufendes Kalenderjahr bei Einleitung des Betreuungsverfahrens werden im Zusammenhang mit dem folgenden Kalenderjahr nur eine Jahresgebühr berechnet (§ 92 Abs. 1 S. 3 KostO). Stirbt der Betroffene in einem Jahr, wird dieses Jahr ungekürzt angerechnet. Eine vorläufige Betreuung, die in eine endgültige Betreuung übergeht ist als einheitliches Verfahren zu betrachten, d. h. es fallen nur für ein Verfahren Gebühren an. Gleiches gilt, wenn ein Betreuungsverfahren von einem anderen Gericht übernommen wird (§ 92 Abs. 4 KostO).⁸⁹

Wird die Bestellung eines Betreuers abgelehnt, fallen keine gerichtlichen Gebühren sowie Auslagen (§ 96 KostO, § 13a Abs. 1 S. 1 FGG) an. Ungeachtet dessen können von einem nicht am Betreuungsverfahren beteiligten Dritten, der die Einleitung des Verfahrens durch grobes Verschulden verursacht hat, die Auslagen erhoben werden (§ 13a Abs. 2 S. 2 FGG). Grob schuldhaftes Verhalten liegt bei einem Vorsatz oder einer Außerachtlassung der nach den Umständen erforderlichen Sorgfalt vor.⁹⁰ Wenn beispielsweise von einem Nachbarn eine Betreuung aus Arglist angeregt wird.

Werden dem Betroffenen oder einem Dritten, trotz Ablehnung der Betreuerbestellung, die Auslagen in Rechnung gestellt, so kann er gegen diese Entscheidung sofortige Beschwerde einlegen. Das gilt gleichermaßen für die Staatskasse. Der Beschwerdewert muss aber mehr als 100 € betragen.

⁸⁸ vgl. Zimmermann 2006, S. 134.

⁸⁹ vgl. Böhm, Lerch, Röslmeier 2008, S. 244.

⁹⁰ vgl. Keidel/Kayser 1999, § 13a FGG Rz. 25ff.

Sind beispielsweise Auslagen in Höhe von 40 € für Fahrtkosten entstanden und wird die Auslage der Staatskasse aufzuerlegen abgelehnt, ist eine Beschwerde hiergegen unzulässig. Der Grund hierfür ist der zu geringe Beschwerdewert von unter 100,01 €. Für eine sofortige Beschwerde beträgt die Frist 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung (§ 22 Abs. 1 FGG). Die Beschwerde ist beim Vormundschaftsgericht oder beim übergeordneten Landgericht einzulegen (§21 Abs. 1 FGG). Eine Zivilkammer des dem Vormundschaftsgericht übergeordneten Landgerichts entscheidet letztlich darüber (§§ 19 Abs. 2 i.V.m 30 Abs. 1 FGG).⁹¹

Kosten des Verfahrenspflegers

Für die Bestellung eines Verfahrenspflegers werden die Kosten für die Vergütung sowie den Auslagenersatz stets der Staatskasse auferlegt (§ 67a Abs. 5 S. 1 FGG). Die Staatskasse kann die Vergütung und die Auslagen vom Betroffenen zurückfordern, sofern dieser „vermögend“, nach Maßgabe des § 1836c BGB, ist (§ 93a Abs. 2 KostO), ist.⁹²

Bei der Art der Vergütung wird zwischen dem ehrenamtlichen und dem berufsmäßigen Verfahrenspfleger unterschieden. Eine Festlegung zur Berufsmäßigkeit, gemäß § 1836 Abs. 1 S. 2 BGB, ist stets vom Vormundschaftsgericht zu treffen (§ 1 Abs. 1 S. 1 VBVG). Ehrenamtliche Verfahrenspfleger erhalten prinzipiell keine Vergütung. Ihnen werden lediglich ihre Auslagen ersetzt (§ 1835 Abs. 1 S. 1 BGB). Agiert der Verfahrenspfleger berufsmäßig, erhält er eine Vergütung nach dem Stundensatz der Vormünder, § 67a Abs. 2 S. 2 FGG i. V. m. §§ 1 bis 3 Abs. 1, 2 VBVG. Laut § 3 Abs. 1 VBVG wird der Verfahrenspfleger mit 19,50 € für jede erforderliche Stunde, die er aufgewandt hat, vergütet.⁹³ Der Stundensatz erhöht sich allerdings bei nutzbaren besonderen Kenntnissen. Besondere Kenntnisse werden, durch eine abgeschlossene Lehre oder durch eine abgeschlossene Ausbildung an der Hochschule, die der Tätigkeit als Verfahrenspfleger zweckmäßig sind, erworben. Zusätzlich zur Vergütungen werden die Umsatzsteuer und der Aufwendungsersatz ersetzt.⁹⁴

Alternativ kann dem Verfahrenspfleger vom Vormundschaftsgericht ein feststehender Geldbetrag gewährt werden (§ 67a Abs. 3 S. 1 FGG). Vorausgesetzt ist, dass die notwendige Zeit zur Führung von Plegschaftsgeschäften vorhersehbar

⁹¹ vgl. Zimmermann 2006, S. 139.

⁹² vgl. Zimmermann 2006, S. 119.

⁹³ vgl. Böhm, Lerch, Röslmeier 2008, S. 241.

⁹⁴ vgl. Jurgleit-Maier 2006, § 3 VBVG Rz. 6ff.

ist. Dazu wird die vermutlich erforderliche Zeit mit dem entsprechenden Stundensatz der Vormünder, nach § 3 Abs. 1 VBVG, multipliziert. Diese Pauschale wird mit einer Aufwandspauschale von 3 € und dem Umsatzsteuerersatz summiert. Einem Nachweis des Verfahrenspflegers über die aufgewendete Zeit und dem tatsächlichen Aufwand ist, hinsichtlich § 67a Abs. 3 S. 3 FGG, nicht notwendig. Der tatsächliche Aufwand, wie beispielsweise die Fahrtkosten, sind dem ehrenamtlichen wie auch dem berufsmäßigen Verfahrenspfleger zu ersetzen (§ 1835 Abs. 1, 2 BGB). Dies besteht nicht bei der Pauschalvergütung oder einer Behörde sowie einem Betreuungsverein, der als Verfahrenspfleger eingesetzt wird (§ 67a Abs. 1 S. 3 FGG). Der Verein rechnet für seine Mitarbeiter selbständig beim Vormundschaftsgericht ab (§ 67a Abs. 4 S. 1 FGG). Werden behördliche Verfahrenspfleger bestellt, erhält auch die Behörde keine zusätzliche Vergütung (§ 67a Abs. 4 S. 3 FGG).⁹⁵

Kosten des Rechtsanwaltes

Beauftragt der Betroffene einen Rechtsanwalt, hat er diesen prinzipiell selbst zu bezahlen. Der Betroffene geht mit dem Anwalt einen Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB ein.⁹⁶

Die Bemessungsgrundlage für rechtsanwaltliche Gebühren richtet sich nach der Kostenordnung (KostO). Der Rechtsanwalt wird grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bezahlt. Bezüglich des § 14 FGG können vom Betroffenen Prozesskostenbeihilfe entsprechend den §§ 114ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) beantragt werden.⁹⁷

2.4 Auswahl des Betreuers

Zum Betreuer kann nur bestellt werden, wer geschäftsfähig ist. Denn ein geschäftsunfähiger Betreuer kann den Betroffenen nicht wirksam vertreten.⁹⁸ Der Betreuer soll nach § 1897 Abs. 1 BGB geeignet und bereit sein, die Angelegenheiten des betreuungsbedürftigen Menschen in den gerichtlich bestimmten Aufgabenkreisen zu besorgen. Die Geeignetheit richtet sich dabei an die Aufgabenkrei-

⁹⁵ vgl. Zimmermann 2006, S. 119.

⁹⁶ vgl. Zimmermann 2006, S. 133.

⁹⁷ vgl. Pardey 2005, Rz. 208bf.

⁹⁸ vgl. Jurgelcit 2006, § 1897 BGB Rz. 5.

se. Benötigt der Betroffene zum Beispiel rechtliche Vertretung in der Personensorge, kann kein Verwandter zum Betreuer bestellt werden, der weit entfernt wohnt.⁹⁹ Der Betreuer soll den Betroffenen dabei persönlich betreuen. Persönliche Betreuung ist ebenso durch den Kontakt zum Betreuten, zu Einrichtungen, Behörden und Ärzten auch mittels Telefonaten gegeben. Zudem soll er den Wünschen und Vorstellungen des Betroffenen entsprechen, soweit dies dem Wohl des Betreuten entspricht und zumutbar ist (§ 1901 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 BGB).¹⁰⁰

Ob der Betreuer geeignet ist und bestellt wird entscheidet das Vormundschaftsgericht.

Der Betreuungsbedürftige kann einen Betreuer vorschlagen, der seine Betreuung führen soll. Dabei soll seinem Wunsch entsprochen werden, soweit dies dem Wohl des Betroffenen entspricht (§ 1897 Abs. 4 S. 1 BGB). Nach § 1897 Abs. 4 S. 2 BGB kann der Betroffene aber auch eine vorgeschlagene Person als Betreuer ablehnen. Entscheidend dafür ist nicht die Geschäftsfähigkeit, sondern allein der natürliche Wille.¹⁰¹ „Ein ernsthafter und dauerhafter natürlicher Wille ist nicht feststellbar, wenn der Betroffene in kurzen Zeitabständen seine Vorschläge ändert¹⁰², sich widersprechende Antworten auf Fragen zu seinem bevorzugtem Aufenthaltsort und der Person des Betreuers gibt¹⁰³ oder den Sinn der Erläuterungen und Fragen des Richters nicht versteht.¹⁰⁴“

Dem Betreuungsbedürftigen soll trotz seiner krankheitsbedingten Einschränkungen sein Leben möglichst selbständig gestalten. Es ist aber oftmals schwierig zwischen dem Willen des Betroffenen und dem Willen eines Dritten, durch Beeinflussung der betreuungsbedürftigen Person, zu unterscheiden.¹⁰⁵ Der Gesetzgeber begünstigt daher in § 1897 Abs. 4 S. 3 BGB die Betreuungsverfügung, die er bereits vor der Betreuungsbedürftigkeit errichten soll. Die Inhalte der Betreuungsverfügung sind im Kapitel 3, Punkt 3.3.2, dargestellt.

⁹⁹ vgl. Zimmermann 2006, S. 18.

¹⁰⁰ vgl. Jurgeleit 2006, § 1897 BGB Rz. 23.

¹⁰¹ vgl. Jurgeleit 2006, § 1897 BGB Rz. 30.

¹⁰² BayObLG Beschluss vom 22.09.2004, 3Z BR 150/04 in BtPrax 1/2005, S. 36.

¹⁰³ OLG Köln JMBI. 2005, 70 z.n. Jurgeleit 2006, § 1897 BGB Rz. 31.

¹⁰⁴ BayObLG OLGR München 2004, 251 z.n. Jurgeleit 2006, § 1897 BGB Rz. 31.

¹⁰⁵ vgl. Jurgeleit 2006, § 1897 BGB Rz. 28.

Die getroffene Entscheidung über die Auswahl des Betreuers gilt nicht zwangsläufig für alle Zeiten. Sollten sich Sachverhalte ergeben, die die Eignung des Betreuers in Frage stellen, ist die Eignung zu überprüfen.¹⁰⁶

2.4.1 Ablehnung eines Betreuers

Nicht zum Betreuer bestellt werden dürfen Personen, die zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung gehören, in der der Betroffene untergebracht ist oder wohnt, und infolgedessen zu dem Betreuten in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engeren Beziehung stehen

(§ 1897 Abs. 3 BGB). Ein Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben, sobald der potentielle Betreuer in einem Arbeits-, Dienst-, oder sonstigem Vertragsverhältnis zu der Einrichtung steht oder in einer Einrichtung tätig ist, die der gleichen Gesellschaft oder Trägerschaft angehört, wie die in der der Betroffene lebt.¹⁰⁷

Eine andere enge Beziehung liegt vor, sofern sich ein besonderes Interesse des vorgeschlagenen Betreuers an der Existenz und dem wirtschaftlichen Gelingen der Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht ist, erkennen lässt. Der Inhaber der Einrichtung, die Gesellschafter der GmbH oder KG, die die Einrichtung betreiben, oder die Mitglieder eines Beirats der Einrichtung sind folglich als Betreuer ausgeschlossen. Ein besonderes Interesse kann ebenso bei engen Verwandten, Ehegatten bzw. Lebenspartner von Mitarbeiter der Einrichtung vorliegen.¹⁰⁸ Selbst wenn der Betroffene den Wunsch äußert eine Person, die in einem Vertragsverhältnis zu dieser Einrichtung steht, als Betreuer zu bestellen, darf dem Wunsch aufgrund dessen nicht entsprochen werden. Dieser absolute Ausschlussgrund gilt gleichermaßen, wenn diese Person mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt ist.¹⁰⁹ Weiterhin ist eine Person als rechtlicher Betreuer abzulehnen, wenn sie im Verfahren zum Verfahrenspfleger des Betroffenen eingesetzt worden ist.¹¹⁰

Mit dieser Ausschlussklausel, nach § 1897 Abs. 3 BGB, wird eine mögliche Gefahr eines Interessenkonfliktes sowie einer Belastung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Betreuten und dem Betreuer vorgebeugt.

¹⁰⁶ vgl. Pardey, Rz. 52.

¹⁰⁷ vgl. BayObLG Beschluss vom 04.10.1996, 3 Z BR 148/96 in BtPrax 1/1997, S. 36f.

¹⁰⁸ vgl. Jurgelcit 2006, § 1897 BGB Rz. 15.

¹⁰⁹ vgl. ebenda, § 1897 BGB Rz. 8f.

¹¹⁰ vgl. Zimmermann 2006, S. 22f.

Nach § 1900 Abs. 5 BGB sind Vereine und Behörden als Betreuer in Angelegenheiten der Sterilisation ungeeignet.

Lehnt der Betroffene eine vorgeschlagene Person als Betreuer ab, ist, wie eingangs erwähnt, dieser Ablehnung zu entsprechen.

2.4.2 Betreuerarten

Es gibt verschiedene Betreuerarten, die als rechtliche Vertreter bestellt werden können. Die Betreuer sind bewusst in einer Hierarchie dargestellt. Sie entspricht der Abfolge des Vorgehens bei der Betreuerauswahl des Vormundschaftsgerichtes.¹¹¹

1. **Ehrenamtliche Betreuer** werden bevorzugt von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt. Sie haben meist keine im Betreuungswesen zweckmäßige Ausbildung oder Qualifikation. Größtenteils werden Verwandte oder nahe Angehörige als ehrenamtliche Betreuer bestellt.
2. **Freiberufliche Betreuer** sind zumeist selbständige Betreuer, wie Rechtsanwälte, Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter, Altenpfleger usw., die eine Betreuung im Rahmen ihrer Berufsausübung führen. Eine bestimmte Ausbildung oder ein besonderes Fachwissen sind nicht notwendig.¹¹² Die Eignung des Berufsbetreuers wird vor der erstmaligen Bestellung von der zuständigen Betreuungsbehörde geprüft. Dazu hat er sein Führungszeugnis und ein Schuldnerverzeichnis vorzulegen (§ 1897 Abs. 7 BGB).¹¹³ Die Feststellung der Berufsmäßigkeit wird aber vom Vormundschaftsgericht getroffen (§ 1 Abs. 1 VBVG). Mit dem 2. BtÄndG wurden die Kriterien, die bei einer Berufsmäßigkeit vorliegen, im § 1 Abs. 1 VBVG festgeschrieben. Demnach sind zuvor mehr als zehn Betreuungen als ehrenamtlicher Betreuer mit mindestens 20 Wochenstunden zu führen. Der Berufsbetreuer wird gegenüber dem ehrenamtlichen Betreuer nur subsidiär vom Vormundschaftsgericht eingesetzt (§ 1897 Abs. 6 BGB). Das bedeutet, dass der Berufsbetreuer erst bestellt wird, wenn keine nahestehende Person des Betroffenen vorhanden ist oder kein sonstiger geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht. Die Bestellung eines Berufsbetreuers ist dagegen unerlässlich, sofern besondere Anforderungen an dem Betreu-

¹¹¹ vgl. Pardey 2005, Rz. 95.

¹¹² Vgl. Kania 2008, S. 1 (Internetquelle).

¹¹³ vgl. Zimmermann 2006, S. 19.

ungsfall gebunden sind.¹¹⁴ Die Anzahl der Fälle, die auf einen Berufsbetreuer anfallen sind nicht begrenzt.¹¹⁵

3. **Vereinsbetreuer** führen eine Betreuung ebenfalls berufsmäßig, allerdings als Mitarbeiter in einem Betreuungsverein durch. Der Verein muss nach § 1908f BGB als solcher anerkannt sein. Ein Mitarbeiter des Betreuungsvereins kann nur als Betreuer bestellt werden, wenn der Verein darin einwilligt (§ 1897 Abs. 2 S. 1 BGB). Dadurch soll ein Eingriff des Vormundschaftsgerichtes in die Organisation des Vereins verhindert werden.¹¹⁶ Wenn keine geeignete natürliche Person verfügbar ist, kann daneben der Verein als ganzes zum Betreuer bestellt werden (§ 1900 Abs. 1 BGB). Als natürliche Person gilt ein ehrenamtlicher Betreuer, ein Berufsbetreuer, ein Vereinsbetreuer oder ein Behördenbetreuer.¹¹⁷ Der Betreuungsverein überträgt anschließend intern die Wahrnehmung der Betreuung an einen oder mehreren Mitarbeitern (§ 1900 Abs. 2 BGB). Die Mitarbeiter sind dem Vormundschaftsgericht namentlich mitzuteilen.¹¹⁸
4. **Behördenbetreuer** sind Mitarbeiter der Betreuungsbehörde. Ein Behördenbetreuer wird nur in Ausnahmefällen, also als letzte Instanz bestellt. Zur Behördenbestellung ist ebenfalls, die Einwilligung der Behörde unerlässlich (§ 1897 Abs. 2 S. 2 BGB). Auch hier kann es notwendig werden, dass die gesamte Betreuungsbehörde als Betreuer zu bestellen ist, sofern keine natürliche Person oder ein Betreuungsverein zur Verfügung stehen (§ 1900 Abs. 4 BGB). Die Betreuungsbehörde bestimmt ebenso intern einen oder mehrere Mitarbeiter zur Übernahme der Betreuung.¹¹⁹

Zwischen einem Vereinsbetreuer und einem Verein als Betreuer sowie einem Behördenbetreuer und einer Behörde als Betreuer ist zu unterscheiden.

Ein Vereinsbetreuer ist eine natürliche Person, die die Betreuung als Mitarbeiter des Vereins übernimmt. Der Betreuungsverein ist hingegen eine juristische Person, die einem oder mehrere seiner Mitarbeiter die Betreuung überträgt. Der Mitarbeiter ist aber nicht der Betreuer des Betroffenen.¹²⁰

¹¹⁴ Vgl. Jurgeleit 2006, § 1897 BGB Rz. 49.

¹¹⁵ Vgl. Kania 2008, S. 1 (Internetquelle).

¹¹⁶ Vgl. Jurgeleit 2006, § 1897 BGB Rz. 51.

¹¹⁷ Vgl. ebenda, § 1900 BGB Rz. 3.

¹¹⁸ vgl. Zimmermann 2006, S. 19.

¹¹⁹ vgl. ebenda 2006, S. 19f.

¹²⁰ vgl. ebenda, S. 20.

Schlussfolgernd lässt sich feststellen, dass der ehrenamtliche Betreuer meist ein Angehöriger oder Bekannter ist. Er kennt den Betroffenen erfahrungsgemäß bereits eine lange Zeit und hat die Möglichkeit auf die individuellen Bedürfnisse und Wünsche des Betreuungsbedürftigen adäquat einzugehen. Leider fehlt es dem ehrenamtlichen Betreuer oftmals an Qualifikationen oder Fachwissen in Bereichen, die für die rechtliche Vertretung von Bedeutung sind. Der Berufsbetreuer ist somit eine geeignete Alternative, um diesem Defizit des ehrenamtlichen Betreuers entgegenzuwirken.

2.4.3 Mehrere Betreuer

Zum Betreuer können auch mehrere Personen bestellt werden, soweit dies sinnvoll erscheint (§ 1899 Abs. 1 BGB). In erster Linie werden mehrere Betreuer bestellt, wenn ein Betreuer verhindert ist (§ 1899 Abs. 4 BGB), über die Einwilligung in eine Sterilisation zu entscheiden ist (§ 1899 Abs. 2 BGB) oder die Besorgung der Angelegenheiten des Betroffenen durch die Bestellung weiterer Betreuer besser ergänzt werden (§ 1899 Abs. 1, 3 BGB).¹²¹

Werden mehrere Betreuer, unter der Voraussetzung, dass die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können, bestellt, gibt es zwei Möglichkeiten der Aufgabenverteilung. Zum einen können die Aufgabenkreise aufgeteilt werden oder zum anderen werden allen Betreuern die gleichen Aufgabenkreise auferlegt. Mehrere Betreuer mit unterschiedlichen Aufgabenkreisen für einen Betroffenen einzusetzen, ist ratsam, wenn sich die Ergänzung des ehrenamtlichen Betreuers durch einen Berufsbetreuer förderlich auf die Angelegenheiten des Betroffenen auswirken. Bei einem Betroffenen, der etwa ein umfangreiches Immobilienvermögen besitzt, soll ein zusätzlicher Betreuer, wie beispielsweise ein Rechtsanwalt, für die Vermögenssorge bestellt werden.¹²²

Ein ehrenamtlicher Betreuer verfügt zumeist nicht, wie bereits erwähnt, über ein umfangreiches Fachwissen in den einzelnen Betreuungsbereichen. Trotz ihres Unvermögens ist es nicht immer nützlich sie als Betreuer abzulehnen. Für diese Situation behält sich der Gesetzgeber die Möglichkeit bereit einen weiteren Betreuer mit speziellem Fachwissen einzusetzen.

¹²¹ vgl. Jurgeleit 2006, § 1899 BGB Rz. 3.

¹²² vgl. Zimmermann 2006, S. 20.

Sind die in Betracht kommenden Personen gleichermaßen geeignet, die Betreuung zu führen, können ebenfalls mehrere Betreuer mit den gleichen Aufgabenkreisen eingesetzt werden (§ 1899 Abs. 3 BGB). Die Betreuer können die Angelegenheiten nur gemeinsam besorgen. Ein Betreuer kann allein tätig werden, wenn er von dem Anderen dazu bevollmächtigt wurde, das Gericht im Beschluss Ausnahmen getroffen hat oder der Aufschub mit Gefahr verbunden wäre (§ 1899 Abs. 3 BGB).¹²³ Werden mehrere Betreuer bestellt, darf nur ein Betreuer die Betreuung berufsmäßig führen und somit eine Vergütung erhalten (§ 1899 Abs. 1 S. 3 BGB).

Diese Möglichkeiten der rechtlichen Betreuung bieten Eltern oder Kindern von Betroffenen die Chance die rechtliche Vertretung gleichermaßen wahrnehmen zu können. Da die Angelegenheiten nur gemeinsam besorgt werden können, kann vermutet werden, dass sich die einzelnen Betreuer in ihrer Tätigkeit gegenseitig unterstützen, aber auch kontrollieren.

Ergänzungsbetreuer/ Verhinderungsbetreuer

Nach § 1899 Abs. 4 BGB kann bei Verhinderung des Betreuers an der Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden. Dabei ist zwischen einer rechtlichen Verhinderung und einer tatsächlichen zu differenzieren.

Eine rechtliche Verhinderung liegt vor, wenn der Betreuer auf der Grundlage des Gesetzes von der Vertretung ausgeschlossen ist, entsprechend §§ 1908i Abs. 1 S. 1, 1795 BGB. Ausgeschlossen ist die Vertretungsmacht beispielsweise, bei Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Ehegatten bzw. Lebenspartner oder einem geradlinig Verwandten des Betreuers und dem Betreuten (§ 1795 Abs. 1, Abs. 3 BGB). Dies besteht auch, wenn dem Betroffenen Pflichtteilsansprüche gegen dem Betreuer zustehen oder die Rückabwicklung eines Grundstücksgeschäftes zwischen dem Betreuer und dem Betroffenen zu prüfen ist. Das Vormundschaftsgericht kann dem Betreuer bei erheblichen Interessensgegensätzen Aufgabenkreise entziehen (§§ 1908i Abs. 1 S. 1, 1796 BGB). Wird der Betreuer hingegen krank, ist er urlaubsbedingt abwesend oder hat sich durch einen Umzug die Entfernung zum Betroffenen ausdehnt, ist von einer tatsächlichen Verhinderung auszugehen.¹²⁴

¹²³ vgl. Jürgens, Kröger, Marschner u.a. 1999, Rz. 109.

¹²⁴ vgl. Jurgeleit 2006, § 1899 BGB Rz. 18ff.

Gegenbetreuer

Das Vormundschaftsgericht kann zusätzlich zum Betreuer auch einen Gegenbetreuer einsetzen (§§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. 1792, 1799 BGB). Ein Gegenbetreuer wird vom Vormundschaftsgericht bei erheblichem Vermögen des Betroffenen eingesetzt, soweit die Betreuung nicht von mehreren Betreuern zu führen ist. Der Gegenbetreuer hat die Aufgabe den Betreuer in der Verwaltung der Vermögensangelegenheiten zu beobachten und insbesondere die laufenden Einnahmen und Ausgaben zu kontrollieren. Er greift dabei nicht in die Wahrnehmung der Vermögenssorge ein. Er hat dem Vormundschaftsgericht eine Pflichtwidrigkeit des Betreuers unverzüglich anzuzeigen (nach § 1799 Abs. 1 S. 2 BGB anwendbar).¹²⁵

2.5 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Betreuers

Der rechtliche Betreuer vertritt den Betroffenen in einem gerichtlich genau festgelegten Umfang. Es werden ihm dazu vom Vormundschaftsgericht so genannte Aufgabenkreise übertragen. Ausschließlich innerhalb dieser Wirkungskreise ist er als rechtlicher Vertreter handlungsberechtigt. Ohne gerichtliche Übertragung darf er nicht in anderen Aufgabenkreisen tätig werden. Sollte der Betreute auch in anderen Bereichen Unterstützung durch einen gesetzlichen Vertreter benötigen, hat der Betreuer dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen (§ 1901 Abs. 5 BGB).¹²⁶ Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Betreuers geben einen umfangreichen Überblick über die Möglichkeiten, die die rechtliche Betreuung für den Betreuer und den Betroffenen bereithält. Gleichmaßen werden aber auch die Grenzen sichtbar.

2.5.1 Das Wohl des Betreuten

Der Betreuer hat die ihm übertragenen Aufgabenkreise so zu besorgen, dass es dem Wohl des Betroffenen entspricht (§ 1901 Abs. 2 BGB). Nach dem Wohl des Betreuten zu handeln, ist die elementarste Anforderung der rechtlichen Betreuung. Bei dem Begriff handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Im Wesentlichen ist die Freiheit zur eigenen Lebensgestaltung, gemäß Art. 2 GG, zu erhalten. Das beinhaltet auch die Wünsche und Vorstellungen des Betroffenen zur Art

¹²⁵ vgl. Zimmermann 2006, S. 22.

¹²⁶ vgl. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern 2007, S. 13.

und Weise seiner Lebensgestaltung. Der § 1901 Abs. 2 S. 2 BGB weist deshalb ausdrücklich darauf hin, dass sein Leben im Rahmen der ihm verbliebenen Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten ist. D. h. auch eine psychische Krankheit oder seelische Behinderung schließt die Selbstbestimmung zur eigenen Lebensgestaltung nicht aus.¹²⁷ Die Wünsche und Vorstellungen des Betroffenen müssen wiederum dem Wohl des Betreuten entsprechen (§ 1901 Abs. 3 S. 1 BGB). Die Wünsche und Vorstellungen können vom Betreuer jedoch nur entsprochen werden, wenn sie im Rahmen seiner zugewiesenen Aufgabenkreise stehen. Die Geschäftsfähigkeit des Betreuten hat keinen Einfluss auf die Pflicht den Wünschen zu entsprechen.¹²⁸

2.5.2 Persönliche Betreuung

Zur rechtlichen Vertretung einer betreuungsbedürftigen Person ist die persönliche Betreuung unerlässlich. Der § 1897 Abs. 1 BGB definiert daher die Voraussetzung, dass der Betreuer zur persönlichen Betreuung geeignet sein muss. Im Rahmen der persönlichen Betreuung, soll der Betreuer die verbliebenen Fähigkeiten des Betroffenen fördern und Rehabilitationschancen nutzen (§ 1901 Abs. 4 S. 1 BGB). Er soll dabei lediglich dazu beitragen, dass Maßnahmen zur Rehabilitation genutzt werden. Diese Verpflichtung besteht innerhalb des gerichtlich festgelegten Aufgabenkreises des Betreuers.¹²⁹ Nach § 1901 Abs. 4 S. 2, 3 BGB hat ein Berufsbetreuer auf Anforderung des Vormundschaftsgerichtes zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. Der Betreuungsplan soll die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen beinhalten.¹³⁰ Der Vorteil dieser Neuregelung des 2. BtÄndG ist, dass sich der Betreuer gedanklich mit den erstrebten Zielen der Betreuung auseinandersetzen muss und er effektiv daran arbeiten kann. Das Vormundschaftsgericht erhält zudem eine Grundlage zur Beurteilung der Effektivität der Betreuungsmaßnahmen und kann bei der Berichterstattung des Betreuers die Entwicklungen der Betreuung besser erkennen. Die Erstellung eines Betreuungsplans ist ausschließlich an Berufsbe-

¹²⁷ vgl. Jurgelcit-Deusing 2006, § 1901 Rz. 31f.

¹²⁸ vgl. ebenda, § 1901 Rz. 37.

¹²⁹ vgl. Deutscher Bundestag BT-Drucks. 11/4528 1989, S. 134

¹³⁰ vgl. Tänzer 2005, S. 15.

treuer gerichtet, da diese Forderung auf ehrenamtliche Betreuer eine abschreckende Wirkung haben könnte.¹³¹

2.5.3 Besprechungspflicht

Bevor der Betreuer wichtige Aufgaben vornimmt, hat er diese mit dem Betreuten zu besprechen (§ 1901 Abs. 3 S. 3 BGB). Von der Besprechungspflicht kann abgesehen werden, sofern es nicht dem Wohl des Betreuten entspricht, da eine ernsthafte gesundheitliche Schädigung zu erwarten wäre. Um Überforderungssituationen des Betreuers vorzubeugen, wurde die Besprechungspflicht auf wichtige Angelegenheiten beschränkt. Eine permanente Besprechung jeder Einzelheit, würde daneben wahrscheinlich dem Wunsch des Betreuten entgegenstehen. Der Gesetzgeber versteht unter wichtigen Angelegenheiten unter anderem die Telefon- und Postkontrolle (§ 1896 Abs. 4 BGB), Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen sowie ärztliche Eingriffe (§ 1904 BGB), Sterilisation (§ 1905 BGB), die geschlossene Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen (§1906 BGB) sowie Wohnungsaufösungen (§1907 BGB).¹³²

2.5.4 Rechnungslegungs- und Berichtspflicht

Der Betreuer hat das Vormundschaftsgericht mindestens einmal jährlich, in schriftlicher oder mündlicher Form, über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen (§ 1908i i.V.m § 1840 BGB). Wird kein Vermögen verwaltet, kann das Vormundschaftsgericht trotz dessen die regelmäßige Berichterstattung verlangen (§§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. 1839 BGB). Von der Berichtspflicht befreit sind der Vater, die Mutter oder der Ehegatte des Betreuten sowie ein Vereinsbetreuer bzw. ein Verein, ein Behördenbetreuer bzw. eine Behörde (§ 1908i Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 1857a BGB). Die Art und der Umfang des Berichtes werden vom zuständigen Gericht festgelegt. Vorherrschend werden jedoch in der Berichtserstattung die persönlichen Verhältnisse, wie zum Beispiel der gesundheitliche Zustand und der Aufenthalt, aber auch die Einkünfte des Betroffenen sowie die Rechnungslegung der Vermögensverwaltung und die Steuern aufgeführt. Dem Bericht werden

¹³¹ vgl. Bundesrat BT-Drucks. 865/03 2003, S. 47.

¹³² vgl. Deutscher Bundestag BT-Drucks. 11/4528 1989, S. 134.

weiterhin der Vergütungsantrag des Betreuers und seine Aufwendungen beigelegt.¹³³

Berufsbetreuer müssen zudem bis zum 31.03. jeden Jahres der örtlichen zuständigen Betreuungsbehörde nachweisen, wie viele Betreuungen sie im vergangenen Jahr führten und welche Vergütung dafür erlangt wurde (§ 10 VBVG). Die Betreuungsfälle sind nach Heimbewohner und in der Häuslichkeit lebende Betreute aufzuschlüsseln. Diese Regelung hat zum Ziel, dass die Betreuten und das Vormundschaftsgericht vor Abrechnungsbetrug bewahrt werden.¹³⁴

2.5.5 Pflegeleistung

Der Betreuer ist nicht verpflichtet Aufgaben, die der Pflege des Betroffenen entsprechen, zu übernehmen. Unter diesen Leistungen werden insbesondere der Einkauf von Lebensmitteln, Kochen, Waschen sowie Pflege gefasst. Der Betreuer kann dafür zum Beispiel soziale Dienste oder entsprechende Pflegeverträge abschließen. Soll die Pflege vom Betreuer selbst geleistet werden und erhält er dafür ein Entgelt, muss ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden, der mit ihm einen Pflegevertrag abschließt.¹³⁵

2.5.6 Urlaubsvertretung

Der Betreuer hat ebenso ein Recht auf Urlaub, wie jeder andere Arbeitnehmer auch. Für diese Zeit kann er einem Dritten eine Untervollmacht für einzelne Aufgabenkreise erteilen. Dies bedarf nicht der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes. Über bedeutende Maßnahmen, wie einer Unterbringung des Betroffenen, hat aber nur der Betreuer zu entscheiden.¹³⁶ Für die Urlaubszeit kann ebenfalls ein weiterer Betreuer bestellt werden (§ 1899 Abs. 4 BGB) oder die Angelegenheiten werden für die Zeit vom Vormundschaftsgericht übernommen (§ 1846 BGB).¹³⁷

¹³³ vgl. Zimmermann 2006, S. 37f.

¹³⁴ vgl. ebenda, S. 38

¹³⁵ vgl. ebenda, S. 28.

¹³⁶ vgl. Jürgens 1994, S. 10.

¹³⁷ vgl. Zimmermann 2006, S. 28.

2.5.7 Vertretung im Prozess

Der Betreuer kann den Betroffenen auch in einem zivilrechtlichen Verfahren vertreten. Nach § 53 ZPO übernimmt der Betreuer die Prozessführung, unabhängig von der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen.¹³⁸

2.5.8 Meldepflicht

Nach § 1901 Abs. 5 S. 1 BGB sind dem Vormundschaftsgericht Umstände, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen mitzuteilen. Das trifft ebenso für Faktoren zu, die die Erweiterung oder Einschränkung des Aufgabenkreises, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes erfordern (§ 1901 Abs. 5 S. 2 BGB).¹³⁹

2.5.9 Haftpflicht

Der Betreuer ist gegenüber dem Betreuten dafür verantwortlich, dass sich seine Tätigkeiten nicht schädigend auswirken (§ 1908i Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 1833 BGB), sei es vorsätzlich oder fahrlässig (§ 276 BGB).¹⁴⁰ „Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten gemäß § 1901 Abs. 2 BGB nicht so besorgt, wie es dessen Wohl entspricht, gegen gesetzliche Vorschriften verstößt [...], Anordnungen und Weisungen des Vormundschaftsgerichts nach §§ 1908i Abs. 1, 1837 Abs. 2 BGB nicht befolgt.“¹⁴¹ Das Unterlassen einer Handlung ist dabei ebenso schuldhaft. Dazu gehört ebenfalls, dass in gesundheitsgefährdenden Sachverhalten auch gegen den Willen des Betreuten gehandelt werden muss. Diese Handlungen dürfen aber nur in Absprache mit dem Vormundschaftsgericht erfolgen.¹⁴² Das Überschreiten der durch die Aufgabenkreise verliehenen Handlungskompetenzen des Betreuers, die eine Veränderung des Aufgabenkreises bedürfen, kann zu einer Schadensersatzpflicht führen.¹⁴³ Der Gesetzgeber empfiehlt dem Betreuer sich für diese Fälle mit einer Haftpflichtversicherung abzusichern. Die Kosten der Haftpflichtversicherung werden für ehrenamtliche Betreuer ersetzt (§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1835 Abs.

¹³⁸ vgl. Zimmermann 2006, S. 36.

¹³⁹ vgl. ebenda, S. 38.

¹⁴⁰ vgl. Böhm, Lerch, Röslmeier u.a. 2008, S. 205.

¹⁴¹ Böhm, Lerch, Röslmeier u.a. 2008, S. 203.

¹⁴² vgl. Pardey 2005, Rz. 410a.

¹⁴³ vgl. ebenda, Rz. 411.

2 BGB). In Mecklenburg-Vorpommern werden ehrenamtliche Betreuer durch eine Gruppenhaftpflichtversicherung versichert. Zudem ist der Personenschaden bei ehrenamtlichen Betreuern, während der Ausübung ihres Amtes, gegen Unfälle abzusichern.¹⁴⁴ Für Berufsbetreuer sind die Gebühren für die Haftpflichtversicherung bereits in der Vergütung enthalten.¹⁴⁵

2.6 Typische Aufgabenkreise des Betreuers

Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 S. 1 BGB). Daher muss einerseits eine Betreuungsbedürftigkeit vorliegen und andererseits muss die Bedürftigkeit durch ein, im § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB, genanntes Krankheitsbild verursacht worden sein.

Im weiteren Verlauf dieser Diplomarbeit sind die typischen Aufgabenkreise dargestellt, die vom Gericht festgelegt werden. Das Gericht kann dem Betreuer Teilbereiche der Aufgabenkreise übertragen, wodurch zum Beispiel der Aufgabenkreis der Vermögenssorge, mit dem Zusatz der Rentenverwaltung/ Rentenangelegenheiten, eingeschränkt wird.¹⁴⁶

2.6.1 Vermögenssorge

Die Vermögenssorge umfasst die Regelungen der finanziellen Angelegenheiten. Zur Vermögenssorge gehört zum einen die Verwaltung bereits bestehender Konten, aber auch die Geltendmachung von Ansprüchen, die Abwehr von Forderungen Dritter sowie die Regelung eventueller Schulden.¹⁴⁷

Die Vermögenssorge ist ein weit reichender Aufgabenkreis. Es ist daher notwendig sich einen genauen Überblick über die Einkünfte und finanziellen Belastungen zu verschaffen. Bei der Übernahme der Betreuung mit diesem Aufgabenkreis ist dem Vormundschaftsgericht ein Vermögensverzeichnis zu erstellen (§ 1908i Abs. 1 S. 1 BGB i. V. m. § 1802 Abs. 1 S. 1 BGB). Das Vermögensverzeichnis dient dem Vormundschaftsgericht einerseits zur Kontrolle der Vermögensverwaltung,

¹⁴⁴ vgl. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern 2007, S. 23.

¹⁴⁵ vgl. Zimmermann 2006, S. 41.

¹⁴⁶ vgl. Zimmermann 2006, S. 152.

¹⁴⁷ vgl. BayObLG FamRZ 2001, 936 z.n. Jurgleit 2006, § 1896 BGB Rz. 132.

aber andererseits auch zur Bemessung der Vergütung des Betreuers, gemäß § 1836 Abs. 1, 2 BGB; § 5 VBVG.¹⁴⁸

Die §§ 1821, 1822 BGB beinhalten die Grenzen in der Rechtsgeschäftsbesorgung, wonach die Genehmigung des Vormundschaftsgericht erforderlich ist.¹⁴⁹

2.6.2 Gesundheitssorge

Der Aufgabenkreis der Gesundheitssorge umfasst die medizinische und medikative Versorgung des Betreuten im Falle einer Erkrankung oder als vorsorgliche Maßnahme. Dazu gehören u.a. das Einverständnis zur Verabreichung von Medikamenten und Kontrolle der Vergabe. Aber auch das Wahrnehmen von Arztterminen und das Initiieren von Hilfsmitteln, wie beispielsweise einer Brille oder orthopädischer Behelfe.¹⁵⁰ Die Übertragung des Aufgabenkreises der Gesundheitssorge bedarf es nur dann, wenn der Betroffene nicht mehr über seine Einsichts-, Urteils- und Steuerungsfähigkeit verfügt. Die Geschäftsfähigkeit des Betreuten ist dagegen nicht von Bedeutung.¹⁵¹ Wenn noch kein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitssorge eingesetzt ist, muss der behandelnde Arzt vor der Aufnahme der Behandlung abklären, ob der Betroffene einsichtsfähig ist.¹⁵² Eine ärztliche Maßnahme darf niemals gegen den Willen des Betreuten vorgenommen werden. Diese Einschränkung garantiert das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.¹⁵³ Eine weitere Grenze in der Gesundheitssorge ist mit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes für riskante ärztliche Maßnahmen gesetzt worden. Nach § 1904 BGB ist für eine ärztliche Maßnahme, die eine begründete Gefahr des Todes oder der schweren und langfristig dauernden Schadens darstellt, zuvor die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einzuholen. Vom Vormundschaftsgericht muss infolgedessen ein Gutachten eines medizinischen Sachverständigen veranlasst werden (§ 69d Abs. 2 FGG), um eine Entscheidung treffen zu können.¹⁵⁴

¹⁴⁸ vgl. Zimmermann 2006, S. 155.

¹⁴⁹ vgl. BayObLG FamRZ 1994, 1282 z.n. Zimmermann 2006, S. 165.

¹⁵⁰ vgl. Jurgelcit 2006, § 1896 BGB Rz. 133.

¹⁵¹ vgl. BGH 29, 33, NJW 64, 1177, 72, 335, BayObLG 85, 53, Roßner NJW 90, 2291 z.n. Palandt/Heinrichs, § 104 Rz. 8.

¹⁵² vgl. Schmidt 2003, S. 1 61.

¹⁵³ vgl. BGH NJW 1972, 335 FamRZ 1972, 89 z.n. Bienwald 1992, S. 201.

¹⁵⁴ vgl. Schmidt 2003, S. 161

2.6.3 Aufenthaltsbestimmung

Dieser Aufgabenkreis wird dann notwendig, sobald ein Umzug des Betreuten in eine Einrichtung oder eine andere Wohnform unumgänglich wird. Der Betreuer hat zudem regelmäßig zu prüfen, ob ein Verbleib in einer Einrichtung weiterhin erforderlich ist.¹⁵⁵ Voraussetzung für die Übertragung der Aufenthaltsbestimmung ist, wie im vorherigen Punkt beschrieben, dass der Betroffene nicht mehr in der Lage ist die Notwendigkeit einer stationären Behandlung zu beurteilen und danach zu handeln.¹⁵⁶

2.6.4 Personensorge

Die Aufgabenkreise der Gesundheitssorge und der Aufenthaltsbestimmung werden von der Rechtssprechung oftmals mit dem Aufgabenkreis Personensorge zusammengefasst. Dieser Aufgabenkreis beinhaltet zusätzlich die Sorge für die Ernährung, Körperpflege, Reinigung der Wohnung und Kleidung sowie der Organisation von Einkäufen. Die einzelnen Grenzen des Aufgabenkreises Personensorge sind nicht eindeutig.¹⁵⁷

2.6.5 Wohnungsangelegenheiten

Muss der Betreute dauerhaft in einer Einrichtung oder einer anderen Wohnform untergebracht werden, ist der Wohnraum aufzulösen. Es muss jedoch sicher sein, dass der Betroffene nicht wieder in die häusliche Umgebung zurückkehren kann. Bevor der Wohnraum des Betroffenen allerdings aufgelöst werden kann, ist die Genehmigung des Vormundschaftsgericht erforderlich (§1907 Abs. 1 S. 1 BGB).¹⁵⁸ Das Gericht prüft vorab, ob die Kündigung dem Wohl (§ 1901 Abs. 1 BGB) und dem Wunsch (§ 1901 Abs. 2 BGB) des Betreuten entspricht. Eine Kündigung durch den Betreuer ohne Genehmigung des Vormundschaftsgericht ist unwirksam (§§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m 1831 S. 1 BGB). Gleiches gilt, wenn die Genehmigung der Kündigung nicht beigefügt ist (§ 1831 S. 2 BGB).¹⁵⁹ Der Aufgabenkreis der Wohnungsangelegenheiten beinhaltet aber nicht nur die Wohnungsauflösung. Hierzu gehören ebenfalls Verhandlungen wegen der

¹⁵⁵ vgl. Zimmermann 2006, S. 167.

¹⁵⁶ vgl. BayObLG FamRZ 1999, 1299, 1300; Palandt/Heinrichs, § 104 Rz. 8 z.n. Jurgeleit, § 1896 BGB Rz. 135.

¹⁵⁷ vgl. Zimmermann 2006, S. 167.

¹⁵⁸ vgl. Schmidt 2003, S. 168.

¹⁵⁹ vgl. Zimmermann 2006, S. 170f.

Miethöhe, wegen der Durchführung von Renovierungen und Ausbesserungsarbeiten, die Kontrolle von Strom-, Gas-, Heizungs- und Warmwasserabrechnung sowie der Haushaltsauflösung.¹⁶⁰ Die Bestellung des Betreuers ist auf den tatsächlichen Handlungsbedarf zu beschränken.¹⁶¹

2.6.6 Post- und Fernmeldeangelegenheiten

Das Post- und Fernmeldegeheimnis ist ein vom Grundgesetz besonders geschütztes Rechtsgut (Art. 10 GG). Demnach darf nach § 1896 Abs. 4 BGB ein Eingriff in den Post- und Fernmeldeverkehr nur erfolgen, sofern dieser dem Betreuer ausdrücklich übertragen worden ist.¹⁶² Unter Angelegenheiten der Post werden das Öffnen und das Anhalten von Briefen verstanden.¹⁶³ Der Zugriff auf Briefe an den Betreuten aus und zu dem Betreuungsverfahren ist auch im Falle der Übertragung dieses Aufgabenkreises in keinem Fall zulässig. Dem Betroffenen muss die Möglichkeit gegeben werden, sich gegen den Betreuer zur Wehr zu setzen.¹⁶⁴

2.6.7 Sterilisation

In eine Sterilisation kann ein einwilligungsfähiger Betroffener nur persönlich einwilligen. Kann der Betreute nicht selbst wirksam in diese Maßnahme einwilligen, ist ein zusätzlicher Betreuer vom Vormundschaftsgericht einzusetzen (§ 1899 Abs. 2 BGB). Der Betreuer hat ausschließlich den Aufgabenkreis der Sterilisation und kann folglich in diese Maßnahme einwilligen (§ 1905 BGB). Zu diesem Zweck müssen jedoch fünf Voraussetzungen vorliegen. Die Sterilisation darf den Wunsch des Betreuten nicht entgegenstehen. Zudem soll ein Betreuer für den Aufgabenkreis der Sterilisation nur eingesetzt werden, wenn die Einwilligungsunfähigkeit des Betroffenen dauerhaft ist. Diese Voraussetzung dient dem Schutz vor missbräuchlichen Handlungen, während eines vorübergehenden Zustandes der Einwilligungsunfähigkeit. Besteht infolge einer Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder einer schwerwiegenden körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung der Frau, die nicht durch andere Maßnahmen abgewendet werden könnte, ist die Voraussetzung einer Sterilisation vorhanden. Daneben muss eine unmittel-

¹⁶⁰ vgl. BayObLG FamRZ 2002, 345 z.n. Jurgeleit § 1896 BGB Rz. 136.

¹⁶¹ vgl. BayObLG Beschluss vom 12.03.1997, 3Z BR 47/97 in FamRZ 7/1998, S. 452.

¹⁶² vgl. Pardey 2005, Rz. 155f.

¹⁶³ vgl. Jurgeleit 2006, § 1896 BGB Rz. 142.

¹⁶⁴ vgl. Pardey 2005, Rz. 155c.

bare Situation gegeben sein, die zu einer Schwangerschaft führen kann. Nach § 1905 Abs. 1 S. 2 BGB ist die Voraussetzung ebenso gegeben, wenn die Trennung des Kindes von der Mutter durch das Vormundschaftsgericht droht, da die Mutter nicht in der Lage sein wird, das Kind selbst zu betreuen. Diese Voraussetzungen gelten nur, sofern die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden könnte.¹⁶⁵

2.6.8 Alle Angelegenheiten

Kann der Betroffene aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung keine seiner Angelegenheiten selbst besorgen, kommt eine Betreuung für „alle Angelegenheiten“ in Betracht. Durch diesen Aufgabenkreis wird dem Betreuten in jeder Hinsicht die Fähigkeit abgesprochen, eigenständig zu handeln. Dieser Aufgabenkreis beeinträchtigt die Grundrechte des Betroffenen, u.a. führt dies zum Verlust des Wahlrechtes (§ 13 Nr. 2 BWG).¹⁶⁶ Die Angelegenheiten der Post und Fernmeldeverkehrs (§ 1896 Abs. 4 BGB) und der Sterilisation (§ 1905 BGB) werden hier aber nicht erfasst.¹⁶⁷ Der Gesetzgeber sieht vor, dass diese Aufgabenbestimmung nur in Sonderfällen übertragen wird. D.h., nur wenn der Betroffene nicht einmal teilweise in der Lage ist seinen Alltag zu überwinden und in allen Bereichen, die das Leben des Betroffenen ausmachen Handlungsbedarf besteht.¹⁶⁸

2.6.9 Einwilligungsvorbehalt

Die Bestellung eines Betreuers hat keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen. Er ist, wie bisher, rechtsgeschäftlich uneingeschränkt handlungsfähig.¹⁶⁹ Auch ein geschäftsunfähiger Betreuer kann trotz dessen, nach § 105a BGB, Geschäfte des täglichen Lebens vornehmen. Geschäfte des täglichen Lebens sind Rechtsgeschäfte, die mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden, wie zum Beispiel der Kauf von Lebensmitteln, Getränken, Busfahrkarten und Taxifahrten. Ist eine erhebliche Schädigung der Person oder des Vermögens des Betreuten abzusehen, kann durch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes die Teilnahme am Rechtsverkehr in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden (§

¹⁶⁵ vgl. Zimmermann 2006, S. 188f.

¹⁶⁶ vgl. Jurgelcit 2006, § 1896 BGB Rz. 141.

¹⁶⁷ vgl. BayObLG FamRZ 2002, 1225 z.n. Jurgelcit 2006, § 1896 BGB Rz. 141.

¹⁶⁸ vgl. BayObLG Beschluss vom 12.03.1997, 3Z BR 47/97 in FamRZ 7/1998, S. 452.

¹⁶⁹ vgl. Jurgelcit-Deusing 2006, § 1903 BGB Rz. 2.

1903 BGB).¹⁷⁰ Der Betreute benötigt für rechtsgeschäftliche Handlungen, in dem gerichtlich festgelegten Aufgabenkreis, die Zustimmung des Betreuers. Die rechtsgeschäftliche Handlung, wie beispielsweise ein Vertragsabschluss, ist unwirksam, wenn der Betreuer die Einwilligung verweigert.¹⁷¹ Ein Einwilligungsvorbehalt kann nur gesetzt werden, sofern für den Betroffenen ein Betreuer bestellt ist (§ 1903 Abs. 1 S. 1 BGB). Zudem kann er ausschließlich im Rahmen des gerichtlich festgelegten Aufgabenkreises des Betreuers angeordnet werden.¹⁷²

2.6.10 Nicht übertragbare Aufgabenkreise

Die Betreuung von Aufgaben in höchstpersönlichen Angelegenheiten und in spezialgesetzlich geregelten Fällen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hier werden die Grenzen der Handlungsbefugnis des Betreuers, aber auch die des Vormundschaftsgerichtes deutlich. Insbesondere sind davon folgende Angelegenheiten berührt:

1. Die **Eheschließung** ist eine höchstpersönliche Angelegenheit, bei der eine rechtliche Vertretung nicht möglich ist (§ 1311 S. 1 BGB). Die Geschäftsfähigkeit, nach § 1304 BGB i.V.m. § 104 Nr. 2 BGB, ist dem vorausgesetzt. Auch die Festlegung auf einen Ehe- bzw. Begleitnamen (§ 1355 BGB) sowie der Name des Kindes (§§ 1617-1618 BGB) kann nur persönlich erfolgen. Soll ein Ehevertrag abgeschlossen werden, so kann der Betreuer mit Genehmigung des Vormundschaftsgericht den **Ehevertrag** abschließen (§§ 1414 Abs. 2; 1828-1831 BGB), sofern der Betreute geschäftsunfähig ist. Liegt ein Einwilligungsvorbehalt vor, muss der Betreuer mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes dem Ehevertrag zustimmen (§ 1414 Abs. 21 S. 1, 4, 1903 BGB). Kommt es zu einer **Ehescheidung** des geschäftsunfähigen Betreuten, wird für diese Angelegenheit ein Betreuer bestellt (§ 607 Abs. 2 ZPO). Hier ist wiederum die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einzuholen.¹⁷³
2. Die Einwilligung in die **Adoption** eines Kindes kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden, sondern nur durch einen geschäftsfähigen Elternteil (§ 1750 Abs. 3 S. 1 BGB). Ist ein Elternteil geschäftsunfähig und erfüllt es die Voraus-

¹⁷⁰ vgl. Zimmermann 2006, S. 237f.

¹⁷¹ vgl. Jurgelcit-Deusing 2006, § 1903 BGB Rz. 1.

¹⁷² vgl. Zimmermann 2006, S. 338.

¹⁷³ vgl. Jurgelcit 2006, § 1896 BGB Rz. 124f.

setzungen des § 1748 Abs. 3 BGB, kann seine Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.¹⁷⁴

3. Für Eltern, die aufgrund einer psychischen Erkrankung ihre Pflichten in der **elterlichen Sorge**, entsprechend § 1626 Abs. 1 BGB, nicht erfüllen können, werden Maßnahmen vom Familiengericht initiiert und vom Jugendamt begleitet. Eine Betreuung ist daher ausgeschlossen.¹⁷⁵
4. Das **Testament**, gemäß § 1937 BGB, sowie der **Erbvertrag**, nach § 1941 Abs. 1 BGB, können nur persönlich errichtet werden (§§ 2064, 2274 BGB). Eine rechtliche Vertretung kommt somit nicht in Betracht.¹⁷⁶
5. Die Errichtung einer **Patientenverfügung** zählt ebenfalls zu den höchstpersönlichen Angelegenheiten¹⁷⁷ und lässt die Möglichkeit einer rechtlichen Vertretung nicht zu.
6. Der **Austritt aus einer Kirche** oder ein **Religionswechsel** gelten ebenfalls als unübertragbare Aufgabenkreise.¹⁷⁸
7. Auszuschließen ist auch die Vertretung zur Einwilligung in eine **Organspende** des Betroffenen.¹⁷⁹ Dies ist ein wichtiger Punkt, besonders für Betreuer, die mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitssorge betraut sind.

2.7 Grenzen der rechtlichen Handlungsbefugnisse

2.7.1 Schenkungen

Nach den §§ 1908i Abs. 2 S. 1 i.V.m. 1804 S. 1 BGB darf der Betreuer keine Schenkungen in Vertretung des Betreuten tätigen. Eine Schenkung ist grundsätzlich nichtig und dementsprechend zurückzufordern (§§ 985, 812 BGB). Handelt der Betreuer gegen das Schenkungsverbot kann er nach § 1833 BGB haftbar gemacht werden. Vom Schenkungsverbot sind Schenkungen, die zu einem bestimmten Anlass, wie zu Geburtstagen, Hochzeiten Verlobungen usw. (§ 1804 S. 2 BGB) oder gelegentlich auf Wunsch und den Lebensverhältnissen des Betreuten entsprechend gemacht werden (§ 1908i Abs. 2 S. 1 BGB)

¹⁷⁴ vgl. ebenda, § 1896 BGB Rz. 126.

¹⁷⁵ vgl. BayObLG Beschluss vom 28.07.2004, 3Z BR 098/04 in BtPrax 6/2004, S. 239.

¹⁷⁶ vgl. Jurgeleit 2006, § 1896 BGB Rz. 128.

¹⁷⁷ vgl. Bienwald FamRZ 2004, S. 835 z.n. Jurgeleit 2006, § 1896 BGB Rz. 129.

¹⁷⁸ vgl. Fritsche StAZ 93, 82; sa § 1903 Abs. 2 z.n. Palandt/Diederichsen 2007, § 1896 Rz. 23.

¹⁷⁹ vgl. i.Ü. § 1922 Rn. 45 z.n. Palandt/Diederichsen 2007, § 1896 Rz. 23.

ausgeschlossen. Ein geschäftsfähiger Betreuer kann ohne Einwende Geschenke tätigen, selbst an den Betreuer.¹⁸⁰

2.7.2 Zwangsbefugnisse des Betreuers

Der Betreuer kann zur Durchführung einzelner Betreuungsmaßnahmen nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen Zwang ausüben. Liegt dem Betreuer der Aufgabenkreis der Wohnungsangelegenheiten inne, ist er u.a. berechtigt bei Verwahrlosung der Wohnung, die Säuberung oder Entrümpelung dieser zu veranlassen. Dies kann auch gegen den Willen, also unter Anwendung von Zwang erfolgen, wenn nur dadurch eine Heimeinweisung des Betreuten verhindert werden kann oder die Betreuung wegen Zwecklosigkeit aufgehoben werden müsste.¹⁸¹ Des Weiteren hat der Betreuer Zwangsbefugnisse zur Vollziehung einer gerichtlich genehmigten Maßnahme nach den §§ 1904, 1906 BGB, 33 Abs. 2, 70g Abs. 5 FGG.¹⁸² Laut Deusing verfügt der Betreuer außerdem über Zwangsbefugnisse im Fernmeldeverkehr und der Postkontrolle (§1896 Abs. 4 BGB).¹⁸³ Außerhalb der Fälle gemäß §§ 1904, 1906 BGB, 33 Abs. 2, 70g Abs. 5 FGG und in dem voran geführten Fall der Wohnungsangelegenheit, hat der Betreuer weder Zwangsbefugnisse noch kann er dazu vom Vormundschaftsgericht berechtigt werden.¹⁸⁴

2.7.3 Genehmigungserfordernisse durch das Vormundschaftsgericht

Der Gesetzgeber hat bestimmte Handlungen festgelegt, für die sich der Betreuer zuvorderst die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einholen muss (§§ 1904ff. BGB). Dies gilt besonders für ärztliche Maßnahmen oder Behandlungsabbrüche, die die begründete Gefahr in sich bürden, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Abs. 1 BGB).¹⁸⁵ Für alle Maßnahmen der Unterbringung, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden sind, ist gemäß § 1906 BGB ebenfalls die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes notwendig. Eine Freiheitsentziehung beinhaltet die Einschränkung der Fortbewegungsfreiheit des Betroffenen

¹⁸⁰ vgl. Zimmermann 2006, S. 36f.

¹⁸¹ vgl. LG Berlin Beschluss vom 08.02.1996, 83 T 490/95 in FamRZ 13/1996, S. 821ff.

¹⁸² vgl. Palandt/Diederichsen 2007, Einf v § 1896 Rz. 11.

¹⁸³ vgl. Jurgeleit-Deusing 2006, § 1901 BGB Rz. 111.

¹⁸⁴ vgl. BGH NJW 2001, 888 z.n. Palandt/Diederichsen, Einf v § 1896 Rz. 11.

¹⁸⁵ vgl. Hoffmann 2005, S. 35.

gegen seinen Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit. Die Bewegungsfreiheit wird durch die geschlossene Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer sonstigen Einrichtung, aber auch durch Vorrichtungen an Betten oder der Verabreichung von Medikamenten, entsprechend § 1904 Abs. 4 BGB, eingeschränkt.¹⁸⁶ Will der Betreuer ein Mietverhältnis über Wohnraum des Betreuten kündigen, bedarf dies ebenso der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (§ 1907 Abs. 1 BGB). Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ist ebenfalls einzuholen, sofern der Betreuer im Namen des Betreuten ein Miet- oder Pachtvertrag eingehen will, der ihn zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet (§ 1907 Abs. 3 BGB). Gleiches gilt bei Veräußerungen oder Belastungen des Grundstückes des Betroffenen (§§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. 1821 BGB) sowie die Verfügung über Wertpapiere (§§ 1908i Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. 1820 BGB).¹⁸⁷

2.7.4 Handlungsbefugnisse des rechtlichen Betreuers

Der Betreuer darf ausschließlich in dem Rahmen handeln, in dem er vom Gericht befugt wurde. Das bedeutet, dass er mit dem Aufgabenkreis der Wohnungsangelegenheiten nicht die Vermögenssorge des Betreuten wahrnehmen darf (§ 1901 Abs. 5 S. 2 BGB). Eine Überschreitung dieser Grenze kann zum Schadensersatz verpflichten.¹⁸⁸ Bei Geschäften zwischen dem Ehepartner bzw. Lebenspartner oder Verwandten der betreuten Person und der betreuten Person selbst hat der Betreuer keinerlei Handlungsbefugnisse (§ 1795 BGB).¹⁸⁹

¹⁸⁶ vgl. Jurgeleit-Meyer 2006, § 1906 BGB Rz. 7.

¹⁸⁷ vgl. Hoffmann 2005, S. 36.

¹⁸⁸ vgl. Pardey 2005, Rz. 411.

¹⁸⁹ vgl. Hoffmann 2005, S. 37.

2.8 Vergütung des rechtlichen Betreuers

Nach § 1836 BGB erfolgt die Betreuung grundsätzlich unentgeltlich. Wird die Betreuung ehrenamtlich geführt, erhält der Betreuer eine pauschale Aufwandsentschädigung von 323 € im Jahr.¹⁹⁰ Ist der Betreute jedoch vermögend und der Umfang der Betreuung breit gefächert, kann vom Vormundschaftsgericht festgelegt werden, dass der Betreute einen prozentualen Anteil seines Aktivvermögens als Entschädigung an den Betreuer zu zahlen hat (§§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. 1836 Abs. 2 BGB).¹⁹¹

Betreuungen, die berufsmäßig geführt werden, werden pauschal vergütet (§§ 4ff. VBVG). Mit dem 2. BtÄndG, im Juli 2005, wurde die Pauschalisierung der Vergütung eingeführt. Mit dem vorherigen Abrechnungssystem wurden die Betreuer für jede aufgewendete Zeit mit einem Stundensatz entlohnt. Von den Betreuern mussten Übersichten erstellt werden, die Art und Umfang der Betreuung darstellten. Durch den erheblichen Umfang dieses Abrechnungssystems beanspruchte auch die Auswertung bei den Vormundschaftsgerichten einen großen Teil der Bearbeitungszeit.¹⁹² Die Pauschalisierung der Vergütung soll also zum einen zur Entbürokratisierung beitragen. Zudem wurden nach dem alten Abrechnungssystem Tätigkeiten abgerechnet, die nicht erbracht wurden. Laut dem Gesetzesantrag des Bundesrates zur Änderung des Betreuungsrechts hat die „Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein zu der Kostenentwicklung in Betreuungssachen“ ergeben, dass in einigen Fällen die Richtigkeit der Angaben zumindest zweifelhaft war. In mehreren Fällen sollen selbst für einzelne Tage mehr als 24 Stunden abgerechnet worden sein.¹⁹³ Zum anderen soll die pauschale Vergütung zur Kostensenkung im Betreuungswesen beitragen sowie unberechtigt entlohnte Stunden vermeiden.

Mit der 1. Änderung des Betreuungsrechts wurde dieses Verfahren bereits vereinfacht, indem dem Betreuer ein fester Vergütungsbetrag zugebilligt wurde, sobald die für die Führung der Betreuung erforderliche Zeit vorhersehbar und ihre Ausschöpfung durch den Betreuer gewährleistet ist. Es konnten infolgedessen keine zusätzlichen Vergütungsansprüche geltend gemacht werden.¹⁹⁴

¹⁹⁰ vgl. ebenda, S. 37.

¹⁹¹ vgl. Pardey 2005, Rz. 383a

¹⁹² vgl. Bundesrat BT-Drucks. 865/03 2003, S. 42.

¹⁹³ vgl. Bundesrat BT-Drucks. 865/03 2003, S. 44.

¹⁹⁴ vgl. ebenda, S. 45

Seit dem 1. Juli 2005 ist nun die Vergütung von Berufsbetreuern einheitlich. Dabei wird unterschieden, ob der Betroffene in einer Einrichtung untergebracht ist oder noch in der Häuslichkeit lebt. Daneben ist der vergütete Zeitaufwand nach monatlichen Stunden gestaffelt.¹⁹⁵ Strittig ist, ob die Betreuung eines Betroffenen in einer Familie, einer Heimunterbringung gleichzusetzen ist. Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart setzt mit seinem Beschluss das Berechnungskriterium für die Vergütungspauschale einem nicht im Heim lebenden Betroffenen gleich. Die Kriterien für eine heimmäßige Unterbringung sind nicht gegeben (§ 1 Abs. 2 HeimG).¹⁹⁶ Im Folgenden sind Übersichten zur Berechnung der Vergütung angeführt:

Pauschal-Stunden bei Mittellosigkeit (§ 5 Abs. 2 VBVG)

	Betreuer lebt im Heim	Betreuer lebt nicht im Heim
1. bis 3. Monat	4,5 Stunden im Monat	7 Stunden im Monat
4. bis 6. Monat	3,5 Stunden im Monat	5,5 Stunden im Monat
7. bis 12. Monat	3 Stunden im Monat	5 Stunden im Monat
ab dem 2. Jahr	2 Stunden im Monat	3,5 Stunden im Monat

Tabelle 1

Pauschal-Stunden für Selbstzahler (§ 5 Abs. 1 VBVG)

	Betreuer lebt im Heim	Betreuer lebt nicht im Heim
1. bis 3. Monat	5,5 Stunden im Monat	8,5 Stunden im Monat
4. bis 6. Monat	4,5 Stunden im Monat	7 Stunden im Monat
7. bis 12. Monat	4 Stunden im Monat	6 Stunden im Monat
ab dem 2. Jahr	2,5 Stunden im Monat	4,5 Stunden im Monat

Tabelle 2

¹⁹⁵ vgl. Winzen 2008, S. 3 (Internetquelle).

¹⁹⁶ vgl. OLG Stuttgart Beschluss vom 25.10.2007, 8 W 313/07 in BtPrax 1/ 2008, S. 36f.

Nach § 4 VBVG wird der Betreuer für jede anzurechnende Stunde mit 27 € vergütet. Kenntnisse des Betreuers, die für die Führung einer Betreuung von Nutzen sind, erhalten einen höheren Stundensatz. Durch eine abgeschlossene Ausbildung steigt der Stundensatz auf 33,50 € (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VBVG). Hat der Betreuer sogar eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung wird er mit einem Stundensatz von 44 € entlohnt (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VBVG).¹⁹⁷

Der Betreuer ist nach diesem System entweder aus der Staatskasse (§§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. 1836 Abs. 1 S. 2 BGB, § 1 Abs. 2 S. 2 VBVG) zu vergüten oder vom Betreuten selbst, sofern er nicht mittellos ist (§ 1836d i.V.m. § 1836 Abs. 2 BGB). Die Einkommensgrenze richtet sich nach dem §§ 82, 87 SGB XII (§§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. 1836c Nr. 1 S. 1 BGB). Anders, als bei der Berechnung der Verfahrenskosten, werden der Betroffene und sein Ehegatte als Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft betrachtet. Vom Einkommen abzuziehende Beträge, wie Steuern, Versicherungen, ein Freibetrag von 30% bei erwerbstätigen Betreuten, ergeben sich aus dem § 82 Abs. 1 SGB XII. Dem bereinigten Einkommen werden die Kosten der Unterkunft und ein Familienzuschlag von 70% des Eckregelsatzes angerechnet. Die Einkommensgrenze wird dem bereinigten Einkommen gegenüber gestellt (§ 85 Abs. 1 SGB XII). Dazu wird der zweifache Eckregelsatz für Hilfen in besonderen Lebenslagen in Höhe von 345 € (in den alten Bundesländern) und 331 € (in den neuen Bundesländern) herangezogen. Daraus ergibt sich eine maßgebliche Einkommensgrenze von 690 € bzw. 662 €. ¹⁹⁸

*Beispielrechnung: Ein lediger Betreuer erhält im Monat (Netto) 990 € Rente. Er bewohnt eine Mietwohnung in den neuen Bundesländern. Von der Rente hat er 300 € Kaltmiete zu zahlen. Demzufolge verbleiben dem Betroffenen 690 €. Dieser Betrag fällt unter die Einkommensgrenze und er muss somit den Betreuer nicht vergüten.*¹⁹⁹

Das Vermögen des Betroffenen richtet sich nach dem § 90 SGB XII (§§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. 1836c Nr. 2 BGB). Die Vermögensgrenze liegt nach der Durchführungsverordnung von 2005 bei 2600 € zuzüglich 614 € für den Ehegatten sowie 256 € für jede unterhaltspflichtige Person. Ein angemessenes Hausgrundstück ist

¹⁹⁷ vgl. Tänzer 2005, S. 17.

¹⁹⁸ vgl. Zimmermann 2006, S. 61f.

¹⁹⁹ vgl. Zimmermann 2006, S. 62.

nicht anzurechnen (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII). Die Anzahl der Bewohner, dem Wohnbedarf, die Grundstücksgröße, die Hausgröße, der Zuschnitt und die Ausstattung des Hauses sowie der Wert des Grundstückes, einschließlich des Wohngebäudes, bezeichnen die Angemessenheit.²⁰⁰

Die Vergütungsansprüche müssen 15 Monate nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Nach dieser Frist erlöschen sämtliche Vergütungsansprüche, auch wenn die Frist schuldlos versäumt wurde.²⁰¹

Mit der Einführung der pauschalisierten Vergütung entstand ein gesetzlich stark eingegrenzter Zeitrahmen für den bezahlten Betreuungsaufwand. Dies hat zum Nachteil, dass der Betreuer aufgrund seiner eingeschränkten Stundenpauschale nicht individuell auf die Bedürfnisse der einzelnen Betreuten eingehen kann. Nach dem zweiten BtÄndG wird bei den mittellosen Betreuten sogar von einem geringeren Betreuungsumfang ausgegangen. Der Verdacht ist gegeben, dass dadurch die Justizkasse entlastet werden soll. Dennoch hat diese Einschränkung auch eine entlastende Wirkung für die Abrechnung des Betreuers und die Bearbeitung durch den Verwaltungsapparat. Des Weiteren wird durch den festgelegten Zeitrahmen, die Betreuung auf die tatsächliche Erforderlichkeit beschränkt, sodass der Grundsatz der Erforderlichkeit gestärkt wurde.

Aufwendungsersatz

Für Berufsbetreuer ist der Aufwendungsersatz bereits in den Pauschalbeträgen zur Vergütung enthalten. Die Aufwendungen zum Zweck der Führung der Betreuung, wie Fahrtkosten, Porto usw., kann ausschließlich von ehrenamtlichen Betreuern geltend gemacht werden. Der Staat oder der Betreute, sofern er nicht mittellos ist, hat dem Betreuer die Aufwendungen zu erstatten (§§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. 1835 Abs. 1, 670 BGB).²⁰² Der Eingangs erwähnte pauschale Aufwendungsersatz von 323 € im Jahr, kann infolgedessen nicht mehr verlangt werden.²⁰³

²⁰⁰ vgl. Zimmermann 2006, S. 62f.

²⁰¹ vgl. OLG Schleswig in FamRZ 2002, 1288 z.n. Lütgens 2008 (Internetquelle).

²⁰² vgl. Zimmermann 2006, S. 41.

²⁰³ vgl. Winzen 2008, S. 4 (Internetquelle).

2.9 Kontrolle des rechtlichen Betreuers

Wird ein Betreuer mit der Personen- und Vermögenssorge vertraut, unterliegt er gemäß §§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. 1837 Abs. 2 S. 1 BGB, der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes. Insbesondere wird die Tätigkeit des Betreuers in dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge kontrolliert. Das Vormundschaftsgericht fordert grundsätzlich ein Vermögensverzeichnis (§§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. 1802 BGB) sowie eine jährliche Rechnungslegung an (§§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. 1840, 1843 BGB). Auch die Berichterstattung auf Verlangen des Vormundschaftsgerichtes, §§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. 1839 BGB, ist ein bedeutendes Kontrollinstrument. Das 2. BtÄndG ermöglicht mit der Erstellung eines Betreuungsplanes eine weitere Kontrolloption für das Vormundschaftsgericht.²⁰⁴ Bei Verdacht einer Pflichtverletzung hat das Vormundschaftsgericht diesen Anhaltspunkten nachzugehen. Zudem ist die Berichtspflicht nach §1840 Abs. 1 BGB genau zu überwachen.²⁰⁵ Des Weiteren kann die Befreiung von nahen Verwandten jederzeit vom Vormundschaftsgericht eingeschränkt werden, § 1908i Abs. 2 S. 2 BGB.²⁰⁶

2.10 Beendigung der Betreuung

Die Betreuung endet grundsätzlich, sobald die Voraussetzungen, die eine Betreuung notwendig gemacht haben, wegfallen (§ 1908d Abs. 1 S. 1 BGB). Dasselbe gilt, wenn auch nur eine der Voraussetzungen des § 1896 BGB entfällt.²⁰⁷ Die Voraussetzungen sind nicht gegeben, sofern eine Vorsorgevollmacht vorliegt bzw. der Betreute eine Person mit der Erledigung seiner Angelegenheiten bevollmächtigen kann oder durch andere Hilfen besorgt werden können.²⁰⁸ Diese Regelung entspricht dem Erforderlichkeitsgrundsatz zur Bestellung eines Betreuers (§1896 Abs. 2 BGB). Es besteht die Annahme, dass dadurch sichergestellt werden soll, dass die Einleitung eines Betreuungsverfahrens nicht gleichbedeutend mit einer Betreuung auf Dauer verstanden wird. Läuft jedoch die festgesetzte bzw. gesetzliche festgelegte Überprüfungsfrist ab, hat dies nicht sofort die Beendigung der Betreuung zur Folge (§ 69 Abs. 1 Nr. 5 FGG). Erst mit einem Aufhebungsbe-

²⁰⁴ vgl. Zimmermann 2006, S. 76.

²⁰⁵ vgl. Jurgleit-Meier 2006, § 1857a BGB Rz. 6.

²⁰⁶ vgl. ebenda, § 1857a BGB Rz. 8.

²⁰⁷ vgl. Jürgens, Kröger, Marschner u.a. 1999, Rz. 143.

²⁰⁸ vgl. Jurgleit-Deusing 2006, § 1908d BGB Rz. 8.

schluss vom Vormundschaftsgericht wird eine Betreuung aufgehoben. Ist die Betreuung jedoch von vornherein nur befristet erteilt worden, endet sie auch automatisch mit dem Ablauf dieser Frist.²⁰⁹

Sollte in der Zeit der Betreuung der Betreute versterben, gilt die Betreuung als aufgehoben. Ein Aufhebungsbeschluss ist nicht erforderlich. Anders ist es, falls ein Betreuer in der Betreuungszeit verstirbt. Die Betreuung erlischt nicht, sondern es ist vom Vormundschaftsgericht per Eilverfahren ein neuer Betreuer zu bestellen (§ 1908c BGB). Dieser Betreuer kann auch nur vorläufig eingesetzt werden, um die Angelegenheiten des Betreuten bis zur endgültigen Entscheidung gesetzlich zu vertreten.²¹⁰ Wurde der Betreuer auf Antrag des Betroffenen bestellt, kann dieser auch die Aufhebung beantragen. Der Betreute sowie andere Personen oder Stellen können zu jeder Zeit die Aufhebung der Betreuung bei Gericht anregen. Das Gericht leitet demzufolge ein Verfahren ein, bei dem die Voraussetzungen überprüft werden.²¹¹

2.11 Zusammenfassung

Das Betreuungsrecht hält für alle Beteiligten Möglichkeiten, aber auch Grenzen bereit. Im weiteren Verlauf der Abhandlung soll nun zusammenfassend ein Überblick über diese Möglichkeiten und Grenzen gegeben werden.

Unter welchen Voraussetzungen eine Betreuung im Sinne einer gesetzlichen Vertretung möglich ist, wird im § 1896 BGB geregelt. Danach bestellt das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen für den Volljährigen einen Betreuer, sofern er aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. In einem Betreuungsverfahren wird dazu vom Vormundschaftsgericht der Rahmen der Handlungsfähigkeit des Betreuers festgelegt. Die Gesundheits-, die Personen- und die Vermögenssorge sowie die Aufenthaltsbestimmung als auch der Fernmelde- und Postverkehr sind mögliche Aufgabenkreise in denen der Betreuer berechtigt werden kann den Betreuten rechtlich zu vertreten. Der Betreuer darf den Betreuten nur innerhalb

²⁰⁹ vgl. Keidel/Kayser 1999, § 69 Rz. 6..

²¹⁰ vgl. Zimmermann 2006, S. 96f.

²¹¹ vgl. Bienwald, Sonnenfeld, Hoffmann 2005, § 1908d BGB Rz. 10, 13.

des festgelegten Aufgabenkreises rechtlich vertreten. Das gesamte Betreuungsrecht basiert auf dem Grundsatz der Erforderlichkeit, nach § 1897 Abs. 2 BGB. Demnach darf ein Betreuer nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung auch tatsächlich notwendig ist. So ist eine gesetzliche Vertretung nicht erforderlich, wenn die zu regelnden Angelegenheiten des Betroffenen auch durch einen Bevollmächtigten oder andere Hilfen ebenso gut wie durch einen Betreuer geregelt werden können. Der Erforderlichkeitsgrundsatz soll die Subsidiarität des Betreuungsrechtes unterstützen. Das Gericht hat somit die Pflicht zuvor mögliche Alternativen zur Betreuung auszuschließen. Ist eine Betreuung dennoch notwendig, darf das Gericht die Aufgabenkreise nur soweit fassen, wie der Betroffene nicht mehr in der Lage ist seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Das Gericht muss somit den Umfang der Betreuungsbedürftigkeit genau prüfen. Eine Betreuung kann demzufolge nur veranlasst werden, sofern und soweit die Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen vorliegt. Das bietet dem Betroffenen vor allem Schutz vor Willkür des Vormundschaftsgerichtes, aber auch die Möglichkeit seine Angelegenheiten nach seinen verbliebenen Fähigkeiten eigenständig zu besorgen. Seit dem 2. BtÄndG darf ein Betreuungsverfahren zudem nicht gegen den freien Willen des Betroffenen eingeleitet werden (§ 1896 Abs. 1a BGB). Diese Neuregelung führt zu einer eingrenzenden Handlungsbefugnis für das Vormundschaftsgericht. Durch diese Regelung ist die Möglichkeit gegeben, dass sich ein positives Verhältnis zwischen dem Betreuer und dem Betreuten entwickeln kann. Ist der freie Wille nicht mehr gegeben, kann das Betreuungsverfahren auch Zwangsweise eingeleitet werden. Für ein Betreuungsverfahren darf nur ein Richter mit mindestens einjähriger Berufserfahrung eingesetzt werden (§ 65 Abs. 6 FGG). Das Betreuungsrecht gewinnt somit an Bedeutung. Dies kann als Zugeständnis gewertet werden, indem die Auswirkungen der Entscheidung des Richters als nachhaltig und eingreifend für den Betroffenen wahrgenommen werden. Im Zuge der zweiten Betreuungsrechtsreform wurden Aufgaben des Richters auf Rechtspfleger übertragen. Es wird vermutet, dass dies zur entlastenden Wirkung für den Aufgabenkreis des Richters im Rahmen der rechtlichen Betreuung dienen soll. Das Treffen von grundlegenden Entscheidungen verbleibt jedoch weiterhin im Zuständigkeitsbereich des Richters. Nach spätestens sieben Jahren hat das Gericht die Notwendigkeit der Betreuungsbedürftigkeit zu überprüfen. Vor dem zweiten BtÄndG fand die Überprüfung bereits nach fünf Jahren statt. Ein Betroffener kann somit zwei Jahre länger betreut werden. Wenn man davon ausgeht, dass

der Betreuer entgegen seiner Mitteilungspflicht handelt und der Betreute folglich rechtlich vertreten wird, obwohl die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, kann die Verlängerung durchaus als negativ betrachtet werden. Aber die Neuregelung gewährleistet auch, dass der Betroffene, der einer dauerhaften Betreuung bedarf, diese auch erhält. Die Betreuung kann ehrenamtlich oder berufsmäßig geführt werden. Der Berufsbetreuer wird allerdings gegenüber dem ehrenamtlichen Betreuer nur subsidiär eingesetzt. So kann sichergestellt werden, dass die Betreuung auch von einer dem Betreuten nahe stehenden Person erfolgen kann. Es wird davon ausgegangen, dass ein naher Angehöriger oder Bekannter die Wünsche und Vorstellung des Betroffenen besser kennt als ein Betreuer. Zwischen dem Betroffenen und einem Verwandten besteht erfahrungsgemäß eine vertraute Beziehung. Es können auch mehrere Personen zum Betreuer bestellt werden (§ 1899 Abs. 1 BGB). Dies wird notwendig, sobald der Betreuer verhindert ist (§ 1899 Abs. 4 BGB), über eine Sterilisation entschieden werden soll (§ 1899 Abs. 2 BGB) oder die Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten besser ergänzt werden können (§ 1899 Abs. 1, 3 BGB). Defizite im Fachwissen des ehrenamtlichen Betreuers können somit durch einen rechtlichen Betreuer ergänzt werden. Es wird sichergestellt, dass ein ehrenamtlicher Betreuer nicht nur deshalb nicht bestellt wird, weil er nicht über ausreichend Fachwissen verfügt. Es wird vermutet, dass die Priorität der rechtlichen Betreuung auf die Gestaltung einer vertrauensvollen Beziehung liegt. Der Betreuer hat bestimmte Verpflichtungen, die dem Schutz des Betreuten und der Förderung seiner Eigenständigkeit dienen. Diese Pflichten schränken den Betreuer in seiner Handlungsfreiheit ein. Nach § 1901 BGB hat der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenkreise, so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Dazu gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten und Möglichkeiten sein Leben selbständig zu gestalten. Der Betreuer hat den Wünschen und Vorstellungen des Betroffenen zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des Betreuten entspricht und zumutbar ist (§ 1901 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 BGB). Bei seiner Arbeit hat der rechtliche Betreuer wichtige Angelegenheiten vor ihrer Erledigung mit dem Betreuten zu besprechen und darf nicht über seinen Kopf hinweg entscheiden (Besprechungspflicht, § 1901 Abs. 3 S. 3 BGB). Weiterhin soll der Betreuer den Betroffenen persönlich betreuen (§ 1897 Abs. 1 BGB) und währenddessen dazu beitragen, dass die Krankheit oder Behinderung beseitigt, gelindert oder die Folgen gemindert werden (Rehabilitation, § 1897 Abs. 4 BGB).

Für bestimmte Handlungen benötigt der Betreuer die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Dies betrifft vor allem die ärztlichen Maßnahmen, bei denen die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Abs. 1 BGB). Eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ist ebenfalls für die Unterbringung sowie andere freiheitsentziehende Maßnahmen, gemäß § 1906 BGB erforderlich. Des Weiteren ist die Wohnraumkündigung des Betreuten (§ 1907 Abs. 1 BGB) sowie das Abschließen eines Mietvertrages im Namen des Betreuten, die ihn zu Leistungen verpflichten, (§ 1907 Abs. 3 BGB) genehmigungspflichtig. Die Tätigkeit des Betreuers unterliegt der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes, §§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. 1837 Abs. 2 S. 1 BGB. Zu diesem Zweck hat er zu Beginn seiner Tätigkeit ein Vermögensverzeichnis (§§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. 1802 BGB) sowie ein Betreuungsplan (nur Berufsbetreuer) zu erstellen. Zudem hat der rechtliche Betreuer jährlich über die Vermögensverhältnisse des Betreuten Rechnung zu legen (§§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. 1840, 1843 BGB). Weiterhin hat er dem Vormundschaftsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen Bericht zu erstatten (§§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. 1839 BGB). Der Betreuer hat die Zahl der Betreuten und die Vergütungshöhe vom vorangegangenen Kalenderjahr bei der zuständigen Betreuungsbehörde nachzuweisen (§ 10 VBVG). Es besteht die Annahme, dass dadurch unberechtigt vergütete Leistungen verhindert werden sollen. Aber gleichzeitig auch die Kapazität des Betreuers geprüft wird. Hat ein Betreuer unverhältnismäßig viele Betreute, kann man vermuten, dass er seinen Pflichten als Betreuer nicht ausreichend nachkommt. Der Betreuer haftet grundsätzlich für Pflichtverletzungen, die zu Schäden für den Betroffenen geführt haben, gemäß §§ 278 i.V.m. 1833 BGB.

Mit in Kraft treten des zweiten BtÄndG hat sich das Abrechnungssystem für Berufsbetreuer grundlegend verändert. Der Betreuer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung nach einem pauschalen Abrechnungssystem. Mit dieser Vergütung entstand ein gesetzlich stark eingegrenzter Zeitrahmen für den bezahlten Betreuungsaufwand. Dies hat zum Nachteil, dass der Betreuer aufgrund seiner eingeschränkten Stundenpauschale nicht individuell auf die Bedürfnisse der einzelnen Betreuten eingehen kann. Nach dem zweiten BtÄndG wird bei den mittellosen Betreuten sogar von einem geringeren Betreuungsumfang ausgegangen. Der Verdacht ist gegeben, dass dadurch die Justizkasse entlastet werden soll. Dennoch hat diese Einschränkung auch eine entlastende Wirkung für die Abrechnung

des Betreuers und die Bearbeitung durch den Verwaltungsapparat. Des Weiteren wird durch den festgelegten Zeitrahmen, die Betreuung auf die tatsächliche Erforderlichkeit beschränkt, sodass der Grundsatz der Erforderlichkeit gestärkt wurde. Die Betreuung endet mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht, durch Fristablauf oder dem Tod des Betreuten. Sobald die Voraussetzungen nach § 1896 BGB wegfallen, muss das Gericht die Betreuung aufheben (§ 1908d Abs. 1 S. 1 BGB). Dies ist vor allem gegeben, wenn der Betroffene in der Lage ist eine Vollmacht zu erteilen oder die Angelegenheiten durch andere Hilfen besorgt werden können. Dies entspricht wiederum dem Erforderlichkeitsgrundsatz. Es wird deutlich, dass eine Betreuung nicht für allezeit bestehen bleiben soll. Die Betreuung kann auch von Anfang an auf eine bestimmte Frist festgelegt werden. Die Betreuung endet dann mit Ablauf dieses Zeitraumes. Verstirbt der Betreute, endet die Betreuung mit dem Zeitpunkt des Todes. Ein Aufhebungsbeschluss muss nicht erfolgen.

3 Vorsorgevollmacht

Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer, welches Vollmachtgebern seit 2004 ermöglicht ihre Vorsorgevollmachten zu registrieren, hat der ISG erste Angaben über registrierte Vollmachten zur Verfügung gestellt. Der Auswertung der ISG zur Folge, ist die Anzahl der registrierten Vorsorgevollmachten von 199.847 (01. Januar 2005) auf 325.673 (01. Januar 2006) angestiegen. Dies ist eine Steigerungsrate von 63%. Am 01.01.2007 betrug die Zahl der eingetragenen Vorsorgevollmachten 472.965, das sind 45% mehr als im Vorjahr. Zwar flachte die Steigerungsrate etwas ab, jedoch insgesamt stieg die Anzahl der eingetragenen Vorsorgevollmachten vom 01.01.2005 bis zum 01.01.2007 um 137% an. Daneben gibt es noch zahlreiche nicht registrierte Vorsorgevollmachten, die hier nicht erfasst werden können. Auch der Inhalt bzw. Umfang der Vollmachten konnte von dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer erfasst werden.

Die meisten Vollmachten enthielten gleichermaßen Angaben zu Vermögensangelegenheiten, zu persönlichen Angelegenheiten und zu Maßnahmen nach § 1904 und § 1906 BGB.²¹²

Der Anstieg der Vorsorgevollmacht kann durch das Vorsorgeregister begünstigt worden sein. Die Möglichkeit die Vorsorgevollmacht registrieren zu lassen, gibt dem potentiellen Vollmachtgeber die Sicherheit, dass eine existierende Vollmacht auch zum Einsatz kommt.

3.1 Bedeutung der Vorsorgevollmacht

Die Regelung der Vollmacht ist im Betreuungsrecht nicht außerordentlich geregelt. Das Gesetz definiert die Vollmacht als eine, nach § 166 Abs. 2 BGB, durch Rechtsgeschäfte erteilte Vertretungsmacht. Es gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 164-181 BGB entsprechend.²¹³ Durch die Erteilung einer Vollmacht entsteht ein an den Bevollmächtigten gerichteter Auftrag. Das Verhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten ist nach den §§ 662ff. BGB geregelt. Soll die rechtliche Vertretung vergütet werden, finden sich entsprechende Regelungen in den §§ 675 BGB.²¹⁴

²¹² vgl. ISG 2007, S. 43f.

²¹³ vgl. Jurgelcit 2006, § 1896 BGB Rz. 15.

²¹⁴ vgl. Walter 1997, S. 112f.

In der Vorsorgevollmacht wird eine Person des Vertrauens benannt, die im Fall der Hilfsbedürftigkeit, beispielsweise durch Unfall, Krankheit oder Alter, die darin festgelegten Aufgaben wahrnehmen darf bzw. soll.

Vorsorgevollmachten haben ihre Wirkung im Außen- und im Innenverhältnis. Das Außenverhältnis besteht vor allem darin, dass zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten sowie anderen Dritten Erklärungen abgegeben werden (z. B. Vertragspartner, Behörden, Ärzte/Ärztinnen usw.). Für die Anerkennung der Vorsorgevollmacht ist lediglich der Inhalt der Vollmacht ausschlaggebend, nicht mögliche Vereinbarungen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten zum Gebrauch der Vollmacht. Derartige Absprachen werden im Innenverhältnis getroffen. Rechtlich betrachtet, entsteht auf diese Weise ein Auftrag zur Geschäftsbesorgung, also ein Vertrag.²¹⁵ Wünsche und Vorstellungen des Vollmachtgebers können dabei festgehalten werden.

Für die Vorsorgevollmacht sollte mindestens eine Person des Vertrauens benannt werden. Für den Fall der Verhinderung oder der Ablehnung des Bevollmächtigten sollte zudem noch eine Ersatzperson bevollmächtigt werden. Oftmals wird der Ehegatte als Vollmachtspersonen eingesetzt. Als Ersatzbevollmächtigter eignet sich daher eine Person aus einer jüngeren Generation, wie die/der Tochter/Sohn oder die/der Nichte/Neffe. Es gibt aber auch die Möglichkeit für die verschiedenen Aufgabenkreise jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einzusetzen. Wobei dann jede dieser Personen eine eigene originale Vollmachtsurkunde besitzen muss. Für einzelne Aufgabenkreise kann auch ein rechtlicher Betreuer bestellt werden. Die Vollmacht kann allerdings ebenso für mehrere Bevollmächtigte gelten, die nur zusammen Rechtsgeschäfte tätigen dürfen. In Angelegenheiten mit hoher Bedeutung, wie bei der Haushaltsauflösung oder bei vorhandenen Immobilien, ist diese Vorgehensweise überaus zweckmäßig.²¹⁶

Mehrere Bevollmächtigte, die nur gemeinsam im Rechtsverkehr tätig werden dürfen, bietet vor allem Vollmachtgebern die Chance seine Kinder gleichermaßen zu bevollmächtigen. Es liegt die Vermutung nahe, dass sich die Bevollmächtigten in der rechtlichen Vertretung gegenseitig unterstützen, aber auch kontrollieren. Diese Art der Bevollmächtigung ist aber auch zum Schutz vor Missbräuchen der

²¹⁵ vgl. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern 2007, S. 33.

²¹⁶ vgl. ebenda, S. 30.

Vollmacht geeignet. Ein Bevollmächtigter besitzt zumeist kein umfangreiches Fachwissen in den einzelnen Bereichen der rechtlichen Vertretung. Es wird die Annahme vertreten, dass im Gesetz die Möglichkeit aufgenommen wurde für diese Situationen zusätzlich einen Betreuer zu bestellen, um die Vollmacht nicht auf Grund dessen als unwirksam erklären zu müssen.

3.1.1 Auswirkungen einer Vorsorgevollmacht

Liegt eine Vorsorgevollmacht vor, ist die Bestellung eines Betreuers nicht erforderlich (1896 Abs. 2 S. 2 BGB). Laut der aktuellen Rechtssprechung hat die Vorsorgevollmacht Vorrang gegenüber einer rechtlichen Betreuung.²¹⁷ Das Vormundschaftsgericht hat zu diesem Zweck, nach § 12 FGG, vor der Einleitung eines Betreuungsverfahrens zu prüfen, ob eine Vollmachtsurkunde vorhanden ist.²¹⁸ Die Vorsorgevollmacht ist das einzige rechtliche Ersatzmittel, das das Recht auf Freiheit vor dem Staat, auch im Falle einer Krankheit sicherstellt.²¹⁹

Ein langwieriges und kostenintensives Betreuungsverfahren fällt demzufolge weg. Für den Bevollmächtigten wird dadurch schnelles Handeln im Bedarfsfall ermöglicht.

Im Rahmen der zu erledigenden Angelegenheiten des Vollmachtgebers, hat der Bevollmächtigte Anspruch auf Beratung und Hilfe durch die örtliche Betreuungsbehörde (§ 4 BtBG) und die Betreuungsvereine (§ 1908 Abs. 1 BGB). Es soll eine Überforderungssituation vorgebeugt werden.²²⁰ Durch das Beratungsangebot kann aber auch der Situation vorgebeugt werden, dass ein Bevollmächtigter die rechtliche Vertretung ablehnt, weil er sich dazu nicht in der Lage sieht.

3.1.2 Aufgabenkreise der Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht umfasst die persönlichen Angelegenheiten sowie die rechtsgeschäftlichen oder geschäftsähnlichen Handlungen, deren Umfang in diesem Abschnitt erläutert werden sollen. Die Ausführungen beruhen auf einem Muster einer Vorsorgevollmacht, die vom Bundesministerium der Justiz erstellt wurde. Das Muster ist im Anhang dieser Arbeit abgedruckt.

²¹⁷ vgl. Jurgeleit 2006, § 1896 BGB Rz. 14.

²¹⁸ vgl. BayObLG Beschluss vom 07.04.2004, 3Z BR 17/04 in FamRZ 15/2004, S. 1229.

²¹⁹ vgl. Jurgeleit 2006, § 1896 BGB Rz. 14.

²²⁰ Justizministerium Mecklenburg Vorpommern, S. 32.

Persönliche Angelegenheiten

Die persönlichen Angelegenheiten beinhaltet zum einen die Gesundheitsorge. Der Bevollmächtigte kann berechtigt werden, Entscheidungen über Untersuchungs- und Heilbehandlungsmaßnahmen oder ärztliche Eingriffe zu treffen. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bei ärztlichen Maßnahmen, die die Gefahr des Todes oder eines schweren bzw. länger andauernden gesundheitlichen Schadens erahnen lassen, § 1904 Abs. 2 S. 1 BGB, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Liegt eine Patientenverfügung vor, ist diese zu berücksichtigen. Zudem können Ärzte von der Schweigepflicht entbunden werden.

Der Bereich der persönlichen Angelegenheiten umfasst zum anderen auch die Aufenthaltsbestimmung. Darunter zählen Entscheidungen, die zum Wechsel des Wohnortes des Vollmachtgebers führen, beispielsweise durch die Unterbringung in einem Heim. Die Unterbringung sowie freiheitsentziehende Maßnahmen können vom Vollmachtgeber an bestimmte Bedingungen geknüpft werden.

Aber auch hier sind gesetzliche Genehmigungspflichten zu beachten (§ 1906 BGB). Durch § 11 Abs. 7 MRRG kann der Bevollmächtigte sogar der Meldepflicht des Vollmachtgebers nachkommen.

Rechtsgeschäftlichen/ geschäftsähnlichen Handlungen

Dieser Bereich der Vorsorgevollmacht beschäftigt sich mit der Vermögenssorge/ den Behördenangelegenheiten und die Vertretung vor dem Gericht.

Vermögenssorge/ Behördenangelegenheiten

In der Vermögenssorge sind alle Rechtsgeschäfte inbegriffen.

Wird dem Bevollmächtigten der Aufgabenkreis der Vermögenssorge/ Behördenangelegenheiten zugeteilt, ist er berechtigt die Post und Bankgeschäfte zu verwalten sowie laufende Geschäfte zu regeln. Weiterhin ist er für die Renten- und Versorgungsbezüge sowie den Miet- und Wohnungsangelegenheiten verantwortlich. Sein Aufgabenfeld schließt hier aber auch die Vertretung gegenüber Kranken- und Pflegekassen, Ämtern, Behörden, Versicherungen, Kliniken, Alten- und Pflegeheimen sowie ambulanten Diensten ein.

Die Vollmacht kann ebenfalls zur Vertretung in Erbangelegenheiten erteilt werden.

Vertretung Gegenüber dem Gericht

Nach dem zweiten Betreuungsänderungsgesetz kann ein Bevollmächtigter, der aufgrund einer Vorsorgevollmacht tätig wird, im Namen des Vollmachtgebers in einem Zivilprozess vertreten (§ 51 ZPO). Der Gesetzgeber entspricht mit dieser Neuregelung dem Sinn der Vorsorgevollmacht, den Vollmachtgebern ein Mittel zur Verfügung zu stellen, ihr Selbstbestimmungsrecht umfassend zu sichern. Mit der prozessualen Anerkennung dient sie zusätzlich der Stärkung des Rechtsinstituts der Vorsorgevollmacht.²²¹ Der Bevollmächtigte muss jedoch geeignet sein, die Vertretung des Betroffenen ebenso gut zu besorgen wie ein Betreuer. Von dieser Vertretungsmacht sind juristische Personen ausgeschlossen.²²²

Wirksamkeitsbedingungen

Am Ende einer Vorsorgevollmacht ist es möglich Wirksamkeitsbedingungen aufzuführen. Mit ihr soll nochmals die Wirksamkeit der Vollmacht bestätigt werden. Dementsprechend kann man deutlich machen, dass die Vollmacht nach der Geschäftsunfähigkeit und dem Tod des Vollmachtgebers bestehen bleibt. Diese Verbindlichkeit kann auch eingeschränkt werden. Beispielsweise soll die Vollmacht über den Tod hinaus nur Wirkung haben, bis die Erben die Angelegenheiten übernehmen. Das Wirksamwerden der Vollmacht kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests beschränkt werden.

Wird eine Betreuerbestellung trotz Vollmacht notwendig, kann die bevollmächtigte Person vorsorglich als rechtlicher Betreuer benannt werden.

3.2 Auswahl des Bevollmächtigten

Eine Bevollmächtigung kann an Verwandte, Freunde oder Bekannte erteilt werden, aber auch an Personen aus bestimmten Berufsgruppen, beispielsweise an einen Rechtsanwalt. Dabei entscheidet der Vollmachtgeber aus eigenen Motiven. Die Vorsorgevollmacht setzt ein tragfähiges Vertrauensverhältnis voraus, die Entscheidung sollte daher nicht wahllos erfolgen. Grundsätzlich sollte ein gegenseitiges und schon über längere Zeit bestehendes Vertrauensverhältnis vorhanden sein. Der Bevollmächtigte sollte zudem Kenntnisse über die Grundein-

²²¹ vgl. Bundesrat BT-Drucks. 865/03 2003, S. 105

²²² vgl. Tänzer 2005, S. 13.

stellungen und Wünsche des Vollmachtgebers besitzen sowie die Fähigkeit und Zeit diese Wünsche gegenüber Dritten, speziell Ärzten und dem Vormundschaftsgericht, durchzusetzen.

3.3 Vorsorgevollmacht in Abgrenzung zu anderen Vollmachten

3.3.1 Patientenverfügung

Es empfiehlt sich, im Zusammenhang mit einer Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung einzurichten. Die Patientenverfügung war lange Zeit auch als Patienten-testament geläufig. Der Begriff des Testaments sorgte jedoch für Verwirrung, da ein Testament erst nach dem Tod des Erstellenden wirksam wird. Die Patientenverfügung soll aber bereits zu Lebzeiten des Betroffenen Verwendung finden. In der Patientenverfügung wird angewiesen, wie sich Dritte in bestimmten Krankheitssituationen zu verhalten haben.²²³ Meist wird diese Regelung zur Vermeidung von diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen des Arztes, die dazu dienen das Leben des Verfassers künstlich und schmerzvoll zu verlängern, verwendet. Die Patientenverfügung richtet sich an Ärzte, die gegen den Willen keine lebensverlängernden Maßnahmen installieren dürfen. Gleichwohl richtet sie sich ebenso an Betreuer sowie Bevollmächtigte, die die Pflicht haben diesen Willen im Namen des Verfassers durchzusetzen.²²⁴ Das Anfertigen einer Patientenverfügung setzt das Vorhanden sein der Einsichtsfähigkeit voraus.²²⁵ Die Einsichtsfähigkeit wird als „unmittelbares Verstehen eines Sachverhaltes, das Erkennen seiner Ursache, Wirkung und Zusammenhänge“²²⁶ definiert. Daher können auch unter Betreuung stehende Personen oder Minderjährige eine Patientenverfügung verfassen. Die Patientenverfügung wird zudem erst wirksam, wenn bei dem Betroffenen die Einsichtsfähigkeit nicht mehr vorhanden ist, nicht bereits durch Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen.

Es sollte allerdings eine ärztliche Aufklärung und Beratung stattfinden, um eine inhaltlich umfassende und wirksame Patientenverfügung zu erlassen.²²⁷

²²³ vgl. Eisenbart 1998, S. 15.

²²⁴ vgl. Ambrosy 2006, S. 54f.

²²⁵ vgl. ebenda, S. 58.

²²⁶ Kaller 2001, S. 97.

²²⁷ vgl. Ambrosy 2006, S. 60.

3.3.2 Betreuungsverfügung

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Sie ist eine weitere Möglichkeit der rechtlichen Eigenvorsorge. Die Betreuungsverfügung beinhaltet jedoch lediglich die Benennung der rechtlichen Betreuungsperson und die bestimmten Aufgabenkreise. In einer vorsorgenden Verfügung, wie sie ebenfalls genannt wird, kann auch geregelt werden, wer auf keinen Fall für die Aufgaben in Erwägung gezogen werden soll.

Zudem können auch Wünsche und Gewohnheiten in ihr festgesetzt werden, die für das Gericht und dem Betreuer verbindlich sind. Eine Betreuungsverfügung kann ebenfalls mit einer Vorsorgevollmacht kombiniert werden.²²⁸

3.3.3 Generalvollmacht

Die Generalvollmacht bevollmächtigt zur Vertretung in allen Bereichen ohne Einschränkung. Dabei sind die gesetzlichen Grenzen zu beachten.²²⁹

Ausgeschlossen ist die Bevollmächtigung zur Zustimmung von ärztlichen Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinischen Eingriffen, bei denen eine Lebensgefahr besteht oder ein länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Auch die Einwilligung in eine notwendige geschlossene Unterbringung oder einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme kann nicht von der Bevollmächtigten Person erfolgen.²³⁰

3.3.4 Einzelvollmacht einschließlich Bankvollmacht

Eine Einzelvollmacht hingegen ist beschränkt auf bestimmte einzelne Institutionen oder Personen. Das kann beispielsweise eine Prozessvollmacht für einen Rechtsanwalt, eine Bevollmächtigung zur Regelung aller Mietangelegenheiten oder typischerweise eine Bankvollmacht sein. Wenn die Verhältnisse des Vollmachtgebers einfach und überschaubar, die Einkünfte geringfügig und keine eigenen Immobilien vorhanden sind, genügt im Regelfall eine solche Einzelvollmacht.

Die Vorsorgevollmacht wird aus Haftungsgründen von den Banken größtenteils nicht anerkannt. Es ist daher oft notwendig zusätzlich eine Bankvollmacht zu

²²⁸ vgl. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) 2007, S. 31.

²²⁹ vgl. Hoffmann 2005, S. 18.

²³⁰ vgl. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern 2007, S. 29.

erteilen. Die Banken haben dafür vorwiegend eigene Formulare, die zu nutzen sind.²³¹

3.3.5 Untervollmacht, Ersatzvollmacht

Für Fälle der Verhinderung des Bevollmächtigten ist es ratsam zusätzlich einen Ersatzbevollmächtigten zu berechtigen. Der Ersatzbevollmächtigte kann vom Vollmachtgeber im Vorfeld selbst bestimmt werden. Dem Bevollmächtigten kann aber auch vom Vollmachtgeber das Recht eingeräumt, eigenmächtig einen Ersatzbevollmächtigten zu bestimmen. Der Bevollmächtigte kann dadurch kurzerhand den verfügbaren Ehepartner bitten eine dringende Aufgabe zu übernehmen, ohne in Absprachen mit einem möglicherweise eingesetzten Ersatzbevollmächtigten treten zu müssen, der womöglich örtlich getrennt lebt. Ersatz- und Untervollmachten können in den Aufgabenkreisen gegenüber denen des Bevollmächtigten eingeschränkt werden.²³²

3.3.6 Vollmacht auf den Tod

Eine Vollmacht, die auf den Tod des Vollmachtgebers erteilt wurde, wird auch erst mit diesem wirksam. Diese Art der Vollmacht beinhaltet die Bestellung eines Testamentsvollstreckers. In dem Fall nimmt der Bevollmächtigte den Nachlass in Besitz und verwaltet die entsprechenden, an ihn gerichteten, Auflagen. Der Erbe hat demzufolge vorerst kein Zugriff auf den Nachlass. Durch die Bestimmung eines Testamentsvollstreckers ist eine Bestellung von Amtswegen nicht mehr erforderlich. Die Testamentseröffnung kann somit zeitnah erfolgen. Die Vollmacht auf den Tod sollte immer separat vom Testament erfolgen, da eine Abschrift des Testaments erst bei Testamenteröffnung erhalten wird.²³³

3.3.7 Vollmacht über den Tod hinaus

Durch eine Vollmacht mit Wirkung über den Tod hinaus, endet die erteilte Vollmacht nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers. Eine Vollmacht erlischt grundsätzlich nicht mit Versterben des Vollmachtgebers, welches häufig nicht bekannt ist.

²³¹ vgl. Hoffmann 2005, S. 18.

²³² vgl. Hoffmann 2005, S. 18f.

²³³ vgl. ebenda, S. 19.

Deshalb kann zur Klarstellung einer solchen Vollmacht eine Formulierung zweckmäßig sein, aus der hervor geht, dass durch den Tod des Vollmachtgebers diese nicht unwirksam wird. Bis zur Klärung der Erbfolge und der Erlangung des Erbfolgenachweises, kann es noch notwendig sein die Angelegenheiten des Verstorbenen zu regeln.²³⁴

Das Widerrufrecht der Vollmacht geht dann auf die Erben über.

3.4 Form der Vollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist grundsätzlich formfrei, gemäß § 167 Abs. 2 BGB. Aber aus Gründen der Konkretheit und der Beweiskraft ist eine schriftlich abgefasste Vollmacht notwendig. Dabei ist es unerheblich, ob die Vollmacht handschriftlich oder maschinell erstellt wird. Es sind zudem auch zahlreiche Vordrucke in Umlauf, die sich ebenfalls eignen.²³⁵ Soll die Vorsorgevollmacht zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen (§1904 Abs. 2 BGB) oder bei der Unterbringung (§1906 Abs. 5 BGB) des Vollmachtgebers ermächtigen, ist allerdings eine schriftliche Abfassung zwingend erforderlich. Die Maßnahme muss zudem ausdrücklich aufgeführt sein.²³⁶ Ort, Datum und die Unterschrift des Vollmachtgebers dürfen in keinem Fall fehlen.²³⁷ Aber selbst dann kommt es sehr häufig vor, dass besonders Banken die erteilte Vollmacht nicht anerkennen und verlangen, dass die Unterschrift zumindest bankintern beglaubigt ist.²³⁸ Banken befinden sich in einer Haftungsproblematik. Aber auch wenn ein höheres Vermögen vorliegt oder es um Grundstücke geht, ist eine Beglaubigung oder Beurkundung der Vollmacht unumgänglich. Zur Vertretung einer melde- und auskunftspflichtigen Person durch einen Bevollmächtigten muss die Vollmacht öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des BtBG beglaubigt sein (§ 11 Abs. 7 MRRG).

3.4.1 Notariell beglaubigte Vollmacht

Bei der notariell beglaubigten Vollmacht wird lediglich die Unterschrift des Vollmachtgebers von einem Notar beglaubigt. Dabei wird die Unterschrift als tatsäch-

²³⁴ vgl. ebenda, S. 19f.

²³⁵ vgl. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern 2007, S. 29.

²³⁶ vgl. Jurgeleit-Meyer 2006, § 1904 BGB Rz. 38.

²³⁷ vgl. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern 2007, S. 29.

²³⁸ vgl. Zimmermann 2006, S. 11.

lich von der vollmachtgebenden Person stammend bestätigt. Die Person hat sich mit Personalausweis oder auf andere Weise auszuweisen.

Der Inhalt der Vollmacht wird hierbei nicht vom Notar überprüft. Es wird lediglich beglaubigt, dass der Vollmachtgeber eigenhändig unterschrieben hat.

Der Notar verlangt für die Beglaubigung je nach Aktivvermögen des Betroffenen eine Gebühr nach § 45 KostO.²³⁹

3.4.2 Behördlich beglaubigte Vollmacht

Seit dem zweiten Betreuungsänderungsgesetz aus dem Jahre 2005 dürfen auch MitarbeiterInnen der Betreuungsbehörde Beglaubigungen von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten vornehmen (§ 6 Abs. 2 BtBG). Hier gilt das Gleiche wie bei der notariell beglaubigten Vollmacht. Für jede Beglaubigung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben, gemäß § 6 Abs. 5 BtBG, wenn nicht die Länder abweichende Gebühren festsetzen.²⁴⁰ Dies ist eine kostengünstigere Alternative für den Vollmachtgeber, zur notariellen Beglaubigung. Denn die Gebühren des Notars sind laut KostO um ein vielfaches Höher als die einer Betreuungsbehörde. Weiterhin stellt die Beglaubigung bei der Betreuungsbehörde ein niedrigschwelligeres Angebot dar.

3.4.3 Notariell beurkundete Vollmacht

Der Notar beurkundet die gesamte Vollmacht. Er prüft dabei gleichzeitig den Inhalt und hat somit eine erweiterte Beratungspflicht hinsichtlich der Tragweite und der Gefahren der Urkunde.²⁴¹ Des Weiteren bedarf es hierbei einer Prüfung der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers, entsprechend §§ 11, 17, 28 BeurkG. Die Feststellung der Geschäftsfähigkeit ist zwar nicht gerichtlich verbindlich, wird dennoch in der Praxis fast nie angezweifelt.²⁴²

„Eine notariell beurkundete Vollmacht kann vor allem auch im Grundbuchverkehr verwendet werden [...].“²⁴³

Besonders in diesen Fällen wird, nach § 313 BGB, eine notariell beurkundete Vollmacht verlangt.²⁴⁴ Zudem hat diese Form der Vollmacht die höchste Beweis-

²³⁹ vgl. ebenda, S. 13.

²⁴⁰ vgl. Tänzer 2005, S. 13.

²⁴¹ vgl. Hoffmann 2005, S. 24.

²⁴² vgl. Zimmermann 2006, S. 12.

²⁴³ ebenda, S. 12.

kraft. Das Original der Vollmacht verbleibt beim Notar, der den Beteiligten beliebig viele Ausfertigungen aushändigt, die ebenfalls rechtskräftig sind.²⁴⁵

Auch hier ist eine Gebühr an den Notar, nach §§ 38 Abs. 2 Nr. 4, 41 Abs. 2 KostO, zu entrichten.

3.4.4 Registrierung und Prüfung

Seit dem 24.04.2004 können Vorsorgevollmachten, entsprechend § 78a BNotO, bei der Bundesnotarkammer in Berlin registriert werden (zentrales Vorsorgeregister). Es können Daten zur Person des Vollmachtgebers sowie zur Person des Bevollmächtigten aber auch das Datum der Errichtung, der Aufbewahrungsort sowie die Aufgabenkreise der Vollmacht eingetragen werden. Im Zusammenhang mit der Registrierung können besondere Anordnungen oder Wünsche zu Art und Umfang medizinischer Versorgungen angegeben werden.²⁴⁶ Das Vormundschaftsgericht kann bei Beginn eines Betreuungsverfahrens durch Abfrage des Registers prüfen, ob eine Vollmacht existiert. Für die Registrierung der Vollmacht fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an.²⁴⁷ Dem Vollmachtgeber wird dadurch die Sicherheit gegeben, dass im Bedarfsfall die Existenz der Vorsorgevollmacht sowie ihr Aufbewahrungsort erfasst und berücksichtigt werden. Durch das zusätzliche Erfassen des Inhaltes und den Umfang der Vollmachtsurkunde, wird kann gewährleistet werden, dass die Vollmacht nach den Wünschen und Vorstellungen des Vollmachtgebers eingesetzt wird. Das Gericht könnte beispielsweise in zweifelhaften Fällen die Vollmachtsurkunde mit der Registrierung vergleichen.

3.5 Wirksamkeit der Vollmacht

Vorraussetzung zur Erteilung einer Vollmacht ist die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers.²⁴⁸ Der Gesetzgeber sieht vor, dass der Mensch grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres voll geschäftsfähig ist, § 2 BGB. Demnach kann eine Person alle seine Rechtsgeschäfte in vollem Umfang selbst besorgen,

²⁴⁴ Hoffmann 2005, S. 23.

²⁴⁵ vgl. ebenda, S. 24.

²⁴⁶ vgl. Jurgelcit 2006, § 1896 BGB Anhang 2.

²⁴⁷ vgl. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern 2007, S. 34.

²⁴⁸ vgl. BayObLG Beschluss vom 27.05.1993, 3Z BR 78/93 in FamRZ 10/1993, S. 1249.

ohne dass es der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bedarf, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist. Wurde eine Vollmacht zu einer Zeit erteilt in der der Vollmachtgeber bereits geschäftsunfähig war, nach § 104 Nr. 2 BGB, ist diese Vollmacht demzufolge unwirksam. Laut Gesetzestext des BGB, § 104, sind dies Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich dauerhaft „in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störungen der Geistestätigkeit befinden [...]“. Ein Ausschluss der freien Willensbestimmung liegt vor, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen.²⁴⁹ In zweifelhaften Fällen muss auf richterliche Anordnung die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen durch einen Sachverständigen geprüft werden.²⁵⁰

Nach der Vollmachtverfügung ist sie mit sofortiger Wirkung im Außenverhältnis wirksam. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Geschäftspartner vor Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit dem Bevollmächtigten von der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers überzeugt. Deshalb ist zu empfehlen, die Originalvollmacht nicht aus den Händen zu geben, bis der Fall der Geschäftsunfähigkeit eintritt.²⁵¹ Der Bevollmächtigte sollte den Platz der Vollmacht kennen, um zur gegebenen Zeit schnellstmöglich handeln zu können. Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Vollmacht an eine andere Vertrauensperson zur Verwahrung übergeben wird, mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhandigen. Bei einer notariell beurkundeten Vollmacht kann diese auch an einem Notar übergeben werden. Die Vollmacht wird dem Bevollmächtigten erst ausgehändigt, sobald dieser mit einer fachärztlichen Bescheinigung die Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers beweisen kann.²⁵²

Das setzt voraus, dass der Bevollmächtigte von der Vollmacht und der Erklärung seiner Person als rechtlichen Vertreter weiß. Der Bevollmächtigte kann die Vorsorgevollmacht ablehnen, sofern er sich nicht in der Lage fühlt die Betreuung zu übernehmen (§ 146 BGB). Deshalb ist es unbedingt notwendig, den Bevollmächtigten über die eigene Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Eine vorhandene Vollmacht ist wirkungslos, wenn sie vom Bevollmächtigten abgelehnt bzw. nicht

²⁴⁹ vgl. Hoffmann 2005, S. 22.

²⁵⁰ vgl. Zimmermann 2006, S. 9.

²⁵¹ vgl. ebenda, S. 13.

²⁵² vgl. Zimmermann 2006, S. 13.

benutzt wird. Nach eintreten der Geschäftunfähigkeit kann eine Vollmacht nicht mehr erteilt werden und es muss ein rechtlicher Betreuer vom Vormundschaftsgericht eingesetzt werden.

3.6 Aufgaben, Pflichten und Haftung des Bevollmächtigten

3.6.1 Weisungsgebundenheit

Die Vorsorgevollmacht ist eine Erklärung, in der neben der Person/en zur rechtsgeschäftlichen Vertretung zugleich die Aufgaben dieser Person/en benannt werden.²⁵³ Der Bevollmächtigte ist an die Weisung des Vollmachtgebers gebunden. Ist eine Abweichung von der Weisung notwendig, muss dies zuvor mit dem Vollmachtgeber abgesprochen werden. Ohne mit ihm Rücksprache zu halten darf der Bevollmächtigte nur abweichend handeln, „[...] wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Vollmachtgeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde“ (§ 665 BGB) und eine sofortige Entscheidung zwingend notwendig ist.²⁵⁴ Ein willkürliches Handeln des Bevollmächtigten soll mit dieser Regelung verhindert werden. Da es im Gesetz so festgeschrieben ist, kann der Bevollmächtigte bei Pflichtverletzung haftbar gemacht werden. Es ist sogar die Möglichkeit gegeben, dass er in einem stark eingeschränkten Einzelfall auch ohne Rücksprache handeln darf.

Bestimmte detaillierte Absprachen sollten dagegen nicht in die Vollmacht aufgenommen werden, sondern mit dem Bevollmächtigten in Form eines Auftrages besprochen oder schriftlich niedergelegt werden. Das können Festlegungen sein, die zum Beschenken von Angehörigen zu bestimmten Anlässen oder zum fortführen von Spenden auffordern oder besondere Wünsche, wie die Auswahl des Pflegeheims festlegen.²⁵⁵ Es besteht die Annahme, dass die Vollmacht durch ihre Außenwirkung ausschließlich bei Rechtsgeschäften mit Dritten verwendet wird. Absprachen zum inhaltlichen Gebrauch oder bestimmte Aufforderungen, die an den Bevollmächtigten gerichtet sind, sollten daher nicht in der Vollmacht aufgeführt werden. Der Zweck der Vollmacht kann nur erfüllt werden, wenn sie im Außenverhältnis keine gesonderten Feststellungen oder Bedingungen beinhaltet.

²⁵³ vgl. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern 2007, S. 31.

²⁵⁴ vgl. Hoffmann 2005, S. 25.

²⁵⁵ vgl. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern 2007, S. 31.

Die Folge könnte sein, dass trotz erteilter Vollmacht ein Betreuungsverfahren eingeleitet werden muss, um die Vertretung des Betroffenen zu sichern.²⁵⁶

3.6.2 Auskunfts- und Rechenschaftspflicht

Der Bevollmächtigte hat laut Gesetz eine Verpflichtung zur Auskunfts- und Rechenschaftslegung gegenüber dem Vollmachtgeber. Demzufolge muss er auf Verlangen Auskunft über die unter Verwendung der Vollmacht getätigten Rechtsgeschäfte geben (§ 666 BGB). Das beinhaltet eine lückenlose Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben in Form einer geordneten Zusammenstellung und soweit erforderlich auch die Übergabe der dazugehörigen Belege. Diese Verpflichtung der Auskunfts- und Rechenschaftslegung besteht auch nach dem Tod des Vollmachtgebers weiter. In diesem Fall gegenüber den Erben.

Es sollten daher Nachweise über die Verwendung des abgehobenen Geldes geführt werden. Dies kann unter Gebrauch von Quittungen, einem Kassenbuch, Einkaufsbelege oder sogar glaubwürdigen Zeugen erfolgen. Weiterhin müssen Aufwendungen Dritter, die der Bevollmächtigte erhalten hat, herausgegeben werden (§ 667 BGB).

3.6.3 Informationspflicht an das Vormundschaftsgericht

Dem Vormundschaftsgericht ist der Besitz der Vollmacht mitzuteilen, sobald es sich entschließt ein Betreuungsverfahren einzuleiten. Auf Verlangen des Gerichts muss diesem eine Abschrift davon überlassen werden (§ 1901a BGB). Die Informationspflicht ermöglicht dem Gericht, die vom Gesetz geforderte Prüfung, ob eine Betreuung nach § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB notwendig ist.²⁵⁷ Durch diese Informationspflicht kann verhindert werden, dass das Gericht ein Betreuungsverfahren einleitet, obwohl eine Vorsorgevollmacht existiert. Für den Betroffenen könnte dies eine Gesundheitsgefährdende Folge haben, da ihn diese Situation zu sehr beunruhigen könnte und dem zur Folge Herz-Kreislauf-Schwierigkeiten auftreten.

²⁵⁶ vgl. Jurgeleit 2006, § 1896 BGB Rz. 16.

²⁵⁷ vgl. Jurgeleit-Deusing 2006, § 1901a BGB Rz. 3.

3.6.4 Haftung des Bevollmächtigten

Der Bevollmächtigte steht mit der Annahme der Vollmacht in einem Dauerschuldverhältnis zum Vollmachtgeber.²⁵⁸ Demnach ist der Bevollmächtigte nicht nur an die Rechenschafts- und Herausgabepflicht gebunden, ebenso muss der Bevollmächtigte für Schäden, die dem Vollmachtgeber durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstanden sind, haften (§ 276 Abs. 1 BGB i. V. m. § 280 Abs. 1 BGB).²⁵⁹ Für die Geschäftsführung ohne Auftrag, gemäß § 680 BGB, haftet der Geschäftsführer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wenn die Geschäftsführung die Abwendung einer drohenden und dringenden Gefahr erstrebt. Das Eingreifen bei dringender Gefahr soll mit dieser Regelung gefördert werden. Außerdem birgt das akute Eingreifen allzeit die Gefahr falsche Entscheidungen zu treffen.²⁶⁰ Auf dieser Grundlage, wird diese Vorschrift bei Auftragsverhältnisse entsprechend angewendet.²⁶¹ In jedem Fall ist dies jedoch eine Einzelfallentscheidung.²⁶² Die Schadensersatzforderung kann in die Vollmacht aufgenommen werden. Wird eine Besorgung im Interesse eines Betreuungsbedürftigen ohne eine Vollmacht getätigt, entspricht dies einer Geschäftsführung ohne Auftrag (Gefälligkeitsverhältnis) nach § 677ff. BGB. Das Gefälligkeitsverhältnis wirkt sich haftungsmildernd aus (§ 677 BGB).²⁶³

3.6.5 Sortieren der Unterlagen

Spätestens, wenn man von der Entscheidung, als Bevollmächtigter eingesetzt zu werden erfährt, sollte man sich mit dem Vollmachtgeber über den Aufbewahrungsort der Vollmachtsurkunde verständigen. Dies sollte gleichsam zum Anlass genommen werden, alle wichtigen Papiere, wie ein Testament oder Pässe, zu ordnen und an einem vereinbarten Ort zu positionieren. Nach bestehender Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers kann der Bevollmächtigte folglich zeitnah entsprechend tätig werden.²⁶⁴

²⁵⁸ vgl. Walter 1997, S. 117.

²⁵⁹ vgl. Hoffmann 2005, S. 25f.

²⁶⁰ vgl. BGHZ 43, 188, 194; BGH DB 1972, 721, 722; BGH NJW 75, 207, 209 z.n. Jurgeleit 2006, § 1896 BGB Rz. 52.

²⁶¹ vgl. Palandt, Sprau § 662 Rz. 11 z.n. Jurgeleit 2006, § 1896 BGB Rz. 52.

²⁶² vgl. Jurgeleit, Die Haftung des Drittschuldners, 2. Aufl. 2004, Rz. 70, 71 z.n. Jurgeleit 2006, § 1896 BGB Rz. 52.

²⁶³ vgl. Walter 1997, S. 115.

²⁶⁴ vgl. Hoffmann 2005, S. 27.

3.7 Grenzen der Handlungsbefugnisse des Bevollmächtigten

3.7.1 Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte

Die Vertretungsmacht der bevollmächtigten Person/en ist nicht unbegrenzt anwendbar. Das Handeln in höchstpersönlichen Rechtsgeschäften stellt eine Einschränkung dar. So kann der Vollmachtgeber insbesondere in Sachen des Wahlrechtes, der Eheschließung nach § 1311 BGB, der Testamentserlassung gemäß § 2064 BGB, des Erbvertrages laut § 2274 BGB sowie der Anfechtung eines Erbvertrages nach § 2282 BGB und der Erbverzichtung gemäß § 2347 Abs. 2 BGB, aber auch in Bereichen des Familienrechts, nicht vertreten werden. Die Ausschlagung einer Erbschaft ist, nach § 1945 Abs. 3 BGB, hingegen zulässig, vorausgesetzt die Vollmacht ist zumindest beglaubigt. Zusätzlich muss der Vollmacht eine, vom Vollmachtgeber vorsorglich niederlegte, Ausschlagungserklärung beigelegt sein.²⁶⁵

3.7.2 Insichgeschäfte

Im Zuge einer Vorsorgevollmacht sind dem Bevollmächtigten, laut § 181 BGB, so genannte Insichgeschäfte untersagt. Das sind Geschäfte bei dem der Bevollmächtigte selbst ein Rechtsgeschäft mit dem Vollmachtgeber eingeht. Ein solches Geschäft liegt auch dann vor, wenn der Bevollmächtigte als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft mit dem Vollmachtgeber tätigt.²⁶⁶ Aufgrund denkbarer Interessenkonflikte, wird angenommen, dass diese Regelung zum Schutz des Vollmachtgebers dient.

3.7.3 Genehmigungserfordernisse durch das Vormundschaftsgericht

Nach § 1904 Abs. 2 bedarf es der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes bei Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen, bei denen die Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund des Eingriffes stirbt oder einen schweren oder länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

²⁶⁵ vgl. Hoffmann 2005, S. 27f.

²⁶⁶ vgl. ebenda, S. 28.

Dass der Bevollmächtigte überhaupt in ärztliche Maßnahmen einwilligen darf, muss in der Vollmacht ausdrücklich beschrieben sein. Dazu empfiehlt es sich den § 1904 Abs. 1 S. 1 BGB wortgetreu in die Vollmachtsurkunde aufzunehmen.²⁶⁷

Die Einwilligung in die Unterbringung des Vollmachtgebers durch den Bevollmächtigten ist ebenfalls genehmigungsbedürftig (§ 1906 Abs. 5 S. 2 BGB). Des Weiteren ist die Unterbringung zu beenden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Beendigung der Unterbringung ist dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Auch hier muss explizit in der Vollmacht enthalten sein, dass der Vollmachtgeber eine Einwilligungsbefähigung für den Bevollmächtigten in die Unterbringung oder unterbringungsähnlichen Maßnahmen erteilt.²⁶⁸

3.8 Vergütung des Bevollmächtigten

Der Bevollmächtigte erhält grundsätzlich keine Vergütung, solange nicht etwas anderes vereinbart wurde. Ein so genannter Geschäftsbesorgungsvertrag, nach § 675 Abs. 1 BGB, verpflichtet zur Zahlung der ausgemachten Vergütung.²⁶⁹

Andernfalls kommt dem Vollmachtgeber lediglich die Pflicht zu dem Bevollmächtigten seinen angemessenen Aufwand zu erstatten, den er durch die Wahrnehmung der Interessen des Vollmachtgebers hatte (§ 670 BGB). Aber auch nur dann, wenn die Aufwendungen für einen konkreten Fall entstanden sind, wie beispielsweise die Vertretung in einem Rechtsstreit im Namen des Vollmachtgebers. Darunter wird nicht die eigene Arbeitskraft, die Abnutzung von Sachen oder die aufgewendete Zeit, die zur Durchführung des Auftrages eingesetzt wird verstanden.²⁷⁰

²⁶⁷ vgl. Jurgelcit-Meyer 2006, § 1904 BGB Rz. 38.

²⁶⁸ vgl. Jurgelcit 2006, § 1906 BGB Rz. 59f.

²⁶⁹ vgl. ebenda, § 1896 BGB Rz. 50.

²⁷⁰ vgl. Hoffmann 2005, S. 27.

3.9 Kontrolle des Bevollmächtigten

Da eine Vorsorgevollmacht ein privatautonomes Rechtsgeschäft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist, wird der Bevollmächtigte von Seiten des Vormundschaftsgerichtes nicht explizit kontrolliert. Das Gesetz geht von einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen dem Bevollmächtigten und dem Vollmachtgeber aus. In erster Linie wird der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber selbst überwacht. Soweit Zweifel an der Aufrichtigkeit oder den Fähigkeiten des Bevollmächtigten besteht, kann ein so genannter Kontrollbetreuer vom Vormundschaftsgericht bestellt werden.²⁷¹ Das kann vom Vollmachtgeber selbst, von Angehörigen oder von einer behördlichen Stelle, wie der Betreuungsbehörde oder dem Gesundheitsamt, angezeigt werden. Der Rechtssprechung zu folge, ist das Gericht und die Behörden, nach § 35a FGG, sowie die Betreuungsbehörde, gemäß § 7 Abs. 1 BtBG, verpflichtet dem Vormundschaftsgericht Erkenntnisse über die Zuverlässigkeit des Bevollmächtigten zu übermitteln.²⁷²

Als Alternative kann der Vollmachtgeber zugleich zwei Bevollmächtigte benennen, die nur gemeinschaftlich tätig werden können.²⁷³

3.10 Ende der Wirksamkeit der Vollmacht

Die Vollmacht erlischt nicht zwingend durch das Versterben des Vollmachtgebers. Auch das Eintreten der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers nach erteilter Vollmacht berührt die Wirksamkeit nicht, § 672 BGB.²⁷⁴ Die bevollmächtigte Person ist auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch zu machen.²⁷⁵ Eine erteilte Vollmacht erlischt lediglich durch Widerruf gegenüber dem Bevollmächtigten.²⁷⁶ Zusätzlich muss auch einem Dritten gegenüber eine Widerrufserklärung geleistet werden, wenn dieser an der Erteilung der Vollmacht beteiligt war. Bei einer mündlich erteilten Vollmacht empfiehlt es sich den Widerruf schriftlich beweisbar zu machen. Wurde die Vollmacht schriftlich erteilt, erlischt sie durch Rückgabe der Vollmacht oder durch eine Kraftloserklärung, gemäß § 172 Abs. 2 BGB. Wenn alle Erbangelegenheiten

²⁷¹ vgl. Jurgelcit 2006, § 1896 BGB Rz. 160.

²⁷² vgl. ebenda, § 1896 BGB Rz. 163.

²⁷³ vgl. Zimmermann 2006, S. 14.

²⁷⁴ vgl. Hoffmann 2005, S. 23.

²⁷⁵ vgl. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern 2007, S. 35.

²⁷⁶ vgl. BayObLG Beschluss vom 27.05.1993, 3Z BR 78/93 in FamRZ 10/1993, S. 1249.

nach dem Tod des Vollmachtgebers geklärt sind, geht das Widerrufsrecht der Vollmacht auf die Erben über. Der Bevollmächtigte kann dann durch eine Widerrufserklärung des Erben von seiner Vertretungsmacht entbunden werden.²⁷⁷ Dies kann im Zuge der Vollmachterteilung auch ausgeschlossen werden, indem eine entsprechende Bestimmung in die Vollmacht aufgenommen wird. Ein derartiger Ausschluss kann dazu führen, dass bei Verwendung der Vollmacht eine Lebensbescheinigung verlangt wird.²⁷⁸

3.11 Zusammenfassung

Abschließend zum Kapitel der Vorsorgevollmacht soll dem Leser ein zusammenfassender Überblick über die Möglichkeiten und Grenzen der Vorsorgevollmacht gegeben werden.

Die Vorsorgevollmacht ist eine vorsorgliche Willenserklärung einer geschäftsfähigen Person. Sie dient zur Sicherung seiner Selbstbestimmung. Sie ist nicht explizit im Betreuungsrecht geregelt. Es gelten die Bestimmungen der §§ 164-181 BGB sowie die §§ 662ff. BGB. In einer Vorsorgevollmacht kann der Betroffene für den Fall der Hilfsbedürftigkeit eine Person des Vertrauens bevollmächtigen, die die darin festgelegten Aufgaben an Stelle des Vollmachtgebers wahrnehmen soll. Mit einer Vorsorgevollmacht können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden. Der Vollmachtgeber kann somit beispielsweise seine Kinder gleichermaßen mit der Vertretung betrauen. Der Gesetzgeber lässt aber auch die Möglichkeit zu, dass zusätzlich zum Bevollmächtigten ein rechtlicher Betreuer bestellt werden kann, um die rechtliche Vertretung zu ergänzen. Die vom Gesetzgeber geforderte Stärkung der Vorsorgevollmacht wird durch diese Möglichkeit unterstützt. Der Vollmachtgeber bestimmt den Rahmen der Handlungsfähigkeit des Bevollmächtigten selbst. In der Vorsorgevollmacht können die persönlichen Angelegenheiten und die Rechtsgeschäftlichen/ geschäftsähnlichen Handlungen festgelegt werden. Zur Stärkung der Vorsorgevollmacht kann der Bevollmächtigte nun den Vollmachtgeber in Zivilprozessen vertreten. Der Bevollmächtigte hat im Rahmen seiner Tätigkeit Anspruch auf Beratung und Hilfe durch die örtliche Betreuungsbehörde (§ 4 BtBG) und die Betreuungsvereine (§ 1908Abs. 1 BGB).

²⁷⁷ vgl. Hoffmann 2005, S. 28f.

²⁷⁸ vgl. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern 2007, S. 35.

Das obligatorische Beratungsangebot bietet den Bevollmächtigten Unterstützung in seiner rechtsgeschäftlichen Vertretung. Durch Sicherstellung dieses Unterstützungsangebotes hat dies eine entlastende Wirkung auf den Bevollmächtigten sowie auf den Vollmachtgeber. Zur wirksamen Erteilung einer Vorsorgevollmacht ist die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers Voraussetzung. Die Vorsorgevollmacht hat Wirkung über den Tod hinaus, allerdings nur bis zum Einsetzen der Erbfolge. Die Erben können die Vollmacht an Stelle des Vollmachtgebers widerrufen. Eine Vorsorgevollmacht kann zu jeder Zeit widerrufen werden (§ 168 BGB) und die Wirksamkeit erlischt. Ist eine wirksame Vorsorgevollmacht vorhanden, darf das Vormundschaftsgericht keinen rechtlichen Betreuer zur Wahrnehmung der Angelegenheiten des Betroffenen bestellen. Das Vormundschaftsgericht ist unverzüglich bei Kenntniserlangung von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens über die vorhandene Vollmacht zu informieren (§ 1901a Abs. 2 BGB). Es wird vermutet, dass dies zum Zweck der Vermeidung eines unnötigen Einleitens des Betreuungsverfahrens dient. Weiterhin wird somit der Stärkung der Vollmacht entsprochen. Die Vollmacht ist grundsätzlich nicht an eine Form gebunden (§ 167 Abs. 2 BGB). Vorsorgevollmachten sollten dennoch schriftlich abgefasst werden und die von ihnen erfassten Maßnahmen ausdrücklich benennen. Es gibt hingegen auch Sachverhalte, bei denen die schriftliche Abfassung der Vollmacht zwingend notwendig ist (§ 1904, § 1906 BGB). Es empfiehlt sich jedoch für bestimmte Angelegenheiten des Vollmachtgebers die Vorsorgevollmacht zusätzlich notariell oder behördlich beglaubigen oder sogar durch einen Notar beurkunden zu lassen. Seit dem zweiten BtÄndG dürfen nun auch Betreuungsbehörden Vollmachtsurkunden beglaubigen. Dies ist eine kostengünstigere Alternative zur notariellen Beglaubigung. Dieses Zugeständnis wirkt sich wiederum stärkend auf die Vorsorgevollmacht aus. Denn der Vollmacht wird dadurch eine größere Bedeutung zugesprochen. Es besteht seit April 2004 die Möglichkeit eine Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer in Berlin zu registrieren (§ 78a BNotO). Das Vormundschaftsgericht kann dadurch zeitnah herausfinden, ob eine Vorsorgevollmacht existiert. Dem Vollmachtgeber bietet dies eine zusätzliche Möglichkeit zur Absicherung seiner Wünsche und Vorstellungen. Die Handlungsbefugnisse des Bevollmächtigten sind eingeschränkt. Der Bevollmächtigte hat die Angelegenheiten des Vollmachtgebers entsprechend seiner Weisung zu besorgen. Eine Abweichung von der Weisung muss zuvor mit dem Vollmachtgeber abgesprochen werden. Weiterhin hat der Bevollmächtigte auf Verlangen des Vollmachtgebers

Auskunft über die unter Verwendung der Vollmacht getätigten Rechtsgeschäfte zu geben (Auskunfts- und Rechenschaftspflicht, § 666 BGB). Für Schäden, die dem Vollmachtgeber durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstanden sind, muss der Bevollmächtigte haften (§ 276 Abs. 1 BGB i. V. m. § 280 Abs. 1 BGB). Die Vorsorgevollmacht ist allerdings in der Kontrolle des Bevollmächtigten begrenzt. Der Bevollmächtigte wird in erster Linie vom Vollmachtgeber selbst kontrolliert. Erst wenn Zweifel an der Aufrichtigkeit oder Fähigkeit des Bevollmächtigten deutlich gemacht werden, kann vom Vormundschaftsgericht ein Kontrollbetreuer nach § 1896 Abs. 3 BGB eingesetzt werden. Dieser überwacht die Tätigkeiten des Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte erhält grundsätzlich keine Vergütung, solange nicht etwas anderes vereinbart wurde. Er kann sich lediglich seine Aufwendungen vom Vollmachtgeber erstatten lassen (§ 670 BGB).

4 Empirische Erhebung bei Alten- und Pflegeheimen im Landkreis Mecklenburg-Strelitz des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern

4.1 Hintergrund und Untersuchungskonzept

Die empirische Erhebung soll eine Stichprobe eines ausgewählten Landkreises im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern darstellen. Der Fragebogen ist eine Methode der qualitativen Sozialforschung und stellt somit eine Fallanalyse dar. Die Generalisierbarkeit der Untersuchung kann demzufolge nicht erwartet werden.²⁷⁹ Ausschlaggebend für die Auswahl eines Landkreises war die Anzahl der Alten- und Pflegeheime der einzelnen Landkreise. In Mecklenburg-Strelitz befinden sich, als eines der wenigen Landkreise im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, 13 Einrichtungen zur Unterbringung von pflegebedürftigen Personen. Dieses Entscheidungskriterium ist zweckmäßig für die Untersuchung einer begrenzten Population.²⁸⁰ Die Hauptgründe für eine Einrichtung einer rechtlichen Betreuung sowie für das Wirksamwerden einer Vollmacht sind altersbedingte Erkrankungen und Behinderungen. Die Zielgruppe der Erhebung ist somit die ältere Generation. Die Befragung richtete sich an die Leiter der jeweiligen Einrichtungen. Es wurde davon ausgegangen, dass sie die umfassendsten Kenntnisse über die Bewohner der Einrichtungen haben.

Ziel dieser empirischen Erhebung ist es herauszufinden, wie präsent das Betreuungswesen und die Vorsorgevollmacht in den einzelnen Pflegeeinrichtungen sind. Weiterhin besteht Interesse daran, in Erfahrung zu bringen, in welcher Häufigkeit die rechtliche Betreuungsmaßnahme gegenüber der vorsorglichen Vollmacht Anwendung findet. Der Fragebogen ist in vier Fragenkomplexe unterteilt. Im ersten Fragenkomplex wird der Frage nach der Präsenz und Anerkennung der Vorsorgevollmacht nachgegangen. In diesem Fragenkomplex werden gleichzeitig subjektive Bewertungen zu den Vor- und Nachteilen der Vorsorgevollmacht erfasst. Diesem Fragenkomplex folgt der inhaltlich fast identische zweite Fragenkomplex zur rechtlichen Betreuung. Der dritte Fragenkomplex soll Aufschluss über Fälle des missbräuchlichen Handels des Betreuers bzw. des Bevollmächtigten geben. Wobei Tendenzen der missbräuchlichen Handlung aber auch zur Person

²⁷⁹ Lamnek 2005, S. 182.

²⁸⁰ ebenda.

des Missbrauchs deutlich werden sollen. Soziodemographische Daten werden im letzten Fragenkomplex ermittelt. Sie verschaffen einen Überblick über die Anzahl der Bewohner insgesamt sowie die durchschnittliche Anzahl und das Alter der Betroffenen, die rechtlich betreut bzw. von einem Bevollmächtigten vertreten werden. Der Fragebogen beinhaltet sowohl halboffene als auch offene Fragen. Die halboffenen Fragestellungen geben im Rahmen der Untersuchung relevante Möglichkeiten zur Beantwortung vor. Dennoch lassen sie auch zusätzliche Beantwortungsmöglichkeiten (Sonstige) zu. Hingegen bietet die offene Fragestellung Raum für eine Vielfalt von Antwortmöglichkeiten. Die Dauer der Untersuchung wurde auf 14 Tage festgesetzt.

4.2 Auswertung

Der Fragebogen wurde an 13 Alten- und Pflegeheime des Landkreises Mecklenburg-Strelitz versandt. Der Rücklauf der Fragebögen beträgt 8 von 13 Alten- und Pflegeheime, dies entspricht 62%. Die Auswertung bezieht sich demzufolge auf die 8 zurückgesendeten Fragebögen.

Auswertung des Fragenkomplexes A: Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist in allen acht Einrichtungen bekannt. 37,5% der Befragten haben ihre Kenntnisse über die Vorsorgevollmacht durch die Betreuungsbehörde (25%) aus Zeitschriften und Büchern (18,75%), durch Betreuungsvereine. Ein geringer Teil von (6,25%) bezieht sein Wissen über die Vorsorgevollmacht durch das Gericht, Angehörige oder dem Allgemeinwissen. Hier waren mehrere Antworten möglich. Es können erste Vermutungen zur Effektivität der Öffentlichkeitsarbeit der Betreuungsbehörde zur Vorsorgevollmacht angestellt werden oder auch zu den neuen Beratungsbefugnissen der Betreuungsvereine.

Die Vorsorgevollmacht wurde bei den Befragten auf der Grundlage, dass eine Person des Vertrauens bestimmt werden kann, mit 33,3% positiv bewertet. Die Absicherung für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit und die Möglichkeit klare Regelung sowie Handlungsanweisungen zu treffen wurden mit 16,6% als Vorteil für die Vorsorgevollmacht beurteilt. Des Weiteren wurden mit jeweils 8,3% die Unkompliziertheit und die sofortige Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht im Außenverhältnis sowie die entfallende Rechnungslegung gegenüber dem Gericht als positiv empfunden. Die sofortige Wirksamkeit der Vollmacht wird allerdings von

den Befragten auch als Schwachpunkt (20%) eingeschätzt. Als Nachteil wird auch die geringe Kontrolle und die damit verbundene Missbrauchsgefahr (40%) wahrgenommen. Die Einschränkungen durch die Genehmigungspflichten des Gerichtes und die geringe Anerkennung der Vorsorgevollmacht bei Banken (20%) werden ebenfalls als Manko eingeschätzt. Überraschend war das Ergebnis der Anerkennung einer Vorsorgevollmacht für die Aufnahme, Pflege und ärztliche Versorgung des Betroffenen in den befragten Einrichtungen. Ausgehend von dem Rücklauf der Fragebögen, erkennt gerade einmal eine Einrichtung die Vollmacht nur mit Beglaubigung an. Die restlichen sieben Einrichtungen erkennen die Vorsorgevollmacht grundsätzlich ohne jegliche Einschränkung an. Es wurde angenommen, dass an die Vorsorgevollmacht, im Fall der Aufnahme, der Pflege und vor allem der ärztlichen Versorgung eines Vollmachtgebers in einer Pflegeeinrichtung, bestimmte Voraussetzungen gestellt werden. Die persönliche Betreuung von Betroffenen durch den Bevollmächtigten liegt mit 66,7 % bei mehr als 3 Mal im Monat. 16,7 % werden 1 bis 2 Mal im Monat vom Betreuer aufgesucht. Dennoch werden auch 16,7% gar nicht vom Bevollmächtigten besucht.

Auswertung des Fragenkomplexes B: Rechtliche Betreuung

Die rechtliche Betreuung ist ebenfalls bei allen acht Einrichtungen bekannt. Die Kenntnisgewinnung über das Betreuungswesen erfolgt durch die Betreuungsbehörde (33,3%), Zeitschriften und Bücher (22,2%), Betreuungsvereinen (16,6%) und Gerichten (16,6%) sowie Angehörige (5,5%). Auch hier waren mehrere Antworten möglich. Als Vorteil einer rechtlichen Betreuung werden in erster Linie die klaren Regelungen und die Handlungsanweisungen, die mittels richterlichen Beschlusses festgelegt sind, sowie die Absicherung des Betreuten durch die rechtliche Vertretung, mit jeweils 22,2%, gesehen. Mit jeweils 11,1% werden die Absicherung von Interessen des Betreuten, die gerichtliche Kontrolle des Betreuers und das Vorhandensein eines Ansprechpartners für die Einrichtungen als positive Auswirkung eines gerichtlich festgelegten Vertreters bewertet. Als Nachteil wird vor allem die lange Verfahrensdauer (40%) beurteilt. Aber auch die Rechnungslegung, die aufwendige Abrechnungen und mögliche Interessenskonflikte wurden als Nachteil der rechtlichen Betreuung angegeben. Die Untersuchung enthält auch Fragestellungen, welche das Verhältnis von weiblichen zu männlichen Betreuern aufzeigen sollen. Mit 71,4% werden in den befragten Einrichtungen die Betreuungen von weiblichen Personen geführt. Ein Betreuer-

wechsel findet tendenziell in der Gesamtdauer der Betreuung gar nicht (60%) bzw. 1 bis 2 Mal (40%) statt. Die persönliche Betreuung von Betroffenen durch seinen rechtlichen Vertreter liegt durchschnittliche mit 85,7% bei 1 bis 2 Mal im Monat und mit 14,28% bei 1 Mal in zwei Monaten bzw. im Quartal. Im Vergleich dazu wird noch mal an die persönliche Betreuung von Betroffenen durch den Bevollmächtigten erinnert. Dort liegt die persönliche Betreuung mit 66,7 % bei mehr als 3 Mal im Monat und mit 16,7 % bei 1 bis 2 Mal. Diese Differenz zwischen den persönlichen Kontakten des rechtlichen Betreuers und die des Bevollmächtigten könnte auf die Pauschalisierung der Vergütung zurück zuführen sein. Der Zeitaufwand der Betreuung einer Person, die in einem Heim lebt, ist pauschal festgelegt. Entgegen dessen stehen Bevollmächtigte, als Personen des Vertrauens, in enger Beziehung zu dem Vollmachtgeber. Sie sind nicht an Vergütungspauschalen gebunden und suchen den Betroffenen nicht ausschließlich im Rahmen der rechtlichen Vertretung auf, sondern aus persönlichen Gründen.

Auswertung des Fragenkomplexes C: Strafbare Handlungen durch den Betreuer oder Bevollmächtigten

87,5% der Einrichtungen sind keinerlei Fälle bekannt, in denen der Betreuer bzw. Bevollmächtigte strafbare Handlungen an dem Betroffenen vorgenommen hat. Jedoch 12,5% der Einrichtungen, dass entspricht einer von acht Einrichtung, sind Fälle von straffälligen Handlungen in ihrer Einrichtung bekannt. Die Betrug/Veruntreuung und das Ausbleiben der persönlichen Betreuung sind als straffällige Handlungen aufgefallen. Erfahrungsgemäß wurden diese Handlungen durch einen Betreuer vorgenommen. Hier ist anzunehmen, dass in Heimen darüber eine große Dunkelziffer existiert. Auch wenn die vorliegende Stichprobe anonym erhoben wurde, ist anzunehmen, dass kaum eine Pflegeeinrichtung missbräuchliche Handlungen in ihrer Einrichtung öffentlich machen würde.

Auswertung des Fragenkomplexes D: Soziodemographische Daten

Bezogen auf die vorliegende Untersuchung haben durchschnittlich 48,8% aller Heimbewohner im Landkreis Mecklenburg-Strelitz eine Vorsorgevollmacht abgeschlossen. 9,4 Vollmachtgeber sind durchschnittlich weiblich und 3,2 männlich. Das durchschnittliche Alter der Personen, die eine Vorsorgevollmacht erteilt haben, liegt mit jeweils 40% zwischen 70 und 80 Jahren und über 80 Jahren. 20% der Betroffenen mit einer Vorsorgevollmacht sind zwischen 60 und 70 Jahre alt.

Bei der rechtlichen Betreuung stehen durchschnittlich 32,7% der Heimbewohner im Landkreis Mecklenburg-Strelitz unter rechtlicher Betreuung. Anteilmäßig sind 22,6 Betroffene weiblich und 12 männlich. Durchschnittlich sind die Betroffenen, die unter rechtlicher Betreuung stehen zwischen 70 und 80 Jahre alt (60%) sowie zwischen 60 und 70 (20%) und zwischen 50 und 60 (20%) Jahre alt.

Laut dieser Untersuchung zeigt die Stärkung der Vorsorgevollmacht erste Ergebnisse. Demnach besteht durchschnittlich ein höherer Anteil an Bevollmächtigungen als an rechtlichen Betreuungen. Auch hier zeigt sich, dass die Betreuungsbedürftigkeit vorwiegend bei älteren Menschen vorzufinden ist. Vorwiegend sind die weiblichen Heimbewohner betroffen. Es kann die Vermutung angestellt werden, dass, laut demographischer Entwicklung, Frauen eine höhere Lebenserwartung haben, als Männer.

5 Fazit- Auswirkungen der Möglichkeiten und Grenzen von rechtlicher Betreuung und Vorsorgevollmacht für die Betroffenen und der Sozialen Arbeit

Die zweite Änderung des Betreuungsgesetzes hatte unterschiedliche Auswirkungen auf die Betroffenen sowie auf das Berufsfeld der Sozialen Arbeit im Rahmen der rechtlichen Betreuung. Derzeit arbeiten die Sozialarbeiter überwiegend in Betreuungsbehörden oder als rechtliche Betreuer. Dieser Tätigkeit können sie selbständig oder auch als Mitarbeiter in Betreuungsvereinen nachgehen.

Seit dem in Kraft treten des 1990 verabschiedeten Betreuungsgesetzes wurde deutlich, dass die Umsetzung dieses vorrangig der Justiz obliegt. Zuvor zählten die Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige zu den wesentlichen Aufgabenkreisen der Sozialen Arbeit, die durch die Wohlfahrtsverbände organisiert und begleitet wurden. Seit 2005 hat sich einiges für die Soziale Arbeit im Rahmen der rechtlichen Betreuung verändert. Dieses hatte natürlich auch Konsequenzen für die Betroffenen. Dennoch ist kritisch zu hinterfragen, ob die professionelle Soziale Arbeit auch für die rechtliche Betreuung angewendet wird.

Durch die Einführung der Pauschalvergütung wurde ein festgelegter Stundensatz für die Besorgung der Angelegenheit des Betroffenen festgesetzt. Es besteht die Gefahr, dass mit dieser Einführung die tatsächlichen sozialpädagogischen Anforderungen, wie zum Beispiel die Beratung und Unterstützung der Betroffenen bei individuellen Problemen, nicht im vollen Umfang geleistet werden können. Die Betroffenen, die aufgrund ihrer schweren Behinderung einen höheren Zeitaufwand bedürfen, müssen getröstet werden. Ist ein Betreuer zusätzlich auch noch mittellos, stehen ihm sogar noch weniger Stunden zur Verfügung als einem nach dem SGB XII vermögend geltenden Betroffenen. Dennoch kann auch davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber mit dieser Regelung die Förderung einer schnellst möglichen Rehabilitation des Betreuten bezweckt. Für den Sozialarbeiter bietet diese Pauschalvergütung jedoch auch die Möglichkeit, seine tatsächlich geleisteten Stunden zeiteffizienter abzurechnen.

Die Verlängerung der Überprüfungsfrist von fünf auf sieben Jahren hat zur Folge, dass sich das Gericht erst nach sieben Jahren erneut von der Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen überzeugt. Damit wird das Wagnis eingegangen, dass der zu Betreuende nicht mehr über die notwendigen Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung verfügt. Dennoch hat diese Festlegung auch eine positive Auswirkung auf alle Betroffenen, die einer langfristigen Betreuung bedürfen. Somit ist gegeben, dass das Gericht in solchen Fällen die Betreuungsbedürftigkeit nicht permanent überprüfen muss. Ich bin der Auffassung, dass eine immer wiederkehrende Überprüfung für den zu Betreuenden auf Dauer belastbar sein kann und dieses auch nicht seinem Wunsch entspricht.

Der Sozialpädagoge hat im Rahmen der rechtlichen Betreuung in dem vom Gesetzgeber verlängerten Zeitraum die Möglichkeit eine vertrauensvolle Beziehung dauerhaft zu seinem Klienten auszubauen und somit seinen Wünschen und Bedürfnissen länger zu entsprechen.

Die Genehmigungserfordernisse, gemäß §§ 1904 Abs. 1, 1906, 1907 Abs. 1 und Abs. 3 BGB, in der rechtlichen Betreuung durch das Vormundschaftsgericht, schränken in erster Linie die Handlungsfähigkeit des Betreuers und somit auch des Sozialpädagogen ein. Diese Handlungseinschränkungen haben aber auch zur Folge, dass der Betroffene vor willkürlichen Handlungen geschützt wird. Dem Betreuer ist damit ebenso die Möglichkeit gegeben die Verantwortung wichtiger Entscheidungen nicht alleine tragen zu müssen.

Die gesamte Tätigkeit unterliegt der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes, wodurch der Betreuer auch aufgefordert werden kann, ein Betreuungsplan zu erstellen. Der Betreuer hat von Beginn an seiner Tätigkeit Zielvorstellungen, die er mit Hilfe dieses Betreuungsplanes umsetzen kann. Dieser unterstützt ihn nicht nur bei seiner Zielumsetzung, sondern bietet auch dem Betreuten eine bessere Rehabilitationschance. Das ist ein wichtiger Ansatz zur Sicherstellung der Qualität im Betreuungswesen. Dennoch gibt es auch einige Schwachstellen die es auch weiterhin zu bearbeiten gilt. So fehlt eine Berufsausbildung die zu dem Abschluss des rechtlichen Betreuers führt gänzlich. Ebenso sind keine Vorgaben festgelegt, welche Berufsgruppen die geeigneten Kriterien zur Führung einer rechtlichen Betreuung erfüllen. Die einzigen Einschränkungen des Gesetzgebers sind, dass der Berufsbetreuer vor Einstellung 10 Betreuungen ehrenamtlich führen, ein

„kleines“ Führungszeugnis vorlegen und einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis beim Vormundschaftsgericht einreichen muss. Aus diesem Grund hat der Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen e.V. (BdB) ein Qualitätsregister erstellt, aus dem die Gerichte und Behörden die einzelnen Qualifikationen und Scherpunkte der Berufsbetreuer entnehmen können. Die Hauptaufgabe des Qualitätsregisters ist die transparente Darstellung der Qualität für alle Interessenten.²⁸¹

Auch auf die Vorsorgevollmacht hatte die zweite Veränderung des Betreuungsgesetzes Auswirkungen. So wurden zum Beispiel der Betreuungsbehörde neue Aufgaben hinsichtlich des Informationsangebotes für Vorsorgevollmachten zugeteilt. Es gehört nun zu ihren gesetzlichen Aufgaben die Beratung von Vollmachtgebern gemäß § 4 BtBG zu fördern. Ich kann mir vorstellen, dass der Sozialpädagoge in Folge dessen Weiterbildungsangebote erhält, damit er die Klienten fachgerecht beraten kann und zusätzlich die Möglichkeit bekommt Informationsveranstaltungen zum Thema Vorsorgevollmachten durchzuführen.

Eine weitere und wichtige Aufgabe der Betreuungsbehörden ist es, dass sie Vorsorgevollmachten beglaubigen dürfen (§ 6 Abs.2 BtBG). Für die Vollmachtgeber ist es eine kostengünstigere Alternative zur notariellen Beurkundung. Dennoch stellt diese Tätigkeit für den Sozialpädagogen eine zusätzliche Verantwortung dar, denn er muss überprüfen ob der Vollmachtgeber überhaupt noch in der Lage ist eine Vorsorgevollmacht wirksam zu erstellen. Die Beglaubigung muss keine Belehrung umfassen, da nur die Unterschrift des Vollmachtgebers beglaubigt wird. Demnach erfolgt auch keine Überprüfung des Inhaltes. Anzuzweifeln ist jedoch, ob und in wie weit die Vollmacht im Rechtverkehr anerkannt wird. Zum Beispiel haben Banken zu diesem Zweck eigene Vordrucke für die Verfügung der Konten erstellt. Auch aus den von mir erstellten Fragebögen geht nach der Auswertung hervor, dass die Anerkennung der Vorsorgevollmacht bei Banken zu Problemen führt.

Für die Betreuungsvereine haben sich ebenfalls neue Aufgaben ergeben. Es ist nun möglich, dass die Sozialarbeiter der Vereine Bürger bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht beraten können (§ 1908f Abs. 4 BGB) und weiterhin dazu verpflichtet sind Bevollmächtigte dahingehend zu beraten (§ 1908f Abs.1 BGB). Hier eröffnet sich noch einmal ein neues Feld zur Stärkung der Vollmacht.

²⁸¹ vgl. BdB 2008, S. 3 (Internetquelle).

Die zusätzliche Möglichkeit der Registrierung von Vorsorgevollmachten bei der Bundesnotarkammer bietet den Bürgern zusätzliche Sicherheit, dass eine vorhandene Vollmacht auch berücksichtigt wird. Dies kann für potenzielle Vollmachtgeber eine zusätzliche Motivation darstellen eine Vorsorgevollmacht registrieren zu lassen.

Eine Vorsorgevollmacht hat zum Vorteil, dass mit Eintreten der Entscheidungsunfähigkeit des Vollmachtgebers schnelles Handeln des Bevollmächtigten möglich ist. Der Vollmachtgeber kann selbst eine Person des Vertrauens bestimmen. Dieser Aspekt der Vollmachtsurkunde wurde auch in der empirischen Untersuchung mehrheitlich als Positiv gewertet. Wünsche und Vorstellungen des Vollmachtgebers können damit dokumentiert und finanzielle Zuwendungen für den Bevollmächtigten festgelegt werden. Wie bereits benannt hat der Bevollmächtigte einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung durch die Betreuungsbehörden und den Betreuungsvereinen. Die Handlungsbefugnisse des Bevollmächtigten sind begrenzt. Allerdings setzt die Vorsorgevollmacht ein Mindestmaß an Vertrauen voraus, sodass nicht die Gefahr besteht, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht ablehnt oder missbraucht. Trotz einiger Vorteile der Vorsorgevollmacht, gibt es auch Nachteile. So wird beispielsweise der Bevollmächtigte nicht explizit von Seiten des Vormundschaftsgerichtes kontrolliert. Diese Aufgabe wird dem Vollmachtgeber überlassen. Außerdem erhält der Bevollmächtigte keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse. Die sofortige Wirksamkeit der Vollmacht kann auch als Risiko gesehen werden, dies belegt ebenfalls die empirische Untersuchung. Die sofortige Wirksamkeit ermöglicht einerseits schnelles Handeln des Bevollmächtigten im Bedarfsfall, begünstigt jedoch andererseits die Gefahr, dass die Vollmacht bereits Anwendung findet bevor der Bedarfsfall eintritt.

Die Entscheidungsfindung für eine Vorsorgevollmacht oder eine rechtliche Betreuung bleibt jedem Bürger selbst überlassen. Diese Arbeit soll lediglich einen Überblick über die Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Betreuung und Vorsorgevollmacht geben. Eine gezielte Position für eines der beiden Möglichkeiten kann daher nicht eingenommen werden. Es wurde deutlich, dass sowohl die rechtliche Betreuung als auch die Vorsorgevollmacht Vor- und Nachteile für Betroffene in sich bergen. Das Studium der Sozialen Arbeit ermöglicht den Absolventen ein umfangreiches Wissen in vielen Bereichen (Psychologie, Soziologie, Pädagogik, Rechtswissenschaften etc.), welches auch im Betreuungswesen Anwendung finden sollte. Dennoch sollte die Soziale Arbeit im Betreuungswesen weiter ausgebaut werden, da immer noch Meinungen existieren die der Auffassung sind, dass die Soziale Arbeit mit dem Betreuungsrecht nicht vereinbar ist.

Quellenverzeichnis

Ambrosy, H./Löser, A. P.: Entscheidung am Lebensende. Sterbehilfe und Patientenverfügung im Pflegealltag aus juristischer und pflegerischer Sicht. Hannover 2006.

Bienwald, W.: Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrecht in der Sozialen Arbeit. 3. neubearb. Aufl., Heidelberg 1992

Bienwald, W., Sonnenfeld, S., Hoffmann, B.: Betreuungsrecht. Kommentar. 4. Aufl., Bielefeld 2005.

Böhm, H., Lerch, H., Röslmeier, A. u.a.: Betreuungsrecht Betreuungspraxis Ausgabe 2008. Rechtsgrundlage, Musterbriefe, Formulare. 2. neubearb. Aufl., Regensburg 2008.

Bundesrat: Gesetzesantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Sachsen. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts. Drucksache 865/03 2003.

Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige. Betreuungsgesetz - BtG. Drucksache 11/4528 1989.

Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts. Drucksache 15/2494 2004.

Eisenbart, B.: Patienten-Testament und Stellvertretung in Gesundheitsangelegenheiten. Alternativen zur Verwirklichung der Selbstbestimmung im Vorfeld des Todes. 288 Bde. Baden-Baden 1998.

Hoffmann, G.: Recht im Alter. Selbstbestimmt vorsorgen. München 2005.

Hülshoff, T.: Geistige Behinderung. In: Schwarzer, W. (Hrsg.): Lehrbuch der Sozialmedizin für Sozialarbeit, Sozial- und Heilpädagogik. 5., unveränd. Aufl. Dortmund 2004.

Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik. Evaluation des Zweiten Betreuungsänderungsgesetzes. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Zwischenbericht 2007. Köln 2007.

Jurgeleit, A. (Hrsg.): Betreuungsrecht. Handkommentar. Baden-Baden 2006.

Jürgens, A.: Vertretung eines Betreuers? In: Betreuungsrechtliche Praxis. Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeiten und Rechtsanwendung in der Betreuung. 3 (1994). H. 1. S. 10-11.

Jürgens, A., Kröger D., Marschner R. u.a.: Das neue Betreuungsrecht. Systematische Darstellung mit den Änderungen zum 1. Januar 1999. 4., neubearb. Aufl. München 1999.

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Das Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht. Greifswald 2007.

Kaller, P. (Hrsg.): Lexikon, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Sozialrecht. Wiebelsheim 2001.

Keidel T., Kuntze J. , Winkler K. (Hrsg.): Freiwillige Gerichtsbarkeit. Kommentar zum FGG. 14., neubearb. Aufl. München 1999.

Kewitz, Ch./Joester, A.: Entmündigung. Rechtlicher Anspruch und seine Verwirklichung. Aus der Sicht von Betroffenen und Experten. In: Brill, K.-E. (Hrsg.): Zum Wohle der Betreuten. Beiträge zur Reform des Vormundschafts- und des Pflegschaftsrechts. Betreuungsgesetz. Bonn 1990, S. 13-30.

Lamnek, S.: Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch. 4., Aufl. Weinheim, Basel 2005.

Palandt, O.: Bürgerliches Gesetzbuch. Beck'sche Kurz-Kommentare. 66., neubearb. Aufl. München 2007.

Pardey, K.-D.: Betreuungs- und Unterbringungsrecht. 3. Aufl. Baden-Baden 2005.

Schmidt, G.: Das Recht der Senioren. Selbstbestimmtes Älterwerden. 2. Aufl. München 2003.

Schmidt, K. W./Wolflast, G./Rothärmel S. (Hrsg.): Wertvorstellung und Respekt. Leitfaden zur Implementierung von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht in die klinische und ambulante Versorgung. Frankfurt/Main 2006.

Schwarzer, W.: Psychische Erkrankungen und seelische Behinderungen. In: Schwarzer, W. (Hrsg.): Lehrbuch der Sozialmedizin für Sozialarbeit, Sozial- und Heilpädagogik. 5., unveränd. Aufl. Dortmund 2004.

Tänzer, J.: Das neue Betreuungsrecht. Vorsorgevollmacht, Vergütung, Verfahren. Freiburg u.a. 2005.

Walter, U.: Die Vorsorgevollmacht. Bielefeld 1997.

Zimmermann, W.: Ratgeber Betreuungsrecht. Hilfe für Betreute und Betreuer. 7. Aufl. München 2006.

Internetquellen

Agentur für Arbeit: Berufenet. URL: <http://berufenet.arbeitsagentur.de> [Stand 15.04.2008].

Berufsverband der Berufsbetreuer/ -innen e.V.: Wir machen uns stark. Für Betreuung mit Qualität. Leitfaden für das BdB-Qualitätsregister. URL: http://www.bdb-qualitaetsregister.de/v_download/Bdb_QR-Broschuere.pdf [Stand 10.06.2008].

Bundesministerium der Justiz: Mehr Selbstbestimmung und Effizienz im Betreuungsrecht.

URL: http://www.bmj.de/enid/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html?druck=1&pmc_id=2181 [Stand 30.05.2008].

Kania, Margit: Juristischer Salon im niedersächsischen Justizministerium.

URL: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C37245660_L20.pdf
[Stand 30.05.2008].

Lütgen, K.: Erlöschen von Vergütungsansprüchen.

URL: http://www.bdb-ev.de/v_rechtsprechung/rechtsprechung_01_05.php
[Stand 10.06.2008].

Winzen, R: Änderungen im Betreuungsrecht zum 1. Juli 2005.

URL: <http://www.wegweiser-betreuung.de/downloads/betreuung2005.pdf>
[Stand 16.05.2008].

Anlagen

Fragebogen zur Erfassung von Vorsorgevollmachten und rechtlicher Betreuung in Alten- und Pflegeheimen, im Landkreis Mecklenburg-Strelitz, des Bundeslandes Mecklenburg- Vorpommern	97
Beschluss Amtsgericht A	102
Muster der Vorsorgevollmacht des Bundesministeriums der Justiz	104

Fragebogen zur Erfassung von Vorsorgevollmachten und rechtlicher Betreuung in Alten- und Pflegeheimen, im Landkreis Mecklenburg-Strelitz, des Bundeslandes Mecklenburg- Vorpommern

Zielstellung:	Ziel der Untersuchung ist die Herausarbeitung der Präsenz von Vorsorgevollmachten und rechtlicher Betreuung in den Alten- und Pflegeheimen des Landkreises Mecklenburg-Strelitz. Es handelt sich hierbei nicht um einen Leistungstest! Die Erstellung, Beantwortung und Auswertung des Fragebogens findet im Rahmen einer Diplomarbeit zum Thema „Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Betreuung und der Vorsorgevollmacht“ statt.
Adressat:	Dieser Fragebogen richtet sich an die Leitung der Einrichtung.
Urheber:	Studentin der Hochschule Neubrandenburg Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung Gottstein, Madeleine
Datenschutz:	Aus Datenschutzgründen werden keinerlei persönliche Angaben, die Rückschlüsse auf die Einrichtungen zulassen, benötigt. Name und Adressen sind daher nicht relevant.
Hinweis zur Beantwortung:	In diesem Fragebogen finden sie Fragen, die anzukreuzen sind. Hierbei gilt es sich pro Frage auf eine Antwortmöglichkeit festzulegen. Bitte verwenden Sie die vorgegeben Kästchen oder Linien. Beachten Sie, dass in Fragenkomplexen A - Nr. 2, B - Nr. 11 sowie C - Nr. 20 mehrere Antworten möglich sind. Alles Weitere ergibt sich aus den einzelnen Fragen des Fragebogens.
Zeitangabe:	Für das Ausfüllen dieses Fragebogens benötigen Sie ca. 10 min. Es wird darum gebeten den Fragebogen binnen zwei Wochen an folgende Adresse zurückzusenden: Madeleine Gottstein Falkenberger Straße 7 17335 Strasburg
Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen und verbleibe mit freundlichen Grüßen!	

Fragenkomplex A: Vorsorgevollmacht

1. Frage: Ist Ihnen die Vorsorgevollmacht bekannt?

Ja: ☐

Nein: ☐

2. Frage: Wenn ja, wie haben Sie Kenntnisse über die Vorsorgevollmacht erlangt? Durch:

Betreuungsbehörde: ☐ Betreuungsverein: ☐

Zeitschriften & Bücher: ☐ Gericht: ☐

Betroffene: ☐ Angehörige: ☐

Sonstige: _____

3. Frage: Haben Sie in Ihrer Einrichtung Betroffene, die eine Vorsorgevollmacht abgeschlossen haben?

Ja: ☐

Nein: ☐

4. Frage: Wenn ja, wie viele Betroffene mit einer Vorsorgevollmacht befinden sich in Ihrer Einrichtung?

Anzahl: _____

5. Frage: Wenn nein, wissen Sie warum keine Vorsorgevollmacht vorliegt?

Betroffener hat keine Angehörigen: ☐

Vorsorgevollmacht war unwirksam: ☐

Unwissenheit des Betroffenen: ☐

Vorsorgevollmacht wurde vom Bevollmächtigten abgelehnt: ☐

Sonstige: _____

6. Frage: Welche Vorteile sehen Sie in einer Vorsorgevollmacht?

7. Frage: Welche Nachteile sehen Sie in einer Vorsorgevollmacht?

8. Frage: Erkennen Sie, für die Aufnahme, Pflege oder der ärztlichen Versorgung der betroffenen Personen in Ihrer Einrichtung, eine Vorsorgevollmacht an?

Nur mit beurkundeter Vollmacht: ☐

Nur bei beglaubigter Vollmacht: ☐

Nur mit Patientenverfügung: ☐

Grundsätzlich Ja: ☐

Sonstige: _____

9. Frage: Wie häufig findet die persönliche Betreuung im Monat statt?

gar nicht: ☐ 1 bis 2 Mal: ☐
 2 bis 3 Mal: ☐ mehr als 3 Mal: ☐

Fragenkomplex B: Rechtliche Betreuung:

10. Frage: Ist Ihnen die rechtliche Betreuung bekannt?

Ja: ☐ Nein: ☐

11. Frage: Wenn ja, wie haben Sie Kenntnisse über die rechtliche Betreuung erlangt? Durch:

Betreuungsbehörde: ☐ Betreuungsverein: ☐
 Zeitschriften & Bücher: ☐ Gericht: ☐
 Betroffene: ☐ Angehörige: ☐

Sonstige: _____

12. Frage: Haben Sie in Ihrer Einrichtung Betroffene, die einer rechtlichen Betreuung unterliegen?

Ja: ☐ Nein: ☐

13. Frage: Wenn ja, wie viele Betroffene mit einer rechtlichen Betreuung befinden sich in Ihrer Einrichtung?

Anzahl: _____

14. Frage: Welche Vorteile sehen Sie in der rechtlichen Betreuung?

15. Frage: Welche Nachteile sehen Sie in der rechtlichen Betreuung?

16. Frage: Welches ist das durchschnittliche Betreuergeschlecht, laut Ihrem Kenntnisstand, in Ihrer Einrichtung?

weiblich: ☐ männlich: ☐

17. Frage: Wie oft findet tendenziell, in der Gesamtdauer der Betreuung, ein Betreuerwechsel statt?

gar nicht: ☐ 1 bis 2 Mal: ☐

2 bis 3 Mal: ☐ mehr als 3 Mal: ☐

18. Frage: Wie häufig findet eine persönliche Betreuung im Monat statt?

gar nicht: ☐ 1 bis 2 Mal: ☐

2 bis 3 Mal: ☐ mehr als 3 Mal: ☐

Fragenkomplex C: Strafbare Handlungen durch den Betreuer oder Bevollmächtigten

19. Frage: Sind Ihnen Fälle aus Ihrer Einrichtung bekannt, in denen der Betreuer bzw. Bevollmächtigte straffällige Handlungen an dem Betroffenen vorgenommen hat?

Ja: ☐ Nein: ☐

20. Frage: Wenn ja, welche der hier aufgeführten Handlungen waren es?

Körperliche Übergriffe: ☐ Betrug/Veruntreuung: ☐

Diebstahl (Geld, Kleidung etc.): ☐ Unberechtigte Zwangsmaßnahmen (Freiheitsberaubung, Sterilisation, ärztliche Eingriffe etc.): ☐

keine persönliche Betreuung: ☐ Sonstige: _____

21. Frage: Erfahrungsgemäß finden diese straffälligen Handlungen statt, durch:

Bevollmächtigten: ☐ Betreuer: ☐

Keinen der Genannten: ☐

Fragenkomplex D: Soziodemographische Daten

22. Frage: Gesamte Anzahl der Bewohner Ihrer Einrichtung?

Anzahl: _____

23. Frage: Wie hoch ist der Anteil der weiblichen bzw. männlichen Betroffenen, die unter rechtlicher Betreuung stehen?

weibliche: _____ männliche: _____

24. Frage: Wie hoch ist der Anteil der weiblichen bzw. männlichen Betroffenen, die im Besitz einer Vorsorgevollmacht sind?

weibliche: _____ männliche: _____

25. Frage: Wie hoch ist das durchschnittliche Alter, der betroffenen Personen, die unter rechtlicher Betreuung stehen?

unter 50 Jahren	☐	zw. 50 & 60 Jahren	☐
zw. 60 & 70 Jahren	☐	70 & 80 Jahren	☐
über 80 Jahren	☐		

26. Frage: Wie hoch ist das durchschnittliche Alter, der betroffenen Personen, die im Besitz einer Vorsorgevollmacht sind?

unter 50 Jahren	☐	zw. 50 & 60 Jahren	☐
zw. 60 & 70 Jahren	☐	zw. 70 & 80 Jahren	☐
über 80 Jahren	☐		

Amtsgericht A

Geschäftszeichen: 4XVII 2363



B e s c h l u s s

In dem Betreuungsverfahren betreffend

Frau

P.

Pflegedienst B

Al

geb. . . . 1916

-Betroffene-

wird

Herr

P

straße 49

Al

zum Betreuer bestellt.

Die Betreuung wird ehrenamtlich geführt.

Zum Aufgabenkreis wird bestimmt:

- Gesundheitsfürsorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Vertretung vor Ämtern, Behörden und Einrichtungen

Das Gericht wird spätestens bis zum 23.03.2013 über eine Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung beschließen (§ 69 Abs. I Nr. 5 FGG).

Etwaige einstweilige Anordnungen treten mit Wirksamkeit dieses Beschlusses außer Kraft.

Die Entscheidung ist sofort wirksam (§ 69a III S. 2 FGG).

- 2 -

Gründe:

Es ist erforderlich, für die zu betreuende Person einen Betreuer mit dem oben umschriebenen Aufgabenkreis zu bestellen, weil sie aufgrund einer der in § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB aufgeführten Krankheiten, nämlich einer senilen Demenz, nicht in der Lage ist, diese Angelegenheiten zu besorgen. Dies folgt aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere aus dem ärztlichen Gutachten des Herrn Dr. med. N vom 08.03.2006 sowie einer Anhörung der zu betreuenden Person durch das Amtsgericht.

Die Einrichtung der Betreuung ist aus diesen Gründen zum Wohle und im Interesse der zu betreuenden Person dringend geboten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Das Rechtsmittel ist beim Amtsgericht A oder beim Landgericht S einzulegen.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte.

A
gez.
B
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt:
A , den 24.03.2006

L
als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

V O L L M A C H T

Ich, _____ (Vollmachtgeber/in)
Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

erteile hiermit Vollmacht an

Name, Vorname (bevollmächtigte Person)

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Ort, Datum Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Fortsetzung Seite 2

1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ☐ JA ☐ NEIN
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen. ☐ JA ☐ NEIN
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. ☐ JA ☐ NEIN
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ☐ JA ☐ NEIN
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ☐ JA ☐ NEIN
- Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich ☐ JA ☐ NEIN
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen ☐ JA ☐ NEIN
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ☐ JA ☐ NEIN
- Verbindlichkeiten eingehen ☐ JA ☐ NEIN
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) ☐ JA ☐ NEIN
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN
- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können
- _____
- _____

Hinweis: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster im Anhang). Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ☐ JA ☐ NEIN

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ☐ JA ☐ NEIN

7. Untervollmacht

■ Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.

☐ JA ☐ NEIN

8. Betreuungsverfügung

■ Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

☐ JA ☐ NEIN

9. Weitere Regelungen

■

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Beglaubigungsvermerk

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer, als der angegebenen Hilfsmittel, angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche gekennzeichnet.

Madeleine Gottstein

Neubrandenburg, im Juni 2008